

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg

Die Pensionsreformen des Bundes und des Landes Niederösterreich übernahmen – mit einer Übergangsphase der Parallelrechnung – auch für die Beamtenpensionen die Methode der Pensionsberechnung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (Pensionsharmonisierungsgesetz); dies beinhaltete eine Vereinheitlichung der Pensionsberechnung für Beamte und Vertragsbedienstete. Die mit der Übernahme dieses Gesetzes verbundenen Einsparungen tragen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen bei.

Die Pensionsreformen der Länder Burgenland und Salzburg gelten für Landesbeamte; eine Harmonisierung mit dem künftig auch für Vertragsbedienstete des Landes, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer geltenden Allgemeinen Pensionsgesetz wurde verabsäumt. Die vorliegenden Reformen weisen gegenüber dem Bund bzw. gegenüber dem Land Niederösterreich ein wesentlich geringeres Einsparungspotenzial auf.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte

Der RH überprüfte die Systematik der Beamtenpensionen des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg. Schwerpunkte der Gebarungüberprüfung waren die Vor- und Nachteile der neu entwickelten Pensionssysteme, die Einfachheit des Vollzugs und die finanziellen Auswirkungen im jeweiligen Pensionsrecht. (TZ 1)

Pensionsreform des Bundes

Der Bund setzte mit

- den **Reformen des Pensionsrechts** (einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, einem Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) sowie
- der **Harmonisierung mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (Pensionsharmonisierungsgesetz; APG)**

Maßnahmen, die nach Ansicht des RH in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen (TZ 5, 9, 14).

Das Pensionsrecht des Bundes galt für Bundesbeamte und Landeslehrerbeamte (TZ 15). Da diese bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 1. Jänner 2005 künftig eine nach dem APG bemessene Pension erhalten, sind sie hinsichtlich der Pensionsberechnung

- den Vertragsbediensteten des Bundes,
- den Vertragsbediensteten der Länder und
- den Landesvertragslehrern,

aber auch

- den sonstigen gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Versicherten

gleichgestellt (TZ 9).

Pensionsrecht der Bundesbeamten

Die für die Ruhebezugsberechnung geltenden Normen des Pensionsgesetzes 1965 i.d.g.F. waren wenig systematisch und im Gesamtzusammenhang nur schwer lesbar bzw. verständlich (TZ 7).

Die viermalige Berechnung eines Ruhegenusses und die dreimalige Anwendung von Verlustdeckeln zogen einen überaus hohen Aufwand zur Ermittlung eines Ruhebezugs nach sich (TZ 7).

Die im Fall der so genannten Korridor pension – dabei handelt es sich um eine vorzeitige Ruhestandsversetzung auf eigenen Wunsch des Beamten – unterschiedliche Berechnungsmethode, verbunden mit zusätzlich anzustellenden Berechnungsvorgängen, verursachte gegenüber der bereits sehr aufwendigen Standardruhegenussberechnung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (TZ 8).

Die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung vorgesehene Kürzung des Ruhegenusses durch Abschläge (bei Dienstunfähigkeit maximal 18, bei der „Hacklerregelung“ maximal 12 und beim Lehrermodell maximal 20 Prozentpunkte) kam nach Anwendung des „10 %-Deckels“ – im Jahr 2006 betrug dieser Verlustdeckel 5,5 % – in nur sehr geringem Maße zur Geltung (TZ 6).

Die Methode der Pensionsberechnung nach dem APG war beitragsbezogen, transparent und nach Einrichten des Kontos einfach in der Durchführung. Die durch das APG erzielte künftige Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte war positiv zu werten. (TZ 9)

Pensionsreform der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg

Auch die Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg nahmen Reformen ihres jeweiligen Landesbeamten-Pensionsrechts vor. Dabei wurden die Kriterien des Bundes (Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren, notwendige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) weitgehend übernommen. Die Übergangsregelungen bis zum Endausbau der Reformen waren jedoch zwischen den Ländern ebenso unterschiedlich wie die bei vorzeitigem Pensionsantritt vorgesehenen Abschläge. (TZ 22, 32, 42)

Während die Eckpunkte der Reform des Pensionsrechts für Bundesbeamte von allen drei Ländern übernommen wurden, setzte nur das Land Niederösterreich für seine Landesbeamten auch eine Harmonisierung mit dem APG um (TZ 35).

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Verwaltungsbeamten lag 2005 – je nach Land unterschiedlich – zwischen 58,1 und 61,0 Jahren (TZ 49). Im Gegensatz dazu lag das Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten 2005 nur zwischen 53,5 und 55,9 Jahren; der krankheitsbedingte Anteil der Versetzungen in den Ruhestand betrug hier 58,1 % bis 79,5 % (TZ 16).

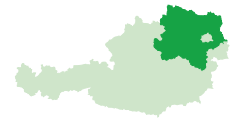
Erfolg der Pensionsreformen

Ziel der Gebarungsüberprüfung durch den RH war die Beurteilung des Einsparungspotenzials der bundesgesetzlichen Regelungen, aber auch eine vergleichende Darstellung der Auswirkungen der landesspezifischen Pensionsrechte.

Dazu berechneten das BKA sowie die Ämter der Landesregierungen gemeinsam mit dem RH die monetären Auswirkungen der spezifischen Pensionsreformen auf die Höhe der Ruhegehälter bzw. Pensionen ihrer Beamten. Anhand der vom RH vorgegebenen Normverdienstverläufe eines „Akademikers“ (Bediensteter des höheren Dienstes, Verwendungsgruppe A bzw. A1) sowie eines Beamten des Fachdienstes (Verwendungsgruppe C bzw. A3) wurde auf Grundlage der Geldwerte des Jahres 2006 die Entwicklung des Ruhegehältes bzw. der Pension berechnet.

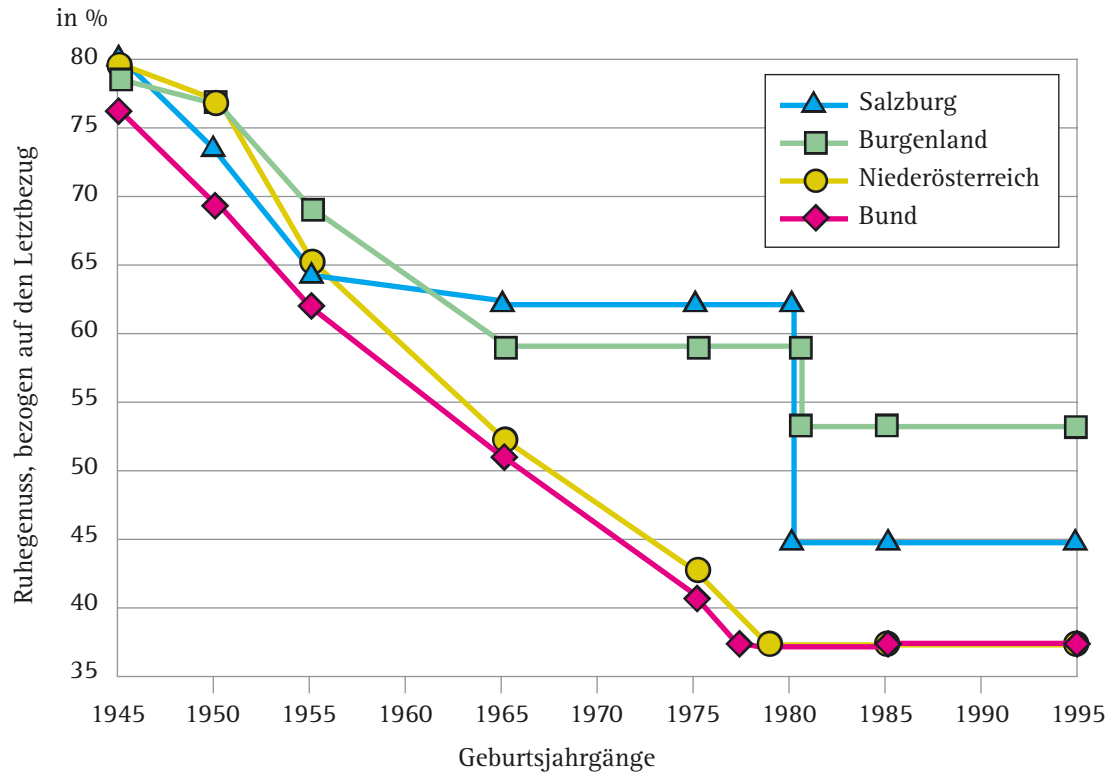
Ergebnis ist das Ausmaß des Ruhegehältes in Prozent des Letztbezugs in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang. Der zum Geburtsjahrgang gehörige Pensionierungszeitpunkt wurde anhand der geltenden Übergangsbestimmungen berechnet, die Höhe des Ruhegehältes jedoch auf den Zeitwert 2006 zurückgeführt.

Die in den Grafiken hervorgehobenen Punkte wurden berechnet; die Verbindungslinien dienen der Übersichtlichkeit der Darstellung. (TZ 11)



(1) Für einen Akademiker stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker (gemäß Normverdienstverlauf A1/2)



Zu den monetären Auswirkungen der Pensionsreformen der jeweiligen Gebietskörperschaft auf das Ausmaß des Ruhegenusses war festzustellen:

BUND

Die Übergangsregelung mit dem schrittweise steigenden Pensionsantrittsalter und der schrittweise erhöhten Durchrechnungsdauer bewirkte eine vom Geburtsjahrgang abhängige Auswirkung der Pensionsreform, d.h. einen mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss bis zur vollständigen Harmonisierung mit dem APG (TZ 12).

LAND BURGENLAND

Die finanziellen Auswirkungen der Burgenländischen Pensionsreform zeigen für den Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 18 bzw. 15 Jahre einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Wegen des 10 %-Deckels werden die weiteren, mit der Durchrechnungsdauer steigenden Pensionsverluste begrenzt. (TZ 25)

Für die nach dem 1. April 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommenen Beamten erfolgt eine Erhöhung der Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre. Dies führt beim Akademiker wegen der (studienbedingt) geringeren Dienstzeiten zu einer Reduzierung des Ruhegenusses. (TZ 25)

LAND NIEDERÖSTERREICH

Der Einsparungserfolg entspricht – mit einer Zeitverschiebung von zwei Jahren – dem des Bundes (TZ 36).

LAND SALZBURG

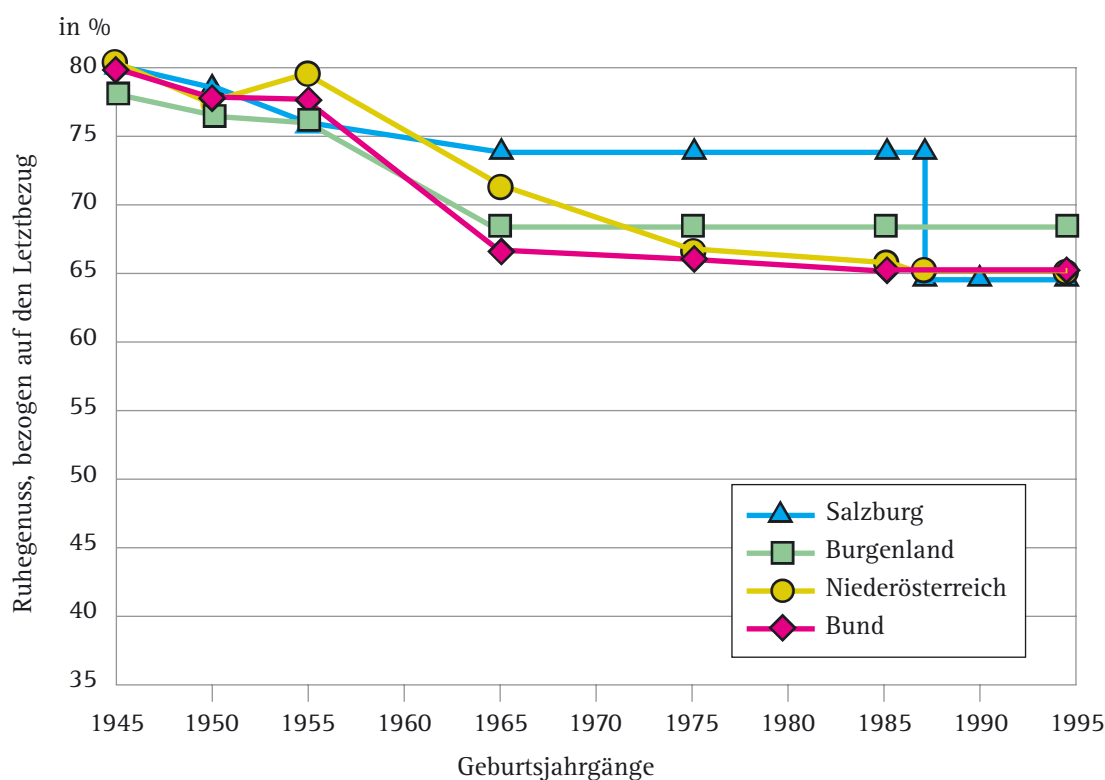
Im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 20 Jahre liegt ein zur Bundesregelung paralleler Verlauf vor. Danach ergibt sich für die bis einschließlich 1. Jänner 2008 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Bediensteten keine Änderung der Höhe des Ruhegenusses. (TZ 45)



Für die ab 2. Jänner 2008 übernommenen Bediensteten gelten 40 Jahre Durchrechnung und 45 Beitragsjahre. Die Verdopplung der Dauer der Durchrechnung und die Erhöhung der notwendigen Gesamtdienstzeit führen zu einer sprunghaften Verringerung des Ruhegenusses. (TZ 45)

(2) Für einen Beamten des Fachdienstes stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst (gemäß Normverdienstverlauf A3/2)



Zu den monetären Auswirkungen der Pensionsreformen der jeweiligen Gebietskörperschaft auf das Ausmaß des Ruhegenusses war festzustellen:

BUND

Der Bedienstete des Fachdienstes erhält einen mit dem Geburtsjahrgang kontinuierlich sinkenden Ruhegenuss bis zur vollständigen Harmonisierung mit dem APG (TZ 12).

Die prozentuellen Einsparungen sind gegenüber dem Akademiker wesentlich geringer, weil beim Fachdienst die geringere Gehaltssteigerung im Normverdienstverlauf zu einer geringeren Auswirkung der Durchrechnung führt. Weiters kommt die Höchstbeitragsgrundlage des APG aufgrund des geringeren Monatsbezugs nicht zur Wirkung. (TZ 12)

LAND BURGENLAND

Der Ruhegenuss der Geburtsjahrgänge bis 1955 ist geringer als jener der Bundesbeamten, weil beim Bund wegen des höheren Pensionsantrittsalters auch eine längere Verweildauer in den höchsten Gehaltsstufen vorliegt. Ab dem Geburtsjahrgang 1965 ergibt sich aufgrund des 10 %-Deckels für Landesbeamte keine Änderung der Höhe des Ruhegenusses. (TZ 25)

LAND NIEDERÖSTERREICH

Der höhere Ruhegenuss des Geburtsjahrgangs 1955 resultiert aus der erforderlichen höheren Gesamtdienstzeit gegenüber dem Jahrgang 1950; der weitere Verlauf entspricht dem Einsparungserfolg der bundesgesetzlichen Regelungen (TZ 36).

Bei den Geburtsjahrgängen ab 1957 kommt zusätzlich zum ansteigenden Durchrechnungszeitraum die Parallelrechnung mit dem APG (in Niederösterreich NÖ Landes-Bedienstetengesetz) zum Tragen (TZ 35). Diese verringert die daraus resultierende Gesamtpension kontinuierlich. Das Land erzielt somit im Endausbau den gleichen Einsparungserfolg wie der Bund. (TZ 36)

LAND SALZBURG

Der Verlauf des Ruhegenusses ist bis zum Erreichen der 20-jährigen Durchrechnung ähnlich der Bundesregelung. Danach ergibt sich für die bis 1. Jänner 2008 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Bediensteten keine Änderung der Höhe des Ruhegenusses. (TZ 45)

Die ab 2. Jänner 2008 übernommenen Bediensteten unterliegen einer neuen Rechtslage; bei diesen werden – bei einer erforderlichen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren – 40 Jahre durchgerechnet (TZ 45).

Einsparungspotenzial des Bundes

Der RH berechnete anhand der vorliegenden Pensionsberechnungen den maximalen Einsparungserfolg der APG-Pension für den Dienstgeber Bund sowie die Erhöhung der Eigenleistung eines Bundesbeamten (geleistete Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge zu erhaltener Pension).

Durch die Reformen wird die unverzinste Eigenleistung eines männlichen Akademikers von einem für das Pensionierungsjahr 2000 berechneten Wert von rd. 21 % auf einen Wert – unter fiktiver Berücksichtigung des (derzeit nicht direkt geleisteten) Dienstgeber-Pensionsbeitrags – von rd. 82 % erhöht.

Der erforderliche (Gesamt-)Beitrag des Bundes zur Pensionsleistung an einen A-Beamten wird – gleichfalls unter einnahmenseitiger fiktiver Berücksichtigung des Dienstgeber-Pensionsbeitrags – gegenüber den Werten des Jahres 2000 von 928.000 EUR auf ein Zehntel, das sind 91.000 EUR, reduziert. (TZ 13)

Die vorliegenden Reformen des Bundes tragen somit im Endausbau in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen bei. Die Berechnungen des RH zeigen, dass die Einsparungen betreffend die Höhe der Beamtenpensionen jährlich steigen; ab dem Jahr 2040 werden sie weitgehend in vollem Umfang wirksam sein. Gleichzeitig stellt die mit den Reformen einhergehende Reduzierung der Pensionsansprüche einen hohen Beitrag des einzelnen Bundesbeamten zur Sicherung der Finanzierbarkeit der eigenen Pension dar. (TZ 14)

Einsparungspotenzial der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg

Die Pensionsreform für die niederösterreichischen Landesbeamten ist als zweckmäßig zu beurteilen. Langfristig betrachtet wird die Pension für alle Bediensteten nach dem APG (NÖ Landes-Bediens-tetengesetz) berechnet; somit wird auch das mit dem APG verbun-dene Einsparungspotenzial lukriert. (TZ 36, 48)

Dagegen weisen die pensionsrechtlichen Normen der Länder Bur-genland und Salzburg noch nicht das Einsparungspotenzial der bun-desgesetzlichen Regelungen auf. Weiters wird in diesen Ländern die Berechnung der Pension der Landesverwaltungsbeamten auch künftig ausschließlich nach den landesspezifischen Pensionsgeset-zen erfolgen. Somit wird sich die Pensionsberechnung auch künf-tig wesentlich von jener der Landeslehrerbeamten, Landesvertrags-lehrer und Vertragsbediensteten des Landes unterscheiden. (TZ 25, 45, 48)

Kenndaten zum Einsparungserfolg des Bundes durch die Überleitung des Beamten auf die APG-Pension am Beispiel des Akademikers¹⁾

Pensionsantritt im Jahr	2000	2044	
Regelpensionsantrittsalter (Bund: Männer und Frauen gleich)	60	65	
Pensionsbeitrag Dienstnehmer	12,55 % vom Monatsbezug	10,25 % vom Monatsbezug ²⁾	
In der Aktivzeit geleistete Dienstnehmer-Pensionsbeiträge	206.000 EUR	183.000 EUR	
Monatliche Pension, berechnet nach dem vom RH definierten Normverdienstverlauf	80 % des Letztbezugs = 4.046 EUR	APG-Pensionskonto = 2.268 EUR	
Erhaltene Pensionsleistung bis zum Ableben Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	1.173.000 EUR 1.394.000 EUR	498.000 EUR 622.000 EUR	
Im Ruhestand geleistete Pensionsversicherungsbeiträge Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	39.000 EUR 46.000 EUR	- -	
Summe Einnahmen Bund (Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge)	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag 224.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug ²⁾)
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	245.000 EUR 252.000 EUR	183.000 EUR 183.000 EUR	407.000 EUR 407.000 EUR
Beitrag des Bundes: Ausgaben für Pensionsleistungen abzüglich Einnahmen aus Pensions- beiträgen und Pensionsversicherungs- beiträgen	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	928.000 EUR 1.142.000 EUR	315.000 EUR 439.000 EUR	91.000 EUR 215.000 EUR
Eigenleistung des Beamten in %: geleistete Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge zu erhaltener Pensionsleistung	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	21 % 18 %	37 % 30 %	82 % 66 %

¹⁾ auf Grundlage des vom RH definierten Normverdienstverlaufes; Geldwerte des Jahres 2006;
Pensionsbeiträge unverzinst; alle Ergebnisse nach Berechnungen des RH

²⁾ mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt

³⁾ statistisch errechnetes Lebensalter eines/r 60-Jährigen

Kenndaten zum Einsparungserfolg des Bundes durch die Überleitung des Beamten auf die APG-Pension am Beispiel des Fachdienstes¹⁾

Pensionsantritt im Jahr	2000	2051	
Regelpensionsantrittsalter (Bund: Männer und Frauen gleich)	60	65	
Pensionsbeitrag Dienstnehmer	12,55 % vom Monatsbezug	10,25 % vom Monatsbezug ²⁾	
In der Aktivzeit geleistete Dienstnehmer-Pensionsbeiträge	135.000 EUR	128.000 EUR	
Monatliche Pension, berechnet nach dem vom RH definierten Normverdienstverlauf	80 % des Letztbezugs = 1.956 EUR	APG-Pensionskonto = 1.579 EUR	
Erhaltene Pensionsleistung bis zum Ableben Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	567.000 EUR 674.000 EUR	347.000 EUR 433.000 EUR	
Im Ruhestand geleistete Pensionssicherungsbeiträge Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	19.000 EUR 22.000 EUR	- -	
Summe Einnahmen Bund (Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge)	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag 156.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug ²⁾)
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	154.000 EUR 157.000 EUR	128.000 EUR 128.000 EUR	284.000 EUR 284.000 EUR
Beitrag des Bundes: Ausgaben für Pensionsleistungen abzüglich Einnahmen aus Pensions- beiträgen und Pensionssicherungs- beiträgen	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	413.000 EUR 517.000 EUR	219.000 EUR 305.000 EUR	63.000 EUR 149.000 EUR
Eigenleistung des Beamten in %: geleistete Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge zu erhaltener Pensionsleistung	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	27 % 23 %	37 % 30 %	82 % 66 %

¹⁾ auf Grundlage des vom RH definierten Normverdienstverlaufes; Geldwerte des Jahres 2006; Pensionsbeiträge unverzinst; alle Ergebnisse nach Berechnungen des RH

²⁾ mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt

³⁾ statistisch errechnetes Lebensalter eines/r 60-Jährigen

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Mai bis September 2006 die Systematik der Beamtenpensionen des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg. Die Informationen zu den bundesgesetzlichen Regelungen wurden im BKA eingeholt.

Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren die Vor- und Nachteile der neu entwickelten Pensionssysteme, die Einfachheit des Vollzugs und die finanziellen Auswirkungen im jeweiligen Pensionsrecht.

Erstes Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Pensionsreformen als Information für die politischen Entscheidungsträger. Dazu wurden die finanziellen Auswirkungen der landesgesetzlichen Regelungen auf die Höhe des Ruhebezugs eines Landesbeamten von den Ländern gemeinsam mit dem RH – nach Normverdienstkurven, die der RH vorgab – berechnet und mit den Ergebnissen des Bundes verglichen.

Zweites Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Ausarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich

- eines einfacheren Vollzugs und einfacherer Berechnungsmethoden sowie
- einer Harmonisierung der Pensionsberechnungsgrundlagen für alle Bediensteten eines Landes (Landesbeamte, Landesvertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte, Landesvertragslehrer).

Zu dem im Jänner 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Niederösterreich im April bzw. die Länder Salzburg und Burgenland sowie das BKA im Mai 2007 Stellung. Da das Land Niederösterreich und das BKA die Bereitschaft zur Umsetzung der Empfehlungen des RH bekundeten, verzichtete der RH auf eine Gegenäußerung. Die Gegenäußerung zu den Stellungnahmen der Länder Burgenland und Salzburg erstattete der RH im Mai 2007.

Das BKA regte in seiner Stellungnahme eine Überprüfung der Landesbeamtenpensionssysteme der übrigen Länder an.

Begriffe

2 Abschläge

Bei einer Ruhestandsversetzung vor dem Regelpensionsalter wird die 80 %ige Bemessungsgrundlage durch Abschlagsprozentpunkte reduziert.

Alterspension

Diese fällt bei Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf jenes Jahres an, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

Biennalsprung

Der Biennalsprung ist die alle zwei Jahre gewährte Vorrückung in der Gehaltstabelle.

Deckelung

Unter Deckelung wird die Verlustbegrenzung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung auf Grundlage einer älteren gesetzlichen Regelung verstanden. Mit der Höhe des Prozentsatzes des Deckels steigt der Einsparungseffekt für die Gebietskörperschaft.

Deckungsgrad

Darunter wird in diesem Bericht das Verhältnis der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen gegenüber den Ausgaben für Ruhe- und Versorgungsgenüsse verstanden.

Dienstgeber-Pensionsbeitrag

Dies ist der vom Dienstgeber zu leistende Pensionsbeitrag.

Dienstnehmer-Pensionsbeitrag

Dies ist der vom Dienstnehmer zu leistende Pensionsbeitrag.

Durchrechnung

Darunter wird die Berechnung eines durchschnittlichen Monatsbezugs aus der vorgegebenen durchzurechnenden Anzahl der höchsten (aufgewerteten) Monatsbezüge verstanden.

Dienstunfähigkeit

Der Beamte ist auf Dauer nicht in der Lage, seine für den Dienst erforderlichen Tätigkeiten auszuüben und kann seiner Ausbildung entsprechend nicht anderweitig verwendet werden.

Erhöhungsbetrag

Bei Überschreiten von gesetzlich maximal vorgesehenen Verlusten wird zur Verlustdeckelung ein Erhöhungsbetrag gewährt.

Gesamtgutschrift

Die Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres im so genannten Pensionskonto ergibt sich aus der Teilgutschrift des laufenden Kalenderjahres und der aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres.

„Hacklerregelung“

Beamte können bei Vorliegen einer langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (z.B. 40 Jahre) eine gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragen.

Höchstbeitragsgrundlage

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der vom „Monatsbrutto“ für die Bemessung der Sozialversicherungsabgaben herangezogen wird.

Begriffe

Kontoprozentsatz

Dies ist jener Prozentsatz (derzeit 1,78 %), mit dem die Jahressumme der pensionswirksamen Einkommensbestandteile auf dem Pensionskonto gewichtet und als Teilgutschrift für das entsprechende Jahr gewertet wird.

Korridorpension

Unter Korridorpension wird eine auf Wunsch des Beamten vorzeitige Ruhestandsversetzung, unter Reduzierung der 80 %igen Bemessungsgrundlage durch Abschlagsprozentpunkte verstanden.

„Landeslehrerbeamte“

Der Begriff Landeslehrerbeamte steht in diesem Bericht für Lehrer in öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis zum Land.

Landesvertragslehrer

Der Begriff Landesvertragslehrer steht für Lehrer in privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Land.

Letztbezug

Der Letztbezug ist der Monatsbezug des letzten im Dienststand verbrachten Monats.

Monatsbezug

Dieser besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen.

Nebengebühren

Nebengebühren sind die finanzielle Abgeltung von zeit- und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen bzw. Erschwernissen oder des Mehraufwandes im Rahmen der Tätigkeit des öffentlich Bediensteten.

Nebengebührenzulage

Es handelt sich um eine allfällige Ergänzung zum Ruhegenuss. Diese wird auf Grundlage jener in der Aktivdienstzeit des Bediensteten bezogenen Nebengebühren berechnet, für die ein Pensionsbeitrag zu entrichten war.

Pensionskonto

Das Pensionskonto ist jenes Konto, in dem nach Allgemeinen Pensionsgesetz (Pensionsharmonisierungsgesetz) der mit 1,78 % bewertete pensionswirksame (bis zur Höchstbemessungsgrundlage) Einkommensbestandteil aller pensionswirksamen Monate angesammelt wird.

Pensionssicherungsbeitrag

Dies ist jener Prozentsatz, der als Solidarbeitrag zur Sicherung der Pensionen vom Ruhebezug des im Ruhestand befindlichen Beamten einbehalten wird.

Pragmatisierungsrichtlinien

Es handelt sich um Bestimmungen, welche die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, somit die Ernennung zum Beamten, regeln.

Pragmatisierung

Darunter wird die Übernahme des Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, d.h. die Ernennung zum Beamten, verstanden.

Regelpensionsalter

Regelpensionsalter ist jenes Alter, mit dem ein Beamter durch Erklärung abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden kann.

Begriffe

Ruhebezug

Dieser wird dem Beamten im Ruhestand faktisch 14-mal jährlich ausbezahlt. Er besteht aus dem Ruhegenuss und einer allfälligen Nebenbührenzulage.

Ruhegenuss

Der Ruhegenuss berechnet sich aus der Ruhegenussberechnungsgrundlage, Ruhegenussbemessungsgrundlage und dem Steigerungsbetrag.

Ruhegenussberechnungsgrundlage

Darunter wird das Bezugsäquivalent, das dem Letztbezug bzw. dem Durchschnitt der durchgerechneten Monatsbezüge entspricht, verstanden.

Ruhegenussbemessungsgrundlage

Dies sind 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (abzüglich Abschlägen bei – gegenüber dem vom Geburtsdatum abhängigen Regelpensionsalter – vorzeitigem Pensionsantritt).

Steigerungsbetrag

Der Steigerungsbetrag gibt das Ausmaß des Ruhegenusses in Prozent der Bemessungsgrundlage an. Er berechnet sich nach der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Im Sonderfall einer mehr als 45 Jahre umfassenden Gesamtdienstzeit überschreitet der Steigerungsbetrag den grundsätzlichen Maximalwert von 100 % der Bemessungsgrundlage um 2,2222 % pro Jahr (Bund, Land Niederösterreich).

Überweisungsbetrag

Dies ist jener Betrag, den die Gebietskörperschaft bei Pragmatisierung eines Vertragsbediensteten für die an die Pensionsversicherung geleisteten Pensionsbeiträge zurückerhält.

Vordienstzeiten

Diese umfassen jene Zeiten, die rechnerisch dem Zeitpunkt der Anstellung des öffentlich Bediensteten vorangestellt werden, um dessen besoldungsrechtliche Einstufung festzulegen, z.B. Dienstzeiten zu einer anderen Gebietskörperschaft, Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes.

Vergleichsruhegenuss

Darunter wird ein Ruhegenuss verstanden, der anhand einer älteren Rechtslage berechnet wird und der im Rahmen der Anwendung eines Verlustdeckels als Vergleich für den nach einer neueren Rechtslage berechneten Ruhegenuss dient.

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

Diese erfolgt auf Antrag, frühestens zum Regelpensionsantrittsalter.

Übertritt

Der Übertritt erfolgt mit Ablauf jenes Jahres, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

Grundlagen des Beamtenpensions- rechts

- 3 (1) Die Kompetenz der Länder zur eigenständigen Regelung des Dienstrechts ihres Personals war bis 1999 mit einem Homogenitätsgebot verknüpft. Demgemäß waren der Bundes- und Landesgesetzgeber an die Strukturprinzipien des Bundesdienstrechts gebunden. Dies sollte ein Auseinanderdriften zwischen Bundesdienstrecht und Landesdienstrechten verhindern.

Seit Wegfall dieses Grundsatzes bestehen lediglich Informationspflichten hinsichtlich entsprechender legislativer Vorhaben, die eine gleichwertige Entwicklung von Bundesdienstrecht und Landesdienstrechten ermöglichen sollen. Weiters gilt ein Diskriminierungsverbot bei der Anrechnung von Vordienstzeiten.

Grundlagen des Beamtenpensionsrechts

(2) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten gilt auf Lebenszeit. Der Beamte erhält von seinem Dienstgeber

- im Aktivstand den aus dem Gehalt und aus Zulagen bestehenden Monatsbezug sowie allfällige Nebengebühren,
- im Ruhestand einen Ruhebezug (bestehend aus dem Ruhegenuss und einer allfälligen Nebengebührenezulage).

Die Versorgung des Beamten im Ruhestand oblag daher weiter seinem Dienstgeber, während die gesetzliche Altersversorgung der Beschäftigungsgruppen Arbeiter, Angestellte oder Vertragsbedienstete von einer Pensionsversicherung getragen wurde.

Die Höhe des Ruhegenusses errechnete sich aus

- der **Ruhegenussberechnungsgrundlage**, das war der (ruhegenussfähige) Monatsbezug im Aktivstand,
- der **Ruhegenussbemessungsgrundlage**, das waren 80 % der Berechnungsgrundlage (abzüglich Abschlägen bei vorzeitigem Pensionsantritt), und
- dem **Steigerungsbetrag** (maximal 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage) aufgrund der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.

Ursprünglich wurde der Letztbezug als Berechnungsgrundlage herangezogen, der Steigerungsbetrag erreichte bereits nach 35 Dienstjahren 100 % und das frühestmögliche Pensionsantrittsalter lag bei 60 Jahren.

Die (Aktiv-)Bezüge der Beamten erhöhen sich aufgrund des alle zwei Jahre gewährten Biennalsprungs mit dem Dienstalter. Die Berechnung des Ruhegenusses auf Grundlage des Letztbezugs erfolgte somit aufgrund des im Regelfall höchsten (Monats-)Bezugs als Bemessungsgrundlage. Die während der gesamten Aktivzeit vom Beamten entrichteten Pensionsbeiträge wurden hingegen auf Grundlage der im Laufe der Aktivzeit zum Zeitpunkt der Bezugsauszahlung geringeren Aktivbezüge berechnet. Daraus resultierten hohe Ausgaben für die Ruhebezüge und in Relation dazu geringe Einnahmen an Pensionsbeiträgen.

Bundesbeamte

Pensionsrecht

Reform des
Pensionsrechts
„Rechtslage 2003“

- 4 Zwecks Verbesserung der Relation der Ausgaben für Ruhebezüge zu den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen wurde das Pensionsgesetz 1965 i.d.g.F. in mehreren Reformen novelliert.

Die Berechnungsgrundlagen (Ruhegenussberechnungsgrundlage, Ruhegenussbemessungsgrundlage, Steigerungsbeträge) blieben zwar gleich, doch wurden neue Berechnungsmethoden vorgesehen. Die Erhöhung der Einnahmen an Pensionsbeiträgen erfolgte im Wege der Einführung eines Pensionssicherungsbeitrags für die Beamten im Ruhestand und durch Anhebung des Pensionsantrittsalters.

Die Reduzierung der Ausgaben für Ruhebezüge erfolgte durch

- die Einführung von Abschlägen zur 80 %igen Bemessungsgrundlage bei vorzeitigem Pensionsantritt,
- die Erhöhung der für einen 100 %igen Steigerungsbetrag notwendigen Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre,
- den Übergang der Berechnungsgrundlage vom Letztbezug auf den Durchschnitt der 216 höchsten Monatsbezüge – unter Aufwertung eines jeden Monatsbezugs nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) auf einen aktuellen Geldwert – und durch
- Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 61,5 Jahre.

Diese Reformbestimmungen werden in der Folge zusammenfassend als **Rechtslage 2003** bezeichnet.

Zwecks Begrenzung der Verluste der Ruhegenüsse aufgrund der Durchrechnung wurde bis 31. Dezember 2019 bzw. 2024 ein „7 %-Deckel“ eingerichtet. Die maximal zulässige Belastung errechnete sich dabei zwischen den Bemessungsgrundlagen von 534,54 EUR bis 2.138,15 EUR zu 0 % bis 7 % Belastung linear. Bei Ruhegenüssen über 2.138,15 EUR war der Anteil bis zu diesem Wert mit 7 % gedeckelt, der darüber liegende Anteil ungedeckt. Aus der Anwendung des „7 %-Deckels“ resultierte allenfalls ein Erhöhungsbetrag zum neu berechneten Ruhegenuss.

Pensionsrecht

Pensions-
sicherungsreform
„Rechtslage 2004“

5.1 Der Endausbau der Pensionssicherungsreform – in der Folge als **Rechtslage 2004** bezeichnet – sah nachfolgende Regelungen vor:

- **Übergang vom Prinzip des Letztbezugs auf eine 40-jährige Durchrechnung** (unter Aufwertung eines jeden Monatsbezugs nach dem ASVG-Aufwertungsfaktor auf einen aktuellen Geldwert). Ab dem Jahr 2011 steigt der Durchrechnungszeitraum gegenüber der Rechtslage 2003 rascher und erreicht den Endausbau von 480 Monaten (40 Jahre) im Jahr 2028;
- **Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre**. Der Übergangszeitraum mit einem von 61,5 Jahre linear ansteigenden Regelpensionsalter erstreckt sich bis zum Geburtsdatum 1. Oktober 1952;
- **Verlängerung der erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre**. Damit wird ein Steigerungsbetrag von 100 % erreicht.

Zur Begrenzung der Verluste der 40-jährigen Durchrechnung des Ruhebezugs Neu (Anhang A) gegenüber dem Ruhebezug Alt der Rechtslage 2003 wurde ein „10 %-Deckel“ eingeführt. Dieser ursprünglich mit 10 % definierte Wert wurde in einer weiteren Reform „halbiert“ und abhängig vom Jahr des Pensionsantritts angesetzt. Er erhöht sich vom Jahr 2004 mit einem Wert von 5 % jährlich um 0,25 % auf 10 % im Jahr 2024.

5.2 Der RH wertete die von den Faktoren Pensionsantrittsalter, Durchrechnung und Gesamtdienstzeit abhängige Systematik im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhebezüge positiv.

Der RH hielt weiters die ursprünglich gewählte 10 %ige Deckelung der Verluste für zweckmäßig. Er wies jedoch darauf hin, dass durch die „Halbierung“ dieses Verlustdeckels im Rahmen der Pensionsharmonisierung der bereits einmal erzielte Einsparungserfolg wieder rückgängig gemacht wurde. Überdies bevorzugt diese Regelung ausschließlich jene Geburtsjahrgänge, die nicht von der ab dem Geburtsjahrgang 1955 anzuwendenden Parallelrechnung mit dem APG betroffen sind.

Der RH empfahl, auf einen im Pensionsgesetz 1965 festzulegenden generellen Wert von 10 % als Verlustdeckel der Ruhebezugsberechnung nach der Rechtslage 2004 – unabhängig vom Jahr der Pensionierung – hinzuwirken.

Abschläge

6.1 Ein vorzeitiger Pensionsantritt gegenüber dem (vom Geburtsdatum abhängigen) Regelpensionsantrittsalter führte zu Abschlägen von der 80 %igen Bemessungsgrundlage. In der Rechtslage 2004 betrug die Abschläge im Allgemeinen einheitlich 3,36 Prozentpunkte pro Jahr vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand. Als Grundlage der vorzeitigen Ruhestandsversetzung kam in Betracht:

– Dienstunfähigkeit

Der Beamte war von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig war. Die maximale Abschlagshöhe betrug 18 Prozentpunkte. Bei Beamten der Exekutive kamen ab 15 Jahren exekutivem Außendienst verringerte Abschläge zur Anwendung.

– Korridor pension (Sonderform bei der Ruhegenussberechnung)

Dies war eine auf Wunsch des Beamten vorzeitige Ruhestandsversetzung frühestens ab dem 62. Lebensjahr unter der Voraussetzung einer ruhegenussfähigen Minstdienstzeit von 37,5 Jahren.

– „Hacklerregelung“

Geburtsjahrgänge vor dem 30. Juni 1950 konnten bei Vorliegen von 40 beitragsgedeckten Jahren ab dem 60. Lebensjahr bis Ende des Jahres 2007 ohne Abschläge in den Ruhestand versetzt werden. Für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge bis 1954 wurde das Pensionsantrittsalter angehoben. Die Abschlagshöhe – sie errechnete sich aus der Differenz zum Regelpensionsantrittsalter – betrug maximal zwölf Prozentpunkte.

– Lehrermodell

Alle vor dem 2. August 1953 geborenen Lehrer konnten auf Antrag längstens fünf Jahre vor ihrem spezifischen Regelpensionsalter in den Ruhestand versetzt werden; die Abschläge betrug vier Prozentpunkte pro Jahr.

– Abschläge der Rechtslage 2003

Bei der Rechtslage 2003 betrug die Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit drei Prozentpunkte pro Jahr; das Regelpensionsantrittsalter betrug hierbei 61,5 Jahre.

6.2 Der RH wertete die in der Rechtslage 2004 vorgenommene Vereinheitlichung der Abschläge auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr bei der „Hacklerregelung“ sowie im Falle der Dienstunfähigkeit und der Korridor-pension positiv.

Er beanstandete jedoch, dass die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung vorgesehene Kürzung des Ruhegenusses durch Abschläge (bei Dienstunfähigkeit maximal 18, bei der „Hacklerregelung“ maximal 12 und beim Lehrermodell faktisch maximal 20 Prozentpunkte) durch die Anwendung des „10 %-Deckels“ (im Jahr 2006 betrug dieser Verlustdeckel 5,5 %) nur in sehr geringem Maße zur Geltung kommt.

Der RH wiederholte dazu seine Empfehlung, auf einen im Pensionsgesetz 1965 festzulegenden generellen Wert von 10 % als Verlustdeckel der Ruhebezugsberechnung nach der Rechtslage 2004 – unabhängig vom Jahr der Pensionierung – hinzuwirken.

Ruhegenuss-
berechnung

7.1 Auf Dauer der Gültigkeit des „7 %-Deckels“ waren vier vollständige Ruhegenussberechnungen und drei Deckelungen vorzunehmen (Anhang A). Folgende Schritte waren vorgesehen:

1. Es waren der Vergleichsruhegenuss Alt nach dem Letztbezugsprinzip (Rechtslage 2003) und
2. der Ruhegenuss Alt nach der maximal 18-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 2003) zu ermitteln.
3. Auf den Vergleichsruhegenuss Alt war der „7 %-Deckel“ anzuwenden, um einen allfälligen Erhöhungsbetrag zum Ruhegenuss Alt zu berechnen.
4. Der Vergleichsruhegenuss Neu war nach dem Letztbezugsprinzip (Rechtslage 2004) und
5. der Ruhegenuss Neu nach der maximal 40-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 2004) zu ermitteln.



6. Auf den Vergleichsruhegenuss Neu war der „7 %-Deckel“ anzuwenden, um einen allfälligen Erhöhungsbetrag zum Ruhegenuss Neu zu berechnen.
7. Schließlich war der erwähnte „10 %-Deckel“ auf den Ruhebezug Alt (Ruhegenuss Alt einschließlich Erhöhungsbetrag und Nebengebührendzulage; Rechtslage 2003) anzuwenden, um zwecks Beschränkung der Verluste einen allfälligen weiteren Erhöhungsbetrag zum Ruhebezug Neu (Ruhegenuss Neu einschließlich Erhöhungsbetrag und Nebengebührendzulage; Rechtslage 2004) zu berechnen. Dies ergab den auszubezahlenden Ruhebezug.

Die hier angeführten grundlegenden Berechnungsmethoden galten bei Versetzung in den Ruhestand durch Übertritt, bei Erreichen des Regelpensionsalters, bei Dienstunfähigkeit, bei Anwendung der „Hacklerregelung“ und für das Lehrermodell.

- 7.2 (1) Der RH erachtete die für die Ruhebezugsberechnung geltenden Normen des Pensionsgesetzes 1965 als wenig systematisch und in seinem Gesamtzusammenhang nur schwer lesbar bzw. verständlich. Die Anwendung der 1997 geschaffenen und bereits 2004 ersetzten „Rechtslage 2003“ als Grundlage der Vergleichsrechnung voraussichtlich bis zum Jahr 2050 war mit der Gefahr der Rechtsunsicherheit verbunden.

Der RH empfahl, im Zuge einer allfälligen Novellierung auf die Aufnahme sämtlicher anzuwendenden Normen (einschließlich der für die Vergleichsrechnung relevanten „Rechtslage 2003“) in den Gesetzestext hinzuwirken.

- (2) Der RH wies auf die hohe Komplexität der im Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2024 notwendigen viermaligen Berechnung eines Ruhegenusses und dreimaligen Anwendung von Verlustdeckeln und auf den damit verbundenen überaus hohen Aufwand zur Ermittlung eines Ruhebezugs hin. Er regte eine vollständige IT-mäßige Abbildung der vorliegenden Berechnungsmethoden an.

Weiters empfahl der RH, das Datum des In-Kraft-Tretens allfälliger künftiger Novellen betreffend die Durchführung der Ruhegenussberechnung ausschließlich auf den 1. Jänner eines Jahres zu legen. Dadurch sollten der durch unterjährige Änderungen entstehende außerordentlich hohe Verwaltungs- und Vollzugsaufwand sowie die Mehrarbeiten zur Betreuung bzw. Wartung verschiedener Programmversionen vermieden werden.

Pensionsrecht

Ruhegenussberechnung Korridorpension

- 8.1** Bei der Ruhegenussberechnung begrenzten der „7 %-Deckel“ und der „10 %-Deckel“ nicht nur die Verluste aufgrund der Durchrechnung, sondern teilweise auch die Verluste aufgrund von Abschlägen wegen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

Im Falle der Korridorpension – das war die auf eigenen Wunsch des Beamten vorzeitige Ruhestandsversetzung ab dem 62. Lebensjahr – sollten die dafür vorgesehenen Abschläge von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr – das waren höchstens 10,08 Prozentpunkte – ungedeckt wirken. Daher war bei dieser Art der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand eine andere Berechnungsmethode anzuwenden; gegenüber der allgemeinen Ruhegenussberechnung waren andere Rechenwerke und zusätzliche Berechnungsschritte erforderlich.

- 8.2** Der RH wies auf die im Fall der Korridorpension andere Berechnungsmethode, auf die zusätzlich vorzunehmenden Berechnungsvorgänge und den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hin. Er regte an, auch die Korridorpension nach der Methode der allgemeinen Ruhegenussberechnung zu ermitteln.
- 8.3** *Laut Stellungnahme des BKA würde auch eine Erhöhung der Korridorabschläge auf vier Prozentpunkte pro Jahr gemäß dem „Lehrermodell“ sowie eine Überleitung auf die Methode der Standardruhegenussberechnung die dringend erforderliche Vereinfachung in der Vollziehung mit sich bringen.*
- 8.4** Der RH empfahl, die mit 3,36 Prozentpunkten pro Jahr einheitlichen Abschläge beizubehalten.

Harmonisierung mit dem APG

- 9.1** In Abkehr vom Prinzip der Ruhegenussberechnung (nach dem Durchschnitt der durchgerechneten Bezüge, der 80 %igen Bemessungsgrundlage und dem maximalen Steigerungsbetrag von 100 % aufgrund der Gesamtdienstzeit) trat das Allgemeine Pensionsgesetz (Pensionsharmonisierungsgesetz; APG) mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Dieses regelte die Bemessung der Pension im Wege eines Pensionskontos.

Für das Pensionskonto werden die monatlichen pensionswirksamen Einkommensbestandteile – maximal mit dem Wert der Höchstbemessungsgrundlage – berücksichtigt. Diese werden jährlich auf dem Pensionskonto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergibt sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres.

Nach 45 Beitragsjahren erreicht das Pensionskonto eine Gesamtgutschrift von 80 % des Durchschnittseinkommens der um die Aufwertungszahl korrigierten Jahresbezüge. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergibt die monatliche Pension. Das APG gewährleistet somit nach 45 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren eine Pension in der Höhe von 80 % des (Lebens-)Durchschnittseinkommens.

Zeiten der Kindererziehung, des Präsenz- und Zivildienstes werden im APG nicht mehr als Ersatzzeiten gewertet, sondern sie tragen direkt mit einer monatlichen Beitragsgrundlage zur Befüllung des Pensionskontos bei.

Das APG galt nicht nur für die ASVG-Versicherten, sondern wurde – nach einer Phase der Parallelrechnung mit dem Pensionsgesetz 1965 – auch für die Bundesbeamten als Grundlage der Pensionsberechnung herangezogen.

- 9.2 Der RH anerkannte die Methode der Pensionsberechnung nach dem APG, weil diese beitragsbezogen, transparent und nach Einrichten des Pensionskontos einfach in der Durchführung ist.

Er verwies dazu auch auf das nachfolgend beschriebene durch das APG erzielte Einsparungspotenzial.

Insbesondere war positiv hervorzuheben, dass im Endausbau eine Harmonisierung der Pensionsberechnung für

- die Bundesbeamten und
- die Landeslehrerbeamten

mit jener

- der Landesvertragslehrer,
- der Vertragsbediensteten aller Gebietskörperschaften und
- aller sonstigen ASVG-Versicherten

erzielt wird.

Pensionsrecht

Parallelrechnung
Bund

10.1 Je nach Geburtsdatum und Dienstantritt kann sich ab 1. Jänner 2008 die Gesamtpension des Beamten aus einem Anteil des nach dem Pensionsgesetz 1965 berechneten Ruhebezugs und aus einem Anteil der nach APG berechneten Pension zusammensetzen (Parallelrechnung).

(1) Bundesbeamte, die per 31. Dezember 2004 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen nicht den Regelungen des APG bzw. nicht der Parallelrechnung; ihr Ruhebezug wird allein nach dem Pensionsgesetz 1965 berechnet.

(2) Das APG ist für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, anzuwenden.

– Beamte, die nach dem 31. Dezember 2004 ihr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen haben, erhalten künftig nur jene („Bundes“-)Pension, die nach dem APG berechnet wird; der Übertritt in den Ruhestand wird wie bisher durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt.

– Beamte, die vor dem 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden und sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befanden, werden nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 der Parallelrechnung unterworfen. Die Berechnung der Gesamtpension wird in folgenden Schritten durchgeführt:

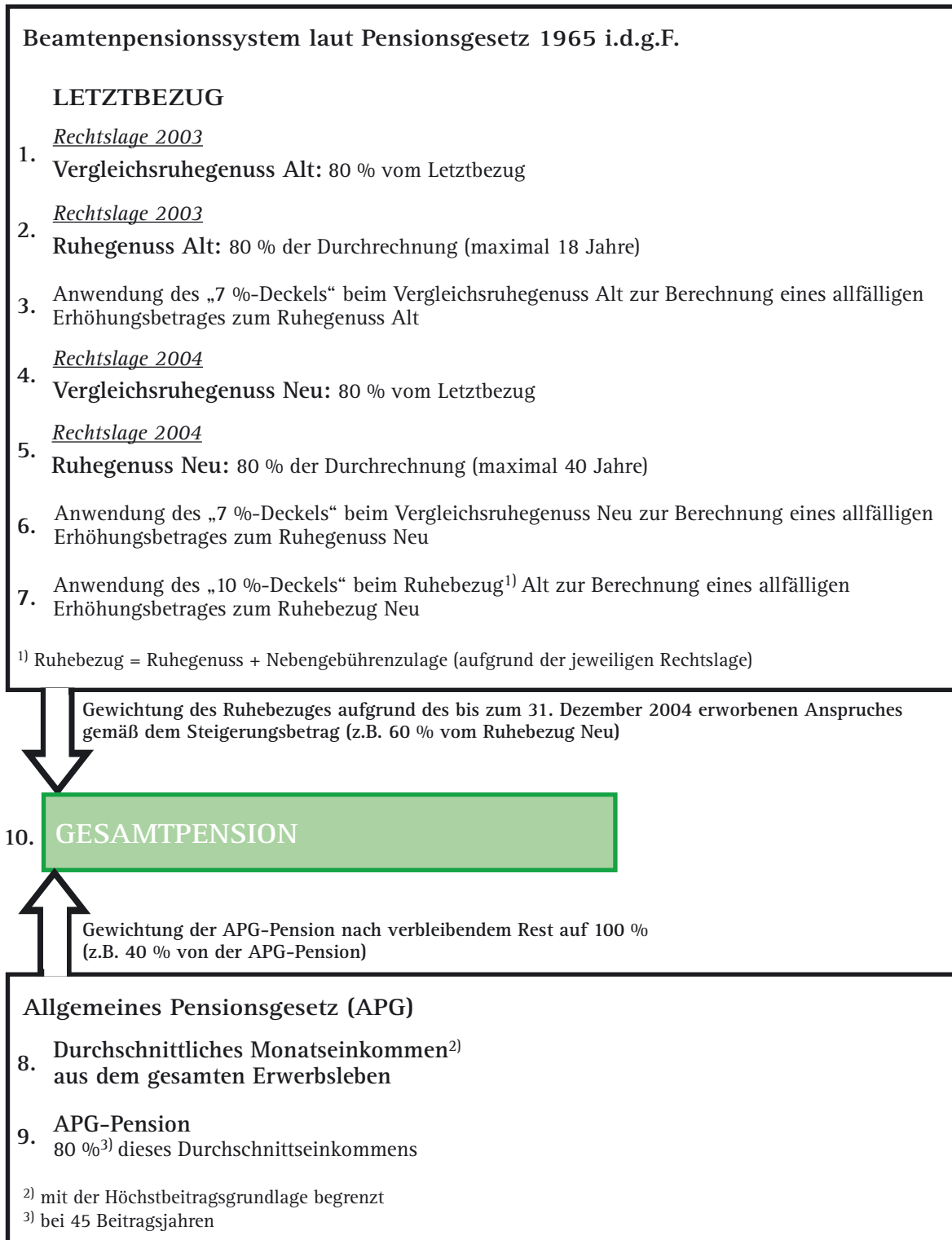
- – vollständige Berechnung des Ruhebezugs nach dem Pensionsgesetz 1965 gemäß den Schritten 1. bis 7. der Abbildung 1;
- – parallel dazu Berechnung der Pension nach dem APG gemäß den Schritten 8. und 9. der Abbildung 1;
- – Ermittlung des Prozentausmaßes aufgrund der bis 31. Dezember 2004 anrechenbaren Gesamtdienstzeit im Wege der Berechnung des Steigerungsbetrags in Prozent nach der Rechtslage 2004.

Die Gesamtpension setzt sich aus der Summe des – nach dem Wert des Prozentausmaßes – anteiligen Ruhebezugs nach dem Pensionsgesetz 1965 und der – aus der Ergänzung des Prozentausmaßes auf 100 % – anteiligen (APG-)Pension zusammen (Schritt 10 der Abbildung 1).

Mit der Harmonisierung der Pensionsregelungen der Bundesbeamten durch das APG wurde die Einrichtung einer Pensionskasse vorgesehen, jedoch noch nicht vollzogen.

In der Abbildung 1 werden die Schritte zur Ermittlung der Gesamtpension dargestellt.

Abbildung 1: Parallelrechnung Bund



- 10.2** Die Pension der von der Pensionsharmonisierung betroffenen Bundesbeamten wird künftig – gleichartig zu jener der Vertragsbediensteten – nach dem APG berechnet. Der RH empfahl daher, eine Pensionskasse für diese Bundesbeamten gemäß der bereits bestehenden Regelung der Pensionskassenvorsorge für Vertragsbedienstete einzurichten, um den Beamten die Möglichkeit einer vom Dienstgeber unterstützten betrieblichen Vorsorge zu ermöglichen.
- 10.3** *In seiner Stellungnahme unterstützte das BKA die Empfehlung des RH, eine Pensionskasse für jene Beamte einzurichten, die teilweise oder zur Gänze eine APG-Pension erhalten. Ergänzend wies es darauf hin, dass es auch eine Einbeziehung dieser Beamten in das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz für erforderlich halte (Anmerkung der Redaktion: betrifft Abfertigungsansprüche für Beamte im Sinne einer Harmonisierung mit dem ASVG-Versicherten).*

Erfolg der Pensionsreformen

Grundlagen der Berechnungen

- 11.1** Wesentliches Anliegen des RH bei der Gebarungsüberprüfung der Systematik von Landesbeamtenpensionen war die vergleichende Darstellung der Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen.

Die Höhe des Ruhegenusses eines Beamten hängt – bei gleichem Normverdienstverlauf des Aktivstands – maßgeblich vom Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Übergangsregelungen ab. Für die Berechnungen des RH wurde angenommen, dass der Beamte bis zu dem vom Geburtsdatum abhängigen Regelpensionsalter Dienst versieht und somit ohne Abschläge in den Ruhestand versetzt wird.

Der RH zog zur Berechnung der Ruhegenüsse beispielhaft zwei Beamtentypen, einen der Verwendungsgruppe A bzw. A1 („Akademiker“) und einen der Verwendungsgruppe C bzw. A3 (Fachdienst), heran. Deren Normverdienstverlauf wurde dem Besoldungsschema „Allgemeine Verwaltung“ des Bundes entnommen und mit den Geldwerten des Jahres 2006 gerechnet. Als Geburtsdatum wurde jeweils der 2. März der angegebenen Jahre gewählt, als Dienstantrittsalter beim Akademiker ein Alter von 24 Jahren und zehn Monaten, beim Fachdienst eines von 17 Jahren und zehn Monaten angenommen (Anhang B, C, D).



Das Ergebnis der Berechnungen stellt der Ruhegenuss (oder die APG-Pension) in Prozent des Letztbezugs in Abhängigkeit vom Geburtsdatum dar. Die in den Abbildungen 11 und 12 angegebenen Beträge der Ruhegenüsse bzw. Pensionen sind als Rechenwerte zu verstehen und dienen nur dem Vergleich. Deren exakte Ermittlung hätte über die Aufwertung der tatsächlich erhaltenen Aktivbezüge zu erfolgen (Anhang B).

Die in den Grafiken hervorgehobenen Punkte wurden berechnet; die Verbindungslinien dienen der Übersichtlichkeit der Darstellung.

- 11.2** Weder der Bund noch die Länder berechneten bis zur Gebarungsprüfung durch den RH die finanziellen Auswirkungen ihrer spezifischen pensionsrechtlichen Regelungen in vergleichbarer Art und Weise. Der RH stellte daher die von ihm entwickelte Darstellung des Einflusses der Übergangsregelungen und der künftigen Höhe des Ruhegenusses als Information für die Entscheidungsträger zur Beurteilung der Effizienz der getroffenen Maßnahmen zur Verfügung.

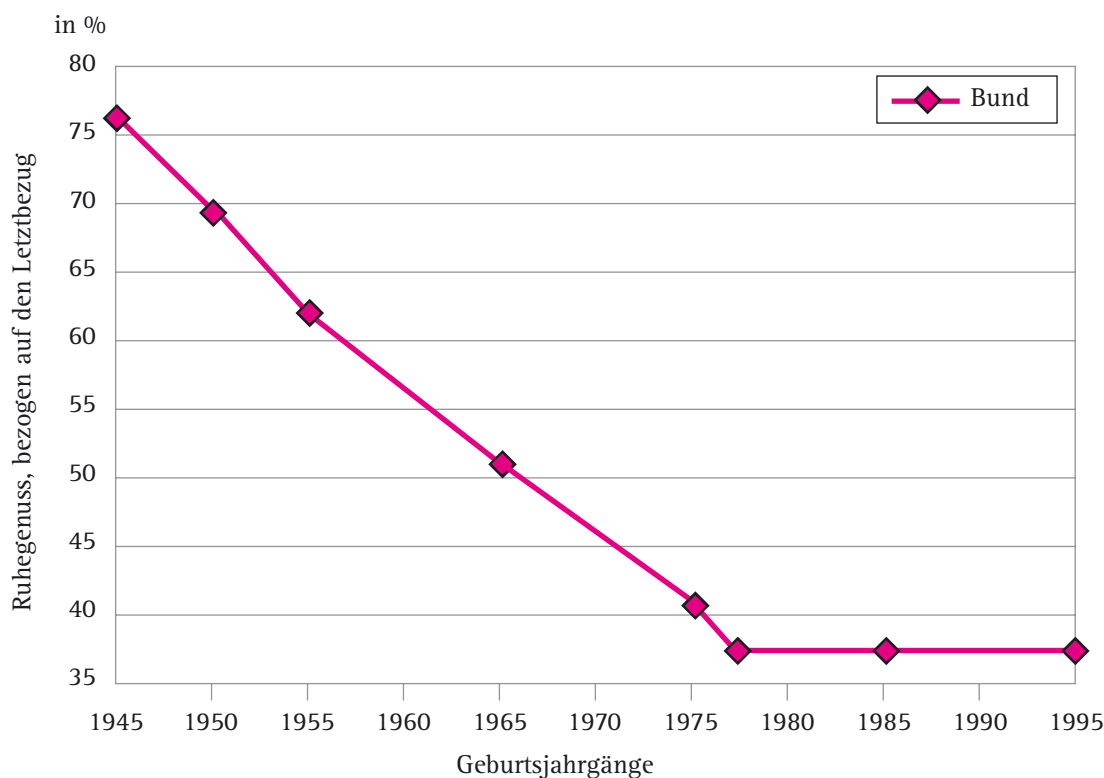
Erfolg der Pensionsreformen

Finanzielle Auswirkungen

12.1 Das BKA berechnete anhand der vom RH vorgegebenen Normverdienstverläufe die Auswirkungen der Pensionsreform auf den Ruhegenuss der Bundesbeamten.

12.2 (1) Für einen Akademiker stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 2: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker
(gemäß Normverdienstverlauf A1/2)**



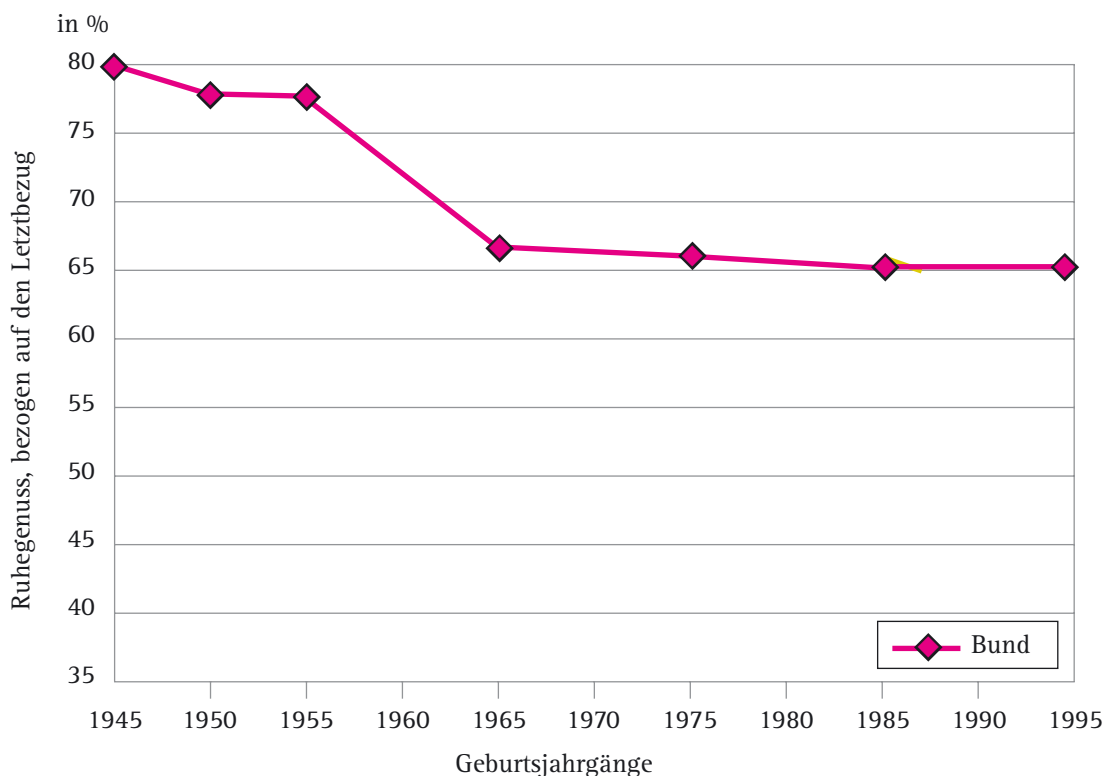
- Die Übergangsregelung des Bundes mit dem schrittweise steigenden Pensionsantrittsalter und der schrittweise erhöhten Durchrechnungsdauer bewirken eine mit dem Geburtsjahrgang steigende Auswirkung der Pensionsreform, d.h. einen mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss.
- Die ab dem Geburtsjahrgang 1955 anzuwendende Parallelrechnung mit dem APG-Pensionskonto bringt wegen der auf die pensionswirksamen Einkommensbestandteile anzuwendenden Höchstbeitragsgrundlage im Fall des Akademikers ein rasches weiteres Absinken der Höhe des Ruhegenusses.



- Für jene Geburtsjahrgänge, für welche die Überleitung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erst ab dem 1. Jänner 2005 erfolgt, wird eine Pensionsberechnung ausschließlich nach dem APG vorgenommen; in diesem Fall erreichen die Einsparungen ihre maximale Höhe.
- Gegenüber dem Ruhegenuss bei Pensionsantritt im Jahr 2000 von 80 % des Letztbezugs eines 60-Jährigen beträgt – unter den gewählten Randbedingungen einer Dienstzeit des Akademikers von 40 Jahren und 3 Monaten – die Akademikerpension bei Pensionsantritt im April 2044 38,2 % des Letztbezugs eines 65-Jährigen. Das ergibt bei der gewählten Lebensverdienstkurve und dem Geldwert des Jahres 2006 einen Wert von 2.268 EUR.

(2) Für einen Beamten des Fachdienstes stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Abbildung 3: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst (gemäß Normverdienstverlauf A3/2)



Erfolg der Pensionsreformen

- Auch der Fachdienst erhält nach der Bundesregelung einen mit dem Geburtsjahr sinkenden Ruhegenuss bis zur vollständigen Harmonisierung mit dem APG.
- Gegenüber der im Jahr 2000 vorliegenden Höhe des Ruhegenusses von 80 % des Letztbezugs eines 60-Jährigen beträgt die Pension für den Fachdienst – unter den gewählten Randbedingungen einer Dienstzeit von 47 Jahren und drei Monaten – bei Pensionsantritt im April 2051 64,8 % des Letztbezugs eines 65-Jährigen; das ergibt bei der gewählten Lebensverdienstkurve und dem Geldwert des Jahres 2006 einen Rechenwert von 1.579 EUR.

Die vorliegenden prozentuellen Einsparungen sind gegenüber den Werten des Akademikers wesentlich geringer. Dies ist auf

- die geringe Gehaltssteigerung der Lebensverdienstkurve des Fachdienstes und die dadurch geringere Auswirkung der Durchschnittsbildung der Durchrechnung, auf
- die wegen des geringeren Monatsbezugs nicht wirksam werdende Höchstbeitragsgrundlage und
- die – gemäß den vom RH gewählten Randbedingungen für den Fachdienst – 47-jährige Gesamtdienstzeit gegenüber der 40-jährigen Dienstzeit des Akademikers

zurückzuführen.

Der RH wertete die Einsparungen bei allen Verwendungsgruppen bis zu den Geburtsjahrgängen 1954 insgesamt als gering gegenüber den von der Pensionsharmonisierung betroffenen Jahrgängen ab 1955. Er stellte zur Diskussion, auch für die Jahrgänge bis 1954 höhere Einsparungen vorzusehen; diesbezüglich verwies er beispielhaft auf seine wiederholte Empfehlung eines generellen 10 %-Deckels.

Einsparungserfolg

13.1 Der RH berechnete anhand der vorliegenden Pensionsberechnungen den maximalen Einsparungserfolg für den Dienstgeber sowie die Erhöhung der Eigenleistung des Beamten (geleistete Pensionsbeiträge im Verhältnis zu erhaltener Pension). Alle Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge wurden mit den Geldwerten des Jahres 2006 – dafür unverzinst – berechnet.

Es wurden die Pensionsausgaben für einen Beamten anhand der noch im Jahr 2000 geltenden Letztbezugsregelung mit den Pensionsausgaben für diesen Beamten, die zum Zeitpunkt des Endausbaus der Pensionsharmonisierung anfallen würden, verglichen.

13.2 Der RH hob hervor, dass die vorliegenden Reformen des Bundes im Endausbau für einen Akademiker oder einen Bediensteten, dessen Gehalt die Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, zu einer wesentlichen Kürzung der Pensionsansprüche führen. Die Verringerung der Pensionshöhe und die – wegen Anhebung des Pensionsantrittsalters – reduzierte Verweildauer in der Pension senken die Pensionsleistung des Bundes an den Beamten.

Folglich sinkt der Beitrag des Bundes, das ist die auf einen Beamten bezogene Differenz der Pensionsleistungen des Bundes abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen, gegenüber den Werten des Jahres 2000 auf ein Drittel.

Der RH hatte bereits in seinem Bericht zur Budgetkonsolidierung (Reihe Bund 2004/3 S. 47 TZ 58) darauf hingewiesen, dass der Bund als Dienstgeber der Beamten derzeit keinen (direkten) Dienstgeber-Pensionsbeitrag zu leisten hat. Das BKA sagte in seiner damaligen Stellungnahme zu, die Frage des Dienstgeber-Pensionsbeitrags bei der Harmonisierung zu berücksichtigen. Diese Zusage wurde jedoch nicht umgesetzt.

Der RH vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass nicht nur beim ASVG-versicherten Vertragsbediensteten, sondern auch beim öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein direkt zu leistender Dienstgeber-Pensionsbeitrag im Ausmaß von 12,55 % vorzusehen ist. Unter Berücksichtigung dieses Dienstgeber-Pensionsbeitrags steigen bei gleichbleibender Pensionsleistung des Bundes an die Bundesbeamten die Einnahmen des Bundes an Pensionsbeiträgen.

Dadurch wird der Beitrag des Bundes beim Akademiker gegenüber den Werten des Jahres 2000 auf ein Zehntel (von 928.000 EUR auf 91.000 EUR) reduziert.

Erfolg der Pensionsreformen

Wird die Summe der vom Beamten geleisteten Pensionsbeiträge (einschließlich Dienstgeberanteil) in Relation zur erhaltenen Pensionsleistung gesetzt, so erreicht die Eigenleistung des (männlichen) Akademikers den (unverzinst berechneten) Wert von rd. 82 %. Die vorliegenden Pensionsreformen des Bundes sind daher unter Berücksichtigung des Dienstgeber-Pensionsbeitrags als umfassender Beitrag zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen zu werten.

Auch beim **Fachdienst** kommt es im Endausbau durch die Pensionskürzung und die kürzere Pensionsdauer gegenüber den Ergebnissen des Jahres 2000 zu einer Reduzierung der Pensionsleistung des Bundes. Die Reformen führen zu einer Halbierung des notwendigen Bundesbeitrags je Beamten.

Unter Berücksichtigung des Dienstgeber-Pensionsbeitrags sinkt der Beitrag des Bundes gegenüber den Werten des Jahres 2000 auf 15 % (von 413.000 EUR auf 63.000 EUR) bzw. erhöht sich die gesamthaft, unverzinst berechnete Eigenleistung des (männlichen) Beamten des Fachdienstes ebenfalls auf rd. 82 %.

Tabelle 1: Einsparungserfolg des Bundes durch die Überleitung des Beamten auf die APG-Pension am Beispiel des Akademikers¹⁾

Pensionsantritt im Jahr	2000	2044	
Regelpensionsantrittsalter (Bund: Männer und Frauen gleich)	60	65	
Pensionsbeitrag Dienstnehmer	12,55 % vom Monatsbezug	10,25 % vom Monatsbezug ²⁾	
In der Aktivzeit geleistete Dienstnehmer-Pensionsbeiträge	206.000 EUR	183.000 EUR	
Monatliche Pension, berechnet nach dem vom RH definierten Normverdienstverlauf	80 % des Letztbezuges = 4.046 EUR	APG-Pensionskonto = 2.268 EUR	
Erhaltene Pensionsleistung bis zum Ableben Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	1.173.000 EUR 1.394.000 EUR	498.000 EUR 622.000 EUR	
Im Ruhestand geleistete Pensionssicherungsbeiträge Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	39.000 EUR 46.000 EUR	- -	
Summe Einnahmen Bund (Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge)	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag 224.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug ²⁾)
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	245.000 EUR 252.000 EUR	183.000 EUR 183.000 EUR	407.000 EUR 407.000 EUR
Beitrag des Bundes: Ausgaben für Pensionsleistungen abzüglich Einnahmen aus Pensions- beiträgen und Pensionssicherungs- beiträgen	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	928.000 EUR 1.142.000 EUR	315.000 EUR 439.000 EUR	91.000 EUR 215.000 EUR
Eigenleistung des Beamten in %: geleistete Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge zu erhaltener Pensionsleistung	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	21 % 18 %	37 % 30 %	82 % 66 %

¹⁾ auf Grundlage des vom RH definierten Normverdienstverlaufes; Geldwerte des Jahres 2006; Pensionsbeiträge unverzinst; alle Ergebnisse nach Berechnungen des RH

²⁾ mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt

³⁾ statistisch errechnetes Lebensalter eines/r 60-Jährigen

Erfolg der Pensionsreformen

Tabelle 2: Einsparungserfolg des Bundes durch die Überleitung des Beamten auf die APG-Pension am Beispiel des Fachdienstes¹⁾

Pensionsantritt im Jahr	2000	2051	
Regelpensionsantrittsalter (Bund: Männer und Frauen gleich)	60	65	
Pensionsbeitrag Dienstnehmer	12,55 % vom Monatsbezug	10,25 % vom Monatsbezug ²⁾	
In der Aktivzeit geleistete Dienstnehmer-Pensionsbeiträge	135.000 EUR	128.000 EUR	
Monatliche Pension, berechnet nach dem vom RH definierten Normverdienstverlauf	80 % des Letztbezuges = 1.956 EUR	APG-Pensionskonto = 1.579 EUR	
Erhaltene Pensionsleistung bis zum Ableben Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	567.000 EUR 674.000 EUR	347.000 EUR 433.000 EUR	
Im Ruhestand geleistete Pensionssicherungsbeiträge Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	19.000 EUR 22.000 EUR	- -	
Summe Einnahmen Bund (Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge)	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag 156.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug ²⁾)
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	154.000 EUR 157.000 EUR	128.000 EUR 128.000 EUR	284.000 EUR 284.000 EUR
Beitrag des Bundes: Ausgaben für Pensionsleistungen abzüglich Einnahmen aus Pensions- beiträgen und Pensionssicherungs- beiträgen	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	413.000 EUR 517.000 EUR	219.000 EUR 305.000 EUR	63.000 EUR 149.000 EUR
Eigenleistung des Beamten in %: geleistete Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge zu erhaltener Pensionsleistung	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre) Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	27 % 23 %	37 % 30 %	82 % 66 %

¹⁾ auf Grundlage des vom RH definierten Normverdienstverlaufes; Geldwerte des Jahres 2006;
Pensionsbeiträge unverzinst; alle Ergebnisse nach Berechnungen des RH

²⁾ mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt

³⁾ statistisch errechnetes Lebensalter eines/r 60-Jährigen

13.3 *Das BKA schloss sich in seiner Stellungnahme der Auffassung des RH an, dass auch für Beamte Dienstgeber-Pensionsbeiträge zu leisten wären. Gleichzeitig regte es an, auch das BMF in die Umsetzung des vom RH empfohlenen Harmonisierungsvorhabens einzubinden.*

Zusammenfassung

14.1 Der Bund setzte mit

- der Reform des Pensionsrechts und
- der Harmonisierung mit dem APG

Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung der Pensionen der Bundesbeamten.

14.2 Nach Ansicht des RH tragen diese Reformen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen bei. Die Einsparungen betreffend die Höhe der Beamtenpensionen steigen jährlich; ab dem Jahr 2040 werden sie in weitgehend vollem Umfang wirksam sein. Gleichzeitig stellt die mit den Reformen einhergehende Reduzierung der Pensionsansprüche einen hohen Beitrag der Bundesbeamten zur Sicherung der Finanzierbarkeit der eigenen Pensionen dar.

Landeslehrer

Grundlagen

- 15** Das Dienstrecht der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen – das sind die Volksschulen, die Hauptschulen, die Sonderschulen, die Polytechnischen Schulen und die Berufsschulen – war in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung Landessache. Dienstgeber dieser Lehrer ist das jeweilige Land; als Dienstbehörde wirkt die Landesregierung bzw. der Landesschulrat (Stadtschulrat Wien).

Gemäß dem Bundes-Verfassungsgesetz hatte der Bund den Ländern den Aktivitätsaufwand (im Rahmen der genehmigten Stellenpläne) für die Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer sowie den Pensionsaufwand für die Landeslehrerbeamten zu ersetzen. Pensionsrecht für Landeslehrerbeamte war das (Bundesbeamten)-Pensionsgesetz 1965 einschließlich der Harmonisierung mit dem APG.

Ruhestandsversetzungen

- 16.1** Das tatsächliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten war bereits im Jahr 2002 geringer als jenes der Bundeslehrer(beamten). Im Beobachtungszeitraum bis 2005 sank das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten in den drei überprüften Ländern noch einmal gegenüber jenem der Bundeslehrer(beamten).

Tabelle 3: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten

	2002	2003	2004	2005
	Lebensalter			
Burgenland	57,4	56,0	55,7	54,8
Niederösterreich	56,5	55,8	55,4	55,9
Salzburg	56,8	56,3	54,5	53,5
Bundeslehrerbeamte	59,0	57,7	58,8	59,7

- 16.2** Nach Ansicht des RH beruhte das niedrige Pensionsantrittsalter weitgehend auf Versetzungen in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit, d.h. krankheitsbedingt. Im Jahr 2005 betrug der Anteil der Versetzungen der Landeslehrerbeamten in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit gemessen an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen im Land Niederösterreich 58,1 % und im Land Burgenland 65,2 %; im Land Salzburg belief sich 2005 dieser Anteil sogar auf 79,5 %, wodurch der Durchschnitt des Pensionsantrittsalters auf rd. 53,5 Jahre sank.



Tabelle 4: Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit

	2002	2003	2004	2005
	Anteil in % an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen			
Burgenland	27,3	18,1	71,7	65,2
Niederösterreich	34,8	22,0	55,5	58,1
Salzburg	27,7	20,7	66,2	79,5

Der RH empfahl den Ländern, im Fall der Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit jeden Einzelfall genau zu prüfen und die Gründe für die Dienstunfähigkeit entsprechend zu dokumentieren. Dies sollte gewährleisten, dass eine Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit nicht als Regelfall, sondern – wie im Gesetz vorgesehen – als Ausnahmefall behandelt wird.

16.3 (1) *In Ihren Stellungnahmen betonten die Burgenländische, die Niederösterreichische und die Salzburger Landesregierung, dass Ruhestandsversetzungen aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt) genau geprüft und in jedem Einzelfall dokumentiert würden.*

(2) *Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung hätten in den letzten Jahren bei den Landeslehrerbeamten die psychischen Erkrankungen, die zur Dienstunfähigkeit führen, stark zugenommen. Insgesamt sei die absolute Anzahl der Ruhestandsversetzungen infolge Dienstunfähigkeit jedoch zurückgegangen; der ausgewiesene Prozentanteil sei höher, weil insgesamt weniger Landeslehrerbeamte in den Ruhestand versetzt worden seien.*

Weiters möge das höhere Pensionsantrittsalter bei Bundeslehrer(beamten) auch darin begründet sein, dass bei deren krankheitsbedingten Pensionierungsverfahren nach einer ersten Untersuchung vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde – im Gegensatz zum Verfahren bei Landeslehrerbeamten – noch eine zweite Untersuchung von einem ärztlichen Sachverständigen durch das BVA-Pensionservice (ehemaliges Bundespensionsamt) vorgesehen war.

(3) *Die Salzburger Landesregierung teilte mit, dass aufgrund der spezifischen Anforderungen des Lehrberufs (im Sinne einer hohen psychischen Belastung) im Ruhestandsversetzungsverfahren häufig eine bleibende Dienstunfähigkeit akzeptiert werden müsse. Die außergewöhnlichen Daten des*

Jahres 2005 (rd. 80 % der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit; durchschnittliches Pensionsantrittsalter 53,5 Jahre) seien statistisch durch die gegenüber den Vorjahren geringe Gesamtzahl an Pensionierungen zu begründen.

Pensionskonto

- 17.1** Gemäß den bundesgesetzlichen Regelungen waren für alle von der Harmonisierung betroffenen – d.h. für alle nach dem 31. Dezember 1954 geborenen – Beamten bis 1. Jänner 2007 ein Pensionskonto einzurichten und ein Ermittlungsverfahren betreffend die Vordienstzeiten jedes einzelnen Landeslehrerbeamten durchzuführen.

Die Frist zur Einrichtung der Pensionskonten wurde bis 31. Dezember 2007 erstreckt.

Im Bereich der Landeslehrerbeamten waren die Landesregierungen bzw. Landesschulräte als Dienstbehörde dafür verantwortlich. Laut mündlicher Auskunft der überprüften Länder bestanden im Herbst 2006 für die Landeslehrerbeamten weder Pensionskonten noch wurden Ermittlungen hinsichtlich der Vordienstzeiten eingeleitet.

- 17.2** Der RH wies auf den seiner Erfahrung nach geringen verbleibenden Zeitraum zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hin. Er empfahl den Ländern zu erwägen, den Vollzug der Kontoführung und der APG-Pensionsberechnung betreffend Landeslehrerbeamte an eine länderübergreifende gemeinsame Einrichtung oder z.B. an das BVA-Pensionservice zu übertragen.

- 17.3** (1) *Zur Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung wird auf TZ 26.3 verwiesen.*

(2) Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung verfüge sie bzw. verfügten die Landesschulräte als Dienstbehörden noch nicht über die vom Bund dafür entwickelten IT-Applikationen, weil die Fragen der Finanzierung der länderspezifischen Adaptierungsarbeiten noch nicht geklärt seien.

(3) Die Salzburger Landesregierung teilte die Bedenken des RH bezüglich eines zu geringen Zeitraums zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Das für ein bundesweit funktionierendes Pensionskonto notwendige IT-System sei vom Bund bereits realisiert, wegen der politischen Frage der Kostenerstattung durch die Länder jedoch in den Ländern noch nicht im Einsatz.

Land Burgenland

Aktivitätsausgaben

18.1 Im Februar 2004 beschloss die Burgenländische Landesregierung, künftig von Aufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Abstand zu nehmen (Pragmatisierungsstopp). In der Folge wurden in den Ruhestand versetzte Beamte durch Vertragsbedienstete ersetzt. Die Gesamtzahl an Bediensteten in der Landesverwaltung blieb zwischen 2002 und 2005 nahezu konstant (**Anhang E**).

Die Personalausgaben stiegen von 2002 bis 2005 um 10,7 %; dies entsprach der Summe aus den jährlichen Gehaltssteigerungen und den Struktureffekten.

18.2 Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtzahl der Bediensteten in der Landesverwaltung zwecks Stabilisierung der Personalausgaben waren im Beobachtungszeitraum nicht erkennbar.

18.3 *Die Burgenländische Landesregierung teilte für das Jahr 2006 eine Reduzierung des Personalstandes um 60 Vollbeschäftigungsäquivalente mit.*

19.1 Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes sank von 2002 auf 2005 um 10,5 %. Die Ausgaben dafür reduzierten sich um 1,6 % (**Anhang F**).

19.2 Der RH anerkannte die Personaleinsparung und die damit verbundene Ausgabenreduktion.

Pensionsausgaben

20.1 Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landesbeamten stieg von 2002 bis 2005 um 5,3 %; die dafür aufgewendeten Ausgaben stiegen gegenüber 2002 um 10,0 %. Da gleichzeitig die Anzahl der aktiven – Pensionsbeitrag leistenden – Beamten sank, verschlechterte sich der Deckungsgrad¹⁾ im gleichen Zeitraum auf rd. 14,1 % (**Anhang E**).

¹⁾ Das ist das Verhältnis der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen gegenüber den Ausgaben für Ruhegenüsse und Versorgungsgenüsse.

20.2 Im Vergleich zu den Ländern Niederösterreich und Salzburg lag im Land Burgenland der geringste Deckungsgrad vor. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung begründete dies mit dem Pragmatisierungsstopp und der dadurch laufenden Verringerung der Einnahmen an Pensionsbeiträgen der aktiven Beamten.

Pensionsausgaben

- 21.1 Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten stieg von 2002 bis 2005 um 16,8 %, die dafür aufgewendeten Ausgaben stiegen gegenüber 2002 um 19,7 % (Anhang F).
- 21.2 Der RH wies auf die wesentliche Erhöhung der Pensionsausgaben für Landeslehrerbeamte und die im Beobachtungszeitraum erhebliche Reduzierung des Deckungsgrads für diese Ausgaben hin.
- 21.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung hätte die hohe Anzahl der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz auch steigende Pensionsausgaben zur Folge gehabt. Wegen der Reduzierung der Übernahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verringerte sich auch der Deckungsbeitrag.*

Reform des Pensionsrechts

- 22.1 Zwecks Verbesserung der Relation der Ausgaben für Ruhebezüge gegenüber den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen wurde das Pensionsrecht durch mehrere Reformen novelliert.

Die Berechnungsgrundlagen, das waren

- ein Äquivalent für einen Monatsbezug als Ruhegenussberechnungsgrundlage,
- 80 % davon als Bemessungsgrundlage und
- die Steigerungsbeträge aufgrund der Gesamtdienstzeit,

blieben gleich.

Die neuen Berechnungsmethoden sahen jedoch folgende Kriterien vor:

- Vom Prinzip des Letztbezugs wurde auf eine 40-jährige Durchrechnung übergegangen.

In einer linearen Übergangsphase stieg der Durchrechnungszeitraum von einem Jahr auf 18 Jahre (Rechtslage 2006 bis 2020). Danach stieg die Durchrechnungsdauer rascher an und erreichte im Jahr 2031 den Endwert von 40 Jahren (Rechtslage ab 2021).

- Das Pensionsantrittsalter wurde von ursprünglich 60 Jahren auf 65 Jahre erhöht.

Der Übergangszeitraum mit einem linear ansteigenden Regelpensionsalter erstreckte sich über die Geburtsjahrgänge 2. April 1945 bis 1. Dezember 1955.

- Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit wurde auf 45 Jahre verlängert.

Bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 1. April 2005 betrug die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit 45 Jahre, um den vollen Steigerungsbetrag von 100 % zu erreichen. Die bisherigen Regelungen – 35 Dienstjahre Erfordernis bei Aufnahme in den öffentlichen Dienst vor 1. September 1995 bzw. 40 Jahre bei Aufnahme ab 1. September 1995 – blieben aufrecht.

- Bei Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2020 (Sonderfall: 2024) war zwecks Verlustbegrenzung ein „7 %-Deckel“ (in gleicher Art und Weise wie bei der Bundesregelung) auf das Ergebnis der höchstens 18-jährigen Durchrechnung gegenüber dem Letztbezugsprinzip anzuwenden.
- Bei Versetzung in den Ruhestand ab dem Jahr 2021 war zwecks Verlustbegrenzung ein starrer 10 %-Deckel auf das Ergebnis der höchstens 40-jährigen Durchrechnung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung nach der bis 31. Dezember 2020 geltenden Rechtslage (hier grundsätzliche 15-jährige Durchrechnung) anzuwenden.

22.2 Der RH anerkannte die in Übereinstimmung mit dem Bund gewählte Systematik von Pensionsantrittsalter, Durchrechnung sowie Gesamtdienstzeit im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhebezüge.

Abschläge

23.1 Ein vorzeitiger Pensionsantritt führte zu Abschlägen von der 80 %igen Bemessungsgrundlage. Nach einer Übergangsphase zwischen 2005 und 2009 betragen die pro Jahr vorzeitiger Ruhestandsversetzung vorgesehenen Abschläge 3,36 Prozentpunkte pro Jahr.

Als Voraussetzungen einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung galten unter anderem folgende Kriterien:

– Dienstunfähigkeit

Der Beamte war von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig war; die maximale Abschlagshöhe betrug 18 Prozentpunkte.

– Vorzeitiger Ruhestand

Auf eigenen Wunsch war der Beamte ab dem 60. Lebensjahr vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen. Die oben angeführten Abschläge waren nicht gedeckelt.

– „Hacklerregelung“

Bei Vorliegen einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren konnte der Beamte abschlagsfrei ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Da hierbei in aller Regel erst Dienstzeiten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt wurden, konnte diese Regelung ab dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

23.2 Der RH wies darauf hin, dass der vorzeitige Ruhestand ein Pensionsantrittsalter von 60 Jahren ermöglicht. Nach Ansicht des RH wird diese Norm nicht zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters beitragen. Er empfahl, den vorzeitigen Ruhestand (im Sinne der Korridor-pension des Bundes) erst ab dem 62. Lebensjahr zu ermöglichen.

23.3 *Laut Mitteilung der Burgenländischen Landesregierung hätten erst drei Beamte den vorzeitigen Ruhestand in Anspruch genommen. Da die durch Pensionierung frei werdenden Stellen nur teilweise nachbesetzt werden, bringe ein Entfall der Regelung finanzielle Nachteile für das Land. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter liege im Jahr 2007 bereits bei 62,5 Jahren.*

23.4 Der RH entgegnete, dass der vorzeitige Ruhestand nicht entfallen, sondern erst ab 62 Jahren ermöglicht werden soll. Gemäß dem in der Stellungnahme angeführten tatsächlichen Eintrittsalter würden dadurch weder für das Land noch für die Bediensteten Nachteile erwachsen.

Ruhegenuss- berechnung

24.1 Bei der Ruhegenussberechnung für Burgenländische Landesbeamte wurde unterschieden, ob die Versetzung in den Ruhestand bis 31. Dezember 2020 oder ab dem 1. Jänner 2021 erfolgt.

Im Falle der Versetzung in den Ruhestand bis 31. Dezember 2020¹⁾ waren zwei vollständige Ruhegenussberechnungen und eine Deckelung vorzunehmen. Folgende Berechnungsschritte waren vorzunehmen (Anhang G):

¹⁾ kommt für jene Beamten, die bis 1. Dezember 2019 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, bis 31. Dezember 2024 zur Anwendung

1. Es waren ein Vergleichsruhegenuss nach dem Letztbezugsprinzip und
2. ein Ruhegenuss nach der höchstens 18-jährigen Durchrechnung zu ermitteln.
3. Auf den Vergleichsruhegenuss war der „7 %-Deckel“ anzuwenden, um einen allfälligen Erhöhungsbetrag zum Ruhegenuss zu berechnen. Der Ruhebezug ergab sich aus der Ergänzung durch die Nebengebührenezulage.

Im Falle der Versetzung in den Ruhestand ab dem 1. Jänner 2021 waren

1. ein Vergleichsruhegenuss nach der (in der Regel) 15-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 2006 bis 2020) und
2. ein Ruhegenuss nach der höchstens 40-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 2021) zu ermitteln.
3. Auf den Vergleichsruhebezug (Vergleichsruhegenuss + allfällige Nebengebührenezulage; Rechtslage 2006 bis 2020) war der 10 %-Deckel anzuwenden, um einen allfälligen Erhöhungsbetrag zum Ruhebezug (Ruhegenuss + allfällige Nebengebührenezulage; Rechtslage 2021) zu ermitteln.

Ruhegenussberechnung

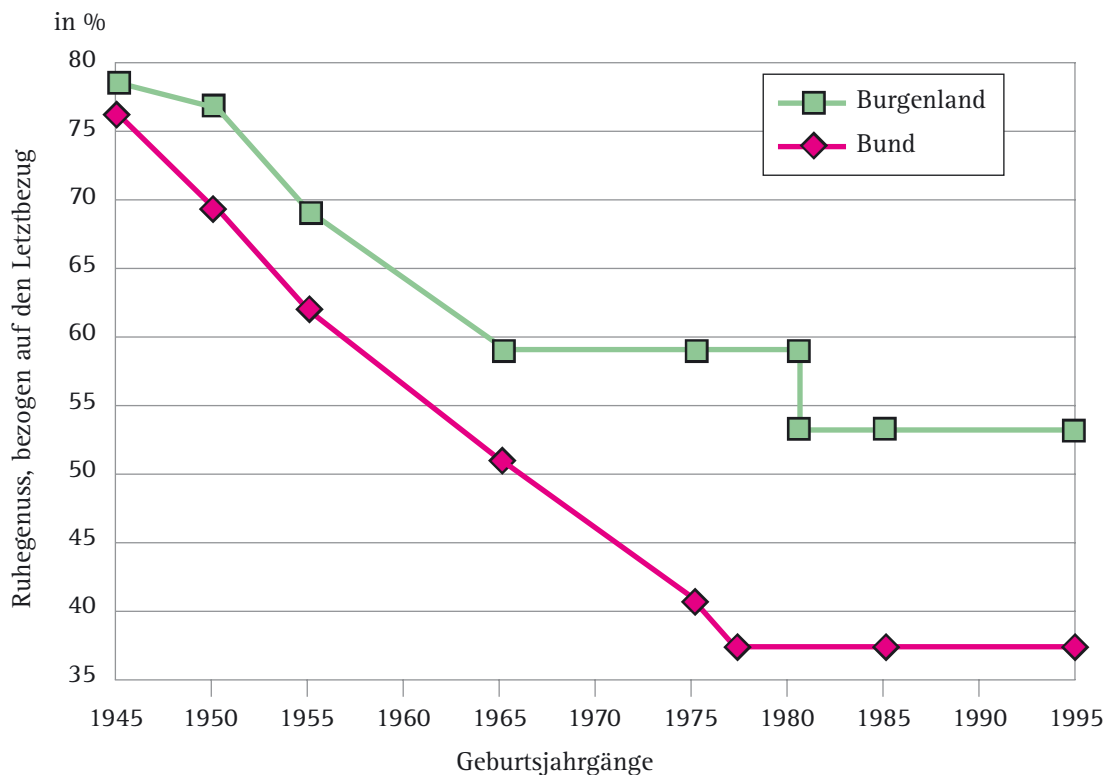
Im Falle der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand – dies entsprach der Korridorpension des Bundes – war eine andere Berechnungsmethode anzuwenden. Gegenüber der allgemeinen Ruhegenussberechnung waren andere Rechenwerke und zusätzliche Berechnungsschritte erforderlich.

- 24.2 Der RH wies auf die beim vorzeitigen Ruhestand andere Berechnungsmethode, auf die zusätzlich vorzunehmenden Berechnungsvorgänge und den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hin. Er regte an, auch beim vorzeitigen Ruhestand die Methode der allgemeinen Ruhegenussberechnung anzuwenden.
- 24.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung wäre der mit den zusätzlich vorzunehmenden Berechnungsvorgängen verbundene Aufwand aufgrund der bislang erst drei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen gering gewesen.*
- 24.4 Der RH verwies auf den Umstand, dass langfristig alle rd. 500 Landesbeamte die Regelung des vorzeitigen Ruhestands in Anspruch nehmen können.

Finanzielle Auswirkungen

- 25.1 Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung berechnete anhand der vom RH vorgegebenen Normverdienstverläufe die Auswirkungen der Pensionsreform auf den Ruhegenuss der Landesbeamten.
- 25.2 (1) Für einen Akademiker stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 4: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker
(gemäß Normverdienstverlauf A1/2)**



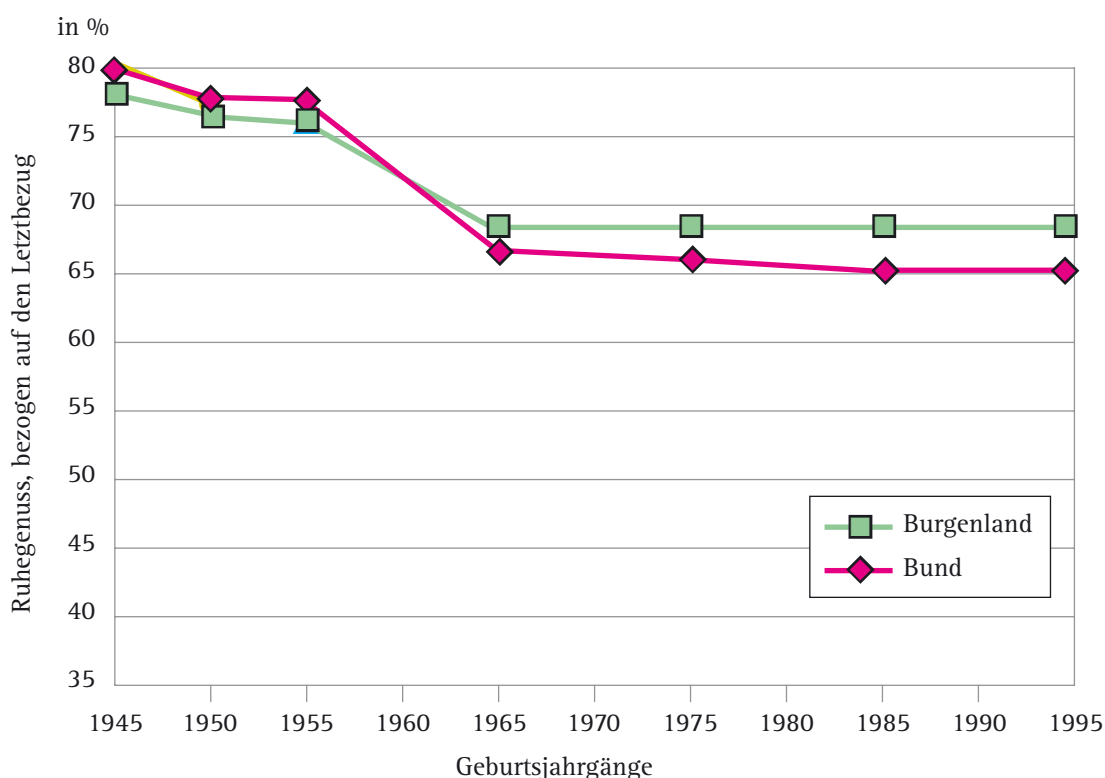
Die finanziellen Auswirkungen der burgenländischen Pensionsreform zeigen im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 18 bzw. 15 Jahre einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf.

Für Beamte, die nach 1955 geboren sind, wird im Falle eines Pensionsantritts nach dem 31. Dezember 2020 eine neue Berechnungsmethode, jedoch mit gleitenden Übergangsbestimmungen, angewandt. Wegen des 10 %-Deckels werden die weiteren, mit der Durchrechnungsdauer steigenden Pensionsverluste begrenzt.

Für die ab dem 1. April 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommenen Beamten wurde die notwendige Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre erhöht. Der Akademiker mit dem vom RH definierten Dienstantrittsalter von 24 Jahren und zehn Monaten erreicht beim Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren erst eine Gesamtdienstzeit von 40 Jahren und drei Monaten. Durch den reduzierten Steigerungsbetrag kommt es für die Geburtsjahrgänge – unter den vom RH gewählten Randbedingungen – ab 1. Juli 1980 zu einer Reduzierung der Höhe des Ruhegenusses.

(2) Für einen Beamten des Fachdienstes stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 5: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst
(gemäß Normverdienstverlauf A3/2)**



Der Ruhegenuss der Geburtsjahrgänge bis 1955 war – unter den vom RH gewählten Randbedingungen – geringer als jener der Bundesbeamten, weil Letztere aufgrund des gesetzlich vorgegebenen höheren Pensionsantrittsalters länger im Dienststand verbleiben und somit auch höhere Monatsbezüge bzw. eine höhere Verweildauer in der höchsten Gehaltsstufe aufweisen.

Ab dem Geburtsjahrgang 1965 ergibt sich für die Landesbeamten des Fachdienstes keine Änderung des Ruhegenusses mehr, weil die Pensionsverluste durch die weitere Erhöhung der Durchrechnungsdauer aufgrund des 10 %-Deckels begrenzt sind. Die Erhöhung der Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre hat beim Fachdienst wegen der 47-jährigen Gesamtdienstzeit – gemäß den vom RH gewählten Randbedingungen – keine finanziellen Auswirkungen.

(3) Der RH wies zusammenfassend darauf hin, dass die Einsparungen ab dem Wirken des 10 %-Deckels stagnieren. Er betonte, dass die landesgesetzlichen Regelungen im Endausbau

- insbesondere bei der Verwendungsgruppe der Akademiker gegenüber den Ergebnissen des Bundes insgesamt nur geringe Einsparungen mit sich bringen und dass
- sich die Methode der Pensionsberechnung sowie die Pensionshöhe der Landes(verwaltungs)beamten auch künftig wesentlich von jener der übrigen Landesbediensteten (Vertragsbedienstete, Landeslehrer-beamte und Landesvertragslehrer) unterscheidet.

Grundsätzliche Empfehlungen

26.1 Die vorliegenden Regelungen trugen nicht zu einer Harmonisierung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für alle Landesbediensteten bei.

26.2 (1) Der RH empfahl der Landesregierung, Überlegungen in Richtung der Übernahme eines Pensionskontos für die Landes(verwaltungs)beamten, ähnlich dem seit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen APG des Bundes, anzustellen und an den Landesgesetzgeber heranzutragen.

Das In-Kraft-Treten der Regelungen des APG für das Land sollte von einem Übergangszeitraum geprägt sein, der

- für Geburtsjahrgänge bis 31. Dezember 1958 einen Ruhebezug nach dem Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002,
- für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge eine Parallelrechnung vom erwähnten Pensionsgesetz und dem APG sowie bei Pragmatisierung ab 1. Jänner 2009 nur eine Pension nach dem APG

vorsieht.

Der RH regte weiters an, für jene Beamten, die eine APG-Pension oder einen APG-Pensionsanteil erhalten, – in Übereinstimmung mit der Empfehlung des RH an den Bund – eine Pensionskasse einzurichten.

Grundsätzliche Empfehlungen

(2) Der RH betonte, dass das Land Burgenland die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen der Parallelrechnung und des Pensionskontos für die rd. 1.600 Landeslehrerbeamten bis 31. Dezember 2007 zu vollziehen hat. Die voraussichtlich altersmäßig in Frage kommende Anzahl von rd. 170 Landes(verwaltungs)beamten könnte danach am Beispiel der für die Landeslehrerbeamten entwickelten organisatorischen und technischen Methoden übergeleitet werden.

- 26.3** *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung beabsichtigten die Länder, das IT-System des Bundes zur Führung der Pensionskonten der Landeslehrerbeamten zu nutzen; eine Einigung bezüglich der Kostenaufteilung sei allerdings nicht absehbar. Ein Nutzen der Pensionskonten der Landeslehrerbeamten – die Voraussetzungen dafür müssten vom Landesschulrat geschaffen werden – wäre für die Landesverwaltung jedoch nicht nachvollziehbar.*

Hinsichtlich der geforderten Harmonisierung sei grundsätzlich anzumerken, dass der aus der Parallelrechnung und der Einrichtung eines Pensionskontos resultierende Mehraufwand gegenüber den vom APG zu erwartenden Einsparungen in Frage zu stellen sei. Die Landesregierung wies diesbezüglich auf die geringe Gesamtzahl von 492 Landesbeamten (2006) bzw. die altersmäßig davon betroffenen 173 Beamten hin. Mit den bisher getroffenen Reformmaßnahmen würden wesentliche Einsparungseffekte auch ohne Harmonisierung erzielt.

- 26.4** Der RH wertete die Absicht der Länder, das IT-System des Bundes zur Führung der Pensionskonten der Landeslehrerbeamten zu nutzen, positiv. Er empfahl zu evaluieren, ob dieses System auch vom Land für allfällige Pensionskonten der Landesverwaltungsbeamten eingesetzt werden kann.

Hinsichtlich der von der Landesregierung erwähnten Einsparungseffekte wies der RH darauf hin, dass die vorliegende Reform des Landes Burgenland gegenüber den anderen überprüften Ländern sowohl für den Übergangszeitraum als auch im Endausbau die geringsten Einsparungen mit sich bringt.

Land Niederösterreich

Aktivitätsausgaben

- 27.1** Der Stand an Bediensteten in der Niederösterreichischen Landesverwaltung – ohne Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – reduzierte sich von 2002 bis 2005 um 0,7 %. Die Personalausgaben stiegen von 2002 bis 2005 um 8,0 %; dies entsprach der Summe aus den jährlichen Gehaltssteigerungen und den Struktureffekten (Anhang H).
- 27.2** Der RH stellte fest, dass durch die Personaleinsparungen von 0,7 % im Beobachtungszeitraum keine Stabilisierung der Personalausgaben der Landesverwaltung erzielt wurde.
- 27.3** *Die Niederösterreichische Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf die in den Jahren vor dem überprüften Zeitraum bereits vorgenommenen Personaleinsparungen.*
- 28.1** Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes sank von 2002 auf 2005 um 6,2 % (Anhang I).
- 28.2** Aus diesem Grund kam es im Beobachtungszeitraum bis 2005 nur zu einer moderaten Erhöhung der Personalausgaben um 1,5 % gegenüber dem Jahr 2002.

Pragmatisierungsrichtlinien

- 29.1** Die im Land Niederösterreich geltende Dienstpragmatik sah für die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ein höchstmögliches Alter von 40 Lebensjahren vor. In den Jahren 2002 bis 2005 wurden durchschnittlich jeweils 102 Vertragsbedienstete in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen; die Vordienstzeiten als Vertragsbedienstete lagen insbesondere bei den Bediensteten des Fachdienstes (Verwendungsgruppe C) bzw. den weiblichen Bediensteten des gehobenen Dienstes (Verwendungsgruppe B) bei durchschnittlich über zehn Jahren.
- 29.2** Für diese Vertragsbediensteten wurden bis zum Zeitpunkt ihrer Pragmatisierung insgesamt rd. 4,06 Mill. EUR an Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen an die Pensionsversicherung überwiesen. Den Überweisungsbetrag an das Land nach der Pragmatisierung berechnete der RH mit rd. 1,26 Mill. EUR. Bei der Pensionsversicherung verblieben somit rd. 2,80 Mill. EUR an saldierten Pensionsbeiträgen.

Pragmatisierungsrichtlinien

Im Falle einer Pragmatisierung bereits nach fünf Jahren ab Dienst- antritt würden die für diesen Zeitraum bei der Pensionsversicherung verbleibenden saldierten Pensionsbeiträge auf rd. 1,34 Mill. EUR sin- ken. Zusätzlich würde das Land nach der Pragmatisierung für die nun zusätzlichen Beamtenzeiten rd. 1,12 Mill. EUR an Dienstnehmer-Pen- sionsbeiträgen lukrieren. Aus der Sicht des Landes würden somit bei einer Pragmatisierung bereits nach fünf Jahren ab Dienstantritt die saldierten Beiträge auf rd. 0,22 Mill. EUR sinken.

Aufgrund des Vergleichs der saldierten Pensionsbeiträge von rd. 2,80 Mill. EUR bei der gegenwärtigen Pragmatisierungspraxis gegenüber rd. 0,22 Mill. EUR bei einer Pragmatisierung nach fünf Jahren empfahl der RH, eine allfällige Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis inner- halb von fünf Jahren zu entscheiden. Anzumerken ist, dass sich diese Empfehlung nicht auf die Grundsatzfrage einer Pragmatisierung be- zieht, sondern auf den Zeitpunkt einer gewünschten Pragmatisierung.

29.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung sagte zu, die Entscheidung einer allfälligen Übernahme bis zum Ablauf einer Landesdienstzeit von fünf Jahren treffen zu wollen.*

Pensionsausgaben

30.1 Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landesbeamten stieg von 2002 bis 2005 um 5,7 %; die dafür aufge- wendeten Ausgaben stiegen gegenüber 2002 um 8,3 %. Da auch die Summe der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen der aktiven Beamten und Pensionssicherungsbeiträgen der Ruhe- und Versorgungsgenus- bezieher um 5,9 % anstieg, blieb der Deckungsgrad 2005 mit 21,3 % nahezu konstant (**Anhang H**).

30.2 Der RH hob positiv hervor, dass das Land Niederösterreich im Vergleich zu den Ländern Burgenland und Salzburg den höchsten Deckungs- grad betreffend Einnahmen aus Pensionsbeiträgen gegenüber Ausga- ben für Pensionen der Landesbeamten aufweist.

31.1 Die Anzahl der Ruhegenuss- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten stieg von 2002 bis 2005 – in etwa gleichem Ausmaß wie die der Pensionsausgaben – um rd. 15 % (**Anhang I**).

31.2 Der RH verwies auf die starke Erhöhung der Pensionsausgaben für Landeslehrerbeamte.

**Reform des
Pensionsrechts**

32.1 Zwecks Verbesserung der Relation der Ausgaben für Ruhebezüge gegenüber den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen wurde das Pensionsrecht durch mehrere Reformen novelliert. Die Berechnungsgrundlagen, das waren

- ein Äquivalent für einen Monatsbezug als Ruhegenussberechnungsgrundlage,
- davon 80 % als Bemessungsgrundlage und
- die Steigerungsbeträge aufgrund der Gesamtdienstzeit

blieben gleich.

Die neuen Berechnungsmethoden sahen jedoch folgende Kriterien vor:

- **Vom Prinzip des Letztbezuges wurde auf eine 40-jährige Durchrechnung übergegangen.**

In einer Übergangsphase stieg der Durchrechnungszeitraum von einem Jahr (2005) auf höchstens 18 Jahre (2022; Rechtslage 30. Juni 2006).

Mit der Rechtslage 1. Juli 2006 wurde der Durchrechnungszeitraum schrittweise auf 40 Jahre erhöht. Die Übergangsregelung hiezu knüpfte im Jahr 2022 an die 18-jährige Durchrechnung an und steigerte den Durchrechnungszeitraum bis zum Jahr 2034 auf 40 Jahre.

- **Das ursprünglich mit 60 Jahren festgelegte Pensionsantrittsalter wurde auf 65 Jahre erhöht.**

In der ersten Novelle erfolgte eine stufenweise Anhebung auf 61,5 Jahre; ab 1. Juli 2006 erfolgte eine weitere schrittweise Steigerung in Abhängigkeit des Geburtsdatums. Im Endausbau sollte ab dem 1. Jänner 2020 – dies entsprach dem Geburtsjahrgang 1955 – ein Regelpensionsalter von 65 Jahren gelten.

- Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit wurde auf 45 Jahre verlängert.

Bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 1. Juli 2006 betrug die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit 45 Jahre, um den vollen Steigerungsbetrag von 100 % zu erreichen. Die bisherigen Regelungen – günstigstenfalls 35 Dienstjahre Erfordernis bei Aufnahme in den öffentlichen Dienst vor 1. Mai 1995 bzw. günstigstenfalls 40 Jahre bei Aufnahme ab 1. Mai 1995 – blieben aufrecht.

- Bis zum 30. Juni 2025 war zwecks Begrenzung der Durchrechnungsverluste ein „7 %-Deckel“ gleich wie bei der Bundesregelung anzuwenden.
- Um die Verluste der ab dem 1. Juli 2006 geltenden Rechtslage zu begrenzen, war ein „10 %-Deckel“ (gleich wie bei der Bundesregelung) auf das Ergebnis der 40-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 1. Juli 2006) gegenüber dem Ergebnis der Ruhegenussberechnung nach der höchstens 18-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 30. Juni 2006) anzuwenden. Der Verlustdeckel betrug im Jahr 2006 5 % und stieg pro Jahr um 0,25 Prozentpunkte an; ab dem 1. Juli 2026 wird der endgültige Wert von 10 % erreicht.

32.2 Der RH anerkannte die in Übereinstimmung mit dem Bund gewählte Systematik von Pensionsantrittsalter, Durchrechnung und Gesamtdienstzeit im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich (in Übereinstimmung mit der Empfehlung des RH an den Bund), den „10 %-Deckel“ – unabhängig vom Jahr des Pensionsantritts – generell auf 10 % festzulegen. Nach Ansicht des RH bevorzugt die vorliegende – vom Jahr der Ruhestandsversetzung abhängige – Regelung ausschließlich jene Geburtsjahrgänge, die nicht von der (nachfolgend beschriebenen) Parallelrechnung und deren Einsparungseffekten betroffen sind.

Abschläge

33.1 Ein gegenüber dem vom Geburtsdatum abhängigen Regelpensionsantrittsalter vorzeitiger Pensionsantritt führte zu Abschlägen von der 80 %igen Bemessungsgrundlage. Nach einer Übergangsphase betragen mit 1. Juli 2006 die pro Jahr vorgesehenen Abschläge grundsätzlich 3,36 Prozentpunkte pro Jahr.

Als Grundlage der vorzeitigen Ruhestandsversetzung kamen in Betracht:

– Dienstunfähigkeit

Der Beamte war von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig war; die maximale Abschlagshöhe betrug 18 Prozentpunkte.

– Korridorpension (Sonderform bei der Ruhegenussberechnung)

Das war eine auf Wunsch des Beamten vorzeitige Ruhestandsversetzung frühestens ab dem 62. Lebensjahr unter der Voraussetzung einer ruhegenussfähigen Minstdienstzeit von 37,5 Jahren.

– „Hacklerregelung“

Beamte konnten grundsätzlich bei 40 beitragsgedeckten Jahren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ohne Abschläge in den Ruhestand versetzt werden. Im Zeitraum 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2020 stieg dieses Alter – abhängig vom Geburtsdatum – auf 64 Jahre an. Ab 1. Jänner 2010 ist ein jährlicher Abschlag von zwei Prozentpunkten vorgesehen.

– Vorzeitiger Ruhestand

Das war eine auf Wunsch des Beamten (der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954) vorzeitige Ruhestandsversetzung frühestens fünf Jahre vor dem jeweiligen Regelpensionsantrittsalter. Die Abschläge beliefen sich ab Juli 2006 auf vier Prozentpunkte pro Jahr.

33.2 Der RH wertete die Vereinheitlichung der Abschläge bei der Dienstunfähigkeit und Korridorpension auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr positiv.

Abschläge

Nach Ansicht des RH wird der vorzeitige Ruhestand – mit einem Pensionsantrittsalter von bis zu fünf Jahren vor dem Regelpensionsantrittsalter – nicht zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters beitragen. Der RH empfahl, den in einer Übergangsfrist noch möglichen vorzeitigen Ruhestand erst drei Jahre vor dem Regelpensionsantrittsalter – bei Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr – zu ermöglichen.

Der RH wies darauf hin, dass die vorgesehenen Abschläge, beim vorzeitigen Ruhestand höchstens 20 bzw. bei der Dienstunfähigkeit maximal 18 Prozentpunkte, durch die Anwendung des „10 %-Deckels“ – im Jahr 2006 beträgt dieser Verlustdeckel 5 % – nur in geringem Maße zur Geltung kommen. Er wiederholte dazu seine Empfehlung, für den Verlustdeckel – unabhängig vom Jahr der Pensionierung – einen generellen Wert von 10 % zu wählen.

Ruhegenussberechnung

34.1 Gemäß der im Anhang J skizzierten „Ruhegenussberechnung Niederösterreich“ waren

1. ein Vergleichsruhegenuss 1 (einschließlich Nebengebührenanteil) nach dem Letztbezugsprinzip (Rechtslage 31. Dezember 2004) und
2. ein Vergleichsruhegenuss 2 (einschließlich Nebengebührenanteil) nach der maximal 18-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 30. Juni 2006) zu ermitteln.
3. Auf den Vergleichsruhegenuss 1 war (bis längstens 30. Juni 2025) der „7 %-Deckel“ anzuwenden, um einen allfälligen Erhöhungsbetrag zum Vergleichsruhegenuss 2 zu ermitteln.
4. Der Ruhebezug (Ruhegenuss und Nebengebührenanteil) war nach der maximal 40-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 1. Juli 2006) zu ermitteln.
5. Auf den Vergleichsruhegenuss 2 (einschließlich Nebengebührenanteil) war der „10 %-Deckel“ anzuwenden, um einen allfälligen Erhöhungsbetrag zum Ruhebezug zu berechnen.

Die hier angeführten Berechnungsmethoden galten bei Versetzung in den Ruhestand durch Übertritt, bei Erreichen des Regelpensionsalters, bei Dienstunfähigkeit, bei Anwendung der „Hacklerregelung“ und beim vorzeitigen Ruhestand.

Im Falle der Korridor pension war eine andere Berechnungsmethode anzuwenden; gegenüber der allgemeinen Ruhegenussberechnung waren andere Rechenwerke und zusätzliche Berechnungsschritte erforderlich.

- 34.2** Der RH anerkannte das – gegenüber bundesgesetzlichen Regelungen – etwas einfachere System der Ruhebezugsberechnung in Niederösterreich, das aber zu ähnlichen Einsparergebnissen führt.

Er wies auf die bei der Korridor pension andere Berechnungsmethode, auf die zusätzlich vorzunehmenden Berechnungsvorgänge und den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hin. Er regte an, auch bei der Korridor pension die Methode der allgemeinen Ruhegenussberechnung anzuwenden.

- 34.3** *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde der Entfall der Sonderregelung bei der Berechnung des Ruhebezugs im Pensionskorridor geprüft.*

Parallelrechnung nach dem NÖ LBG

- 35.1** Das Niederösterreichische Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) sollte im Endausbau ein einheitliches Pensionssystem für alle Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) mit sich bringen. Auf Grundlage eines Pensionskontos, das sinngemäß dem APG des Bundes entsprach, sollten die Pensionsleistungen bei Pensionsantritt mit 65 Jahren und 45 Beitragsjahren 80 % des durchschnittlichen Einkommens entsprechen.

Je nach Geburtsdatum und Dienstantritt setzt sich die Gesamtpension des Beamten (Parallelrechnung) aus einem Anteil des nach dem Beamtenpensionsrecht berechneten Ruhebezugs und aus einem Anteil der nach dem NÖ LBG berechneten Pension zusammen:

- Beamte, die per 31. Dezember 2006 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben und vor dem 1. Juli 2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wurden, unterliegen nicht den Regelungen des NÖ LBG; ihr Ruhebezug wird nach dem Beamtenpensionsrecht ermittelt.

Parallelrechnung nach dem NÖ LBG

- Das NÖ LBG ist für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind, anzuwenden.
- – Beamte, die ab 1. Juli 2006 ihr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen haben, erhalten künftig nur jene Landes-pension, die nach dem NÖ LBG berechnet wird; der Übertritt in den Ruhestand wird wie bisher durch das Beamtenpensionsrecht geregelt.
- – Beamte, die vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden, werden der Parallelrechnung unterworfen. Die Berechnung der Gesamtpension wird in folgenden Schritten durchgeführt:

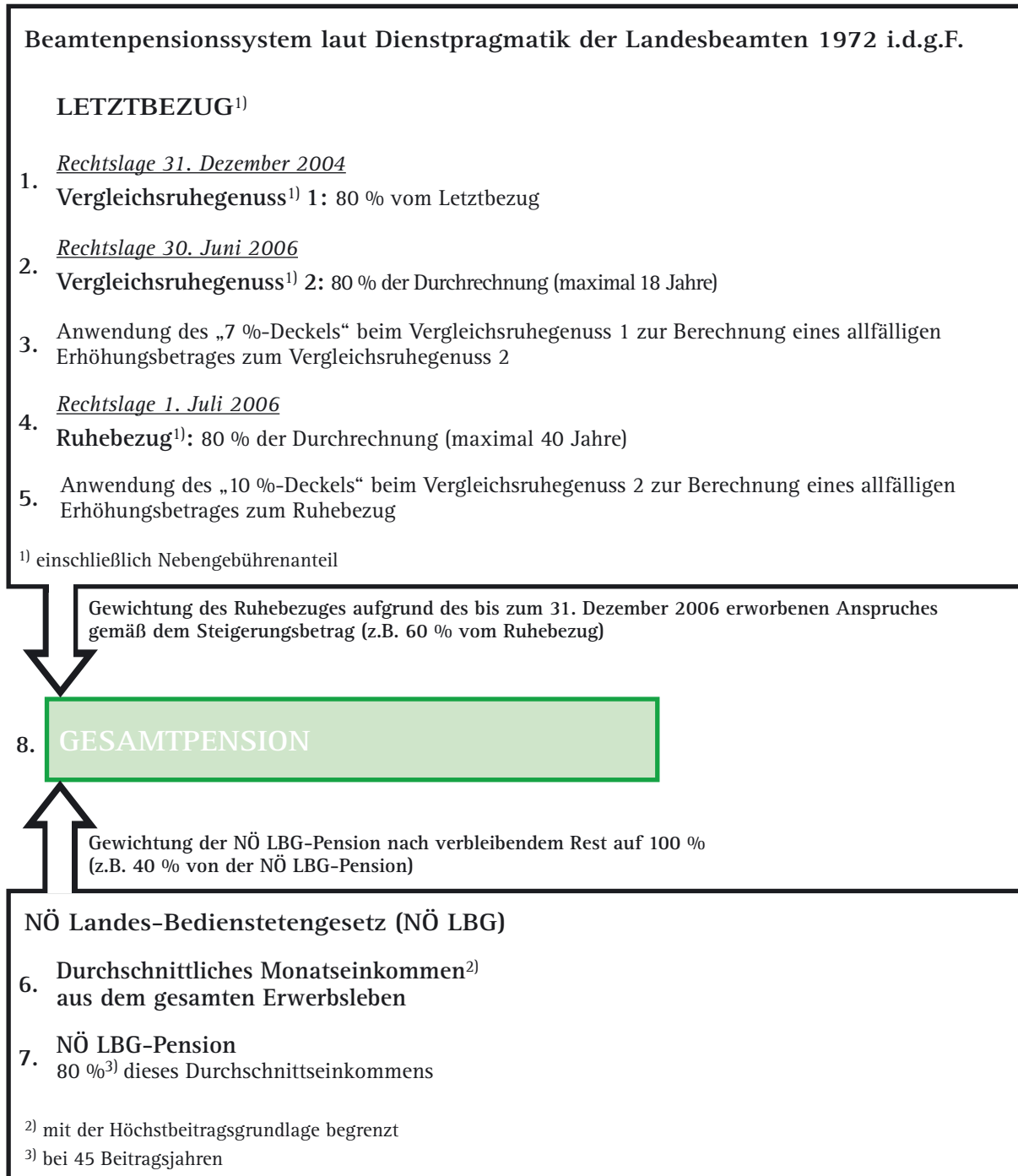
(1) Die Berechnung des Ruhebezugs nach dem Beamtenpensionsrecht erfolgt entsprechend den Schritten 1. bis 5. der Abbildung 6.

(2) Parallel dazu wird die Pension nach dem NÖ LBG entsprechend den Schritten 6. und 7. der Abbildung 6 ermittelt.

(3) Das Prozentausmaß der Gewichtung ergibt sich aufgrund der bis 31. Dezember 2006 anrechenbaren Gesamtdienstzeit (Steigerungsbeitrag in Prozent) nach dem Beamtenpensionsrecht. Die Gesamtpension setzt sich aus der Summe des – nach dem Wert des Prozentausmaßes – aliquoten Anteils des Ruhebezugs und des – aus der Ergänzung des Prozentausmaßes auf 100 % – aliquoten Anteils der NÖ LBG-Pension zusammen (Schritt 8 der Abbildung 6).

In der Abbildung 6 werden nachfolgend alle Schritte zur Ermittlung der Gesamtpension dargestellt.

Abbildung 6: Parallelrechnung Niederösterreich



Parallelrechnung nach dem NÖ LBG

35.2 Die Pensionsreform für die niederösterreichischen Landesbeamten ist als zweckmäßig zu beurteilen. Der RH anerkannte auch die Übernahme der Regelungen des APG für die Landesbeamten und das damit verbundene Einsparungspotenzial. Auch wertete er die damit verbundene Harmonisierung der Pensionssysteme positiv, weil künftig die Pension für alle Bediensteten des Landes nach einem einheitlichen Modell berechnet wird.

Der RH empfahl dem Land – in Übereinstimmung mit der Empfehlung des RH an den Bund –, für jene Beamten, die eine nach dem NÖ LBG berechnete Pension (bzw. Pensionsanteil) erhalten, eine Pensionskasse einzurichten.

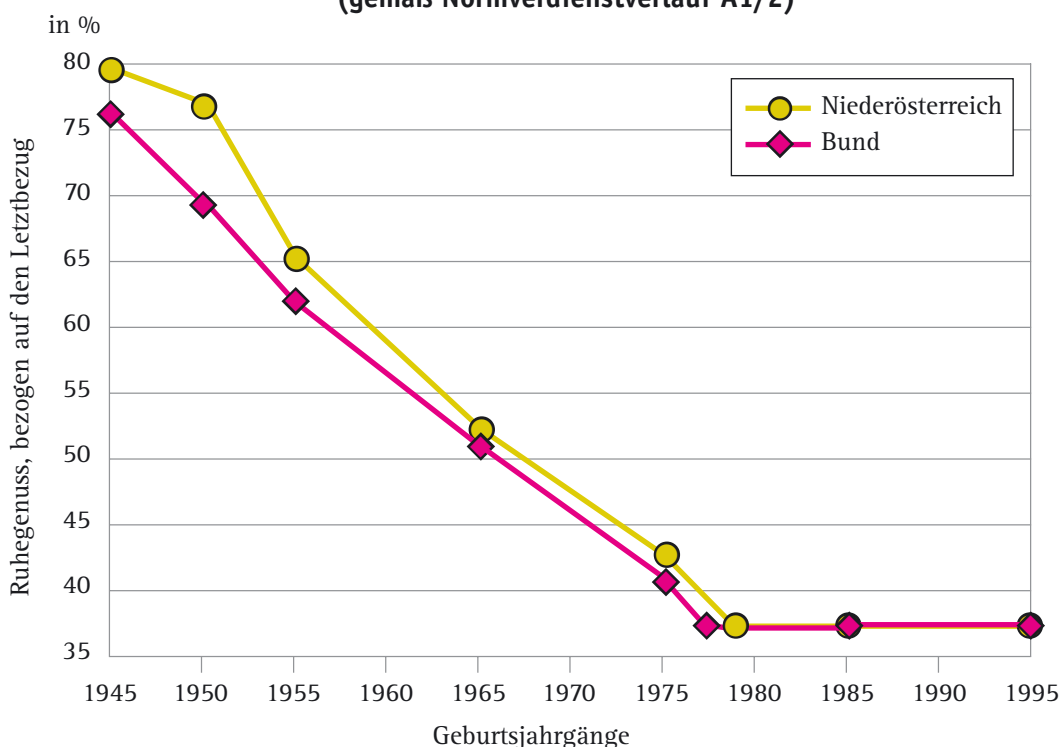
35.3 Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung werde die Anregung des RH geprüft; die Umsetzung einer derartigen Pensionskassenvorsorge sei in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Bundes beabsichtigt.

**Finanzielle
Auswirkungen**

36.1 Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung berechnete anhand der vom RH vorgegebenen Normverdienstverläufe die Auswirkungen der Pensionsreform auf den Ruhegenuss der Landesbeamten.

36.2 (1) Für einen Akademiker stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 7: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker
(gemäß Normverdienstverlauf A1/2)**





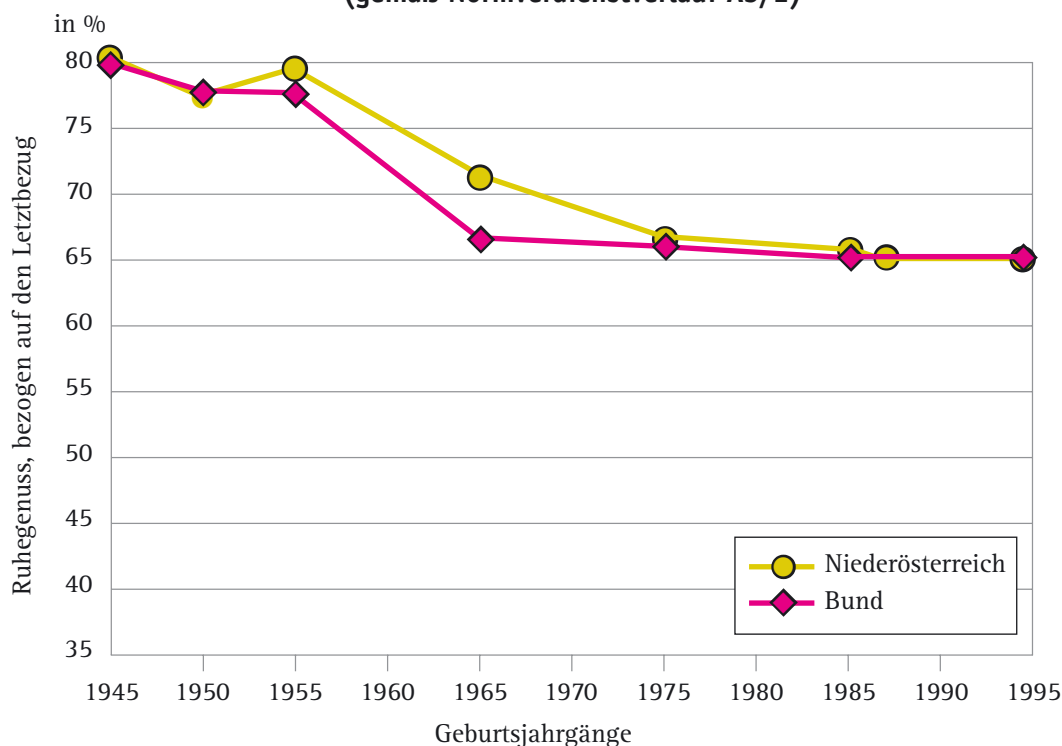
Die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreform zeigen im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 18 bzw. 15 Jahre einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Die höheren Pensionen der Geburtsjahrgänge 1945 bis 1950 beruhen auf der im Land Niederösterreich um rd. zwei Jahre später beginnenden Durchrechnung (2005 anstelle von 2003 beim Bund).

Der RH zeigte beispielhaft für die Geburtsjahrgänge 1965 bis 1975 auf, dass zum kontinuierlich ansteigenden Durchrechnungszeitraum auch die Parallelrechnung zum Tragen kommt. Diese führt wegen der Höchstbeitragsgrundlage des NÖ LBG (im Sinne des APG) zu einer weiteren Reduzierung.

Bei den beispielhaft gewählten Geburtsjahrgängen 1985 bis 1995, für die eine Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erst nach dem 30. Juni 2006 erfolgt, wird eine Pensionsberechnung ausschließlich nach dem NÖ LBG vorgenommen. Da dieses in seinen maßgeblichen Eckpunkten dem APG entspricht, ergeben sich ab diesem Zeitpunkt gleiche Pensionshöhen wie beim Bund.

(2) Für einen Beamten des Fachdienstes stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Abbildung 8: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst (gemäß Normverdienstverlauf A3/2)



Finanzielle Auswirkungen

Wie beim Bund unterliegen auch die Bediensteten des Fachdienstes im Land Niederösterreich aufgrund der mit den Geburtsjahrgängen steigenden Durchrechnungsdauer einer weitgehend linearen Kürzung der Pensionshöhe.¹⁾

¹⁾ Für den Geburtsjahrgang 1955 kommt es unter den vom RH gewählten Randbedingungen zu einer Erhöhung, weil beim Regelpensionsalter von 65 Jahren die Gesamtdienstzeit von 47 Jahren einen Steigerungsbetrag von 105 % mit sich bringt.

Bei den Geburtsjahrgängen bis 1955 wirkt sich nur der schrittweise verlängerte Durchrechnungszeitraum ruhegenussvermindernd aus. Bei den in der Abbildung dargestellten Geburtsjahrgängen 1965 bis 1985 kam zusätzlich die Parallelrechnung zum Tragen.

Während die Verluste des Ruhebezugs durch den „10 %-Deckel“ begrenzt sind, bringt das NÖ LBG (im Sinne des APG) eine Durchrechnung ohne Deckelung, wodurch die resultierende Gesamtpension kontinuierlich verringert wird. Langfristig erzielt das Land Niederösterreich mit seiner Pensionsreform somit vergleichbare Einsparungsergebnisse wie der Bund.

Land Salzburg

Aktivitätsausgaben

- 37.1** Der Stand an Bediensteten in der Salzburger Landesverwaltung reduzierte sich von 2002 auf 2005 um 4,9 % (Anhang K).
- 37.2** Dadurch konnten die Personalausgaben, die wegen der Gehaltssteigerungen und der Struktureffekte jährlich anstiegen, nahezu stabilisiert werden.
- 38.1** Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes sank von 2002 auf 2005 um 6,0 % (Anhang L).
- 38.2** Dadurch konnte im Beobachtungszeitraum gleichfalls nahezu eine Stabilisierung der dafür auflaufenden Personalausgaben erreicht werden.

Pragmatisierungsrichtlinien

- 39.1** Die im Land Salzburg geltende Richtlinie sah für die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ein höchstmögliches Alter von 40 Lebensjahren vor; bis 1999 war eine Übernahme mit maximal 50 Lebensjahren möglich. Da das Entlohnungsschema des Vertragsbediensteten in den ersten Jahren ein gegenüber dem Monatsbezug des Beamten höheres Gehalt vorsah, strebten die Bediensteten einen späten Pragmatisierungszeitpunkt an. Gleichzeitig war die Anzahl der Beamten an der Gesamtzahl der Bediensteten auf rd. 40 % beschränkt.

In den Jahren 2002 bis 2005 wurden jährlich durchschnittlich 48 Vertragsbedienstete in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen; die Vordienstzeiten als Vertragsbedienstete lagen im Durchschnitt bei über zehn Jahren.

- 39.2** Der RH berechnete aus den vorliegenden Daten, dass für diese Vertragsbediensteten bis zum Zeitpunkt der Pragmatisierung rd. 2,69 Mill. EUR an Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen an die Pensionsversicherung überwiesen wurden. Den Überweisungsbetrag an das Land nach der Pragmatisierung berechnete der RH mit rd. 0,73 Mill. EUR. Bei der Pensionsversicherung verblieben somit rd. 1,96 Mill. EUR an saldierten Pensionsbeiträgen.

Pragmatisierungsrichtlinien

Im Falle einer Pragmatisierung bereits nach fünf Jahren ab Dienst- antritt würden die für diesen Zeitraum bei der Pensionsversicherung verbleibenden saldierten Pensionsbeiträge auf rd. 0,87 Mill. EUR sin- ken. Zusätzlich würde das Land nach der Pragmatisierung für die nun zusätzlichen Beamtenzeiten rd. 0,68 Mill. EUR an Dienstnehmerbeiträ- gen lukrieren. Aus der Sicht des Landes würden somit bei einer Prag- matisierung bereits nach fünf Jahren ab Dienstantritt die saldierten Beiträge auf rd. 0,19 Mill. EUR sinken.

Aufgrund des Vergleichs der saldierten Pensionsbeiträge von rd. 1,96 Mill. EUR bei der im Land vorliegenden Pragmatisierungspraxis gegenüber 0,19 Mill. EUR bei einer Pragmatisierung nach fünf Jahren empfahl der RH, über eine allfällige Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis innerhalb von fünf Jahren zu entscheiden. Anzumer- ken ist, dass sich diese Empfehlung nicht auf die Grundsatzfrage einer Pragmatisierung bezieht, sondern auf den Zeitpunkt einer gewünsch- ten Pragmatisierung.

39.3 *Die Salzburger Landesregierung wertete die Empfehlung des RH positiv.*

Pensionsausgaben

40.1 Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landesbeamten stieg von 2002 bis 2005 – im gleichen Maße wie die der Pensionsausgaben – um nahezu 14 %. Trotz Erhöhung der Ein- nahmen an Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen stieg auch der vom Land je Pensionsbezieher und Jahr zu leistende Landesbeitrag auf nahezu 33.000 EUR (**Anhang K**).

40.2 Der RH stellte fest, dass das Land Salzburg gegenüber den Ländern Burgenland und Niederösterreich beim Landesbeitrag pro Pensions- bezieher und Jahr die höchsten Ausgaben aufweist.

41.1 Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten stieg von 2002 bis 2005 um 12 %, die dafür auf- gewendeten Ausgaben stiegen gegenüber 2002 um 19 %. Dadurch sank auch der Deckungsbeitrag der Pensionsausgaben auf 26,5 % bzw. stieg der Landesbeitrag je Pensionisten bis 2005 um 9,9 % (**Anhang L**).

41.2 Der RH verwies auf die starke Erhöhung der Pensionsausgaben für Landeslehrerbeamte.

**Reform des
Pensionsrechts**

42.1 Zwecks Verbesserung der Relation der Ausgaben für Ruhebezüge gegenüber den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen erfolgte 2006 eine Reform des Salzburger Landesbeamten-Pensionsgesetzes.

Die Berechnungsgrundlagen – das waren

- ein Äquivalent für einen Monatsbezug als Ruhegenussberechnungsgrundlage,
- 80 % davon als Bemessungsgrundlage und
- die Steigerungsbeträge aufgrund der Gesamtdienstzeit

blieben gleich. Die neuen Berechnungsmethoden sahen jedoch folgende Kriterien vor:

- Vom Prinzip des Letztbezugs wurde auf eine 40-jährige Durchrechnung übergegangen.

In einer linearen Übergangsphase stieg der Durchrechnungszeitraum von einem Jahr (2005) auf höchstens 20 Jahre (2024).

Es gilt folgende Sonderbestimmung: Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab dem 2. Jänner 2008 beginnt, werden einer schrittweise längeren Durchrechnung unterzogen. Ab 2030 beläuft sich die Durchrechnung auf 40 Jahre. Bei dieser Durchrechnung werden auch ASVG-Versicherungszeiten, für die ein Überweisungsbeitrag geleistet wurde, berücksichtigt.

- Das ursprünglich mit 60 Jahren festgelegte Pensionsantrittsalter wurde auf 65 Jahre erhöht.

Der Übergangszeitraum mit einem linear ansteigenden Regelpensionsalter erstreckte sich über die Geburtsjahrgänge 1944 bis 1957.

- Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit wurde auf 45 Jahre verlängert.

Bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Diensttritt nach dem 1. Jänner 1997) bis einschließlich 1. Jänner 2008 wurde die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre (Sonderbestimmung: bei Übernahme ab 2. Jänner 2008 auf 45 Jahre) erhöht, um den vollen Steigerungsbetrag von 100 % zu erreichen.

42.2 Der RH hob die sorgfältig und transparent gestaltete Darstellung der für die Berechnung des Ruhegenusses geltenden Normen positiv hervor. Die Sonderbestimmung, die bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 2. Jänner 2008 gilt, wird, weil das Land Salzburg grundsätzlich nur per 1. Jänner eines Jahres Übernahmen vornimmt, somit erst ab 1. Jänner 2009 vollzogen.

Abschläge

43.1 Ein gegenüber dem vom Geburtsdatum abhängigen Regelpensionsantrittsalter vorzeitiger Pensionsantritt führte zu Abschlägen von der 80 %igen Bemessungsgrundlage. Als Grundlage der vorzeitigen Ruhestandsversetzung galten

– Dienstunfähigkeit

Der Beamte war von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig war. In einer Übergangsregelung zwischen 2005 und 2009 wurden die dafür vorgesehenen Abschläge von 2,88 auf den Endwert von 2,4 Prozentpunkten pro Jahr vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand verringert. Die maximale Abschlagshöhe betrug 15 Prozentpunkte.

– Korridorpension

Das war eine auf Wunsch des Beamten vorzeitige Ruhestandsversetzung mit Abschlägen von vier Prozentpunkten pro Jahr. Das frühestmögliche Pensionsantrittsalter im Korridor betrug

– – 62 Jahre bei einem Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ab dem 2. Jänner 2008;

– – 60 Jahre bei einem Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bis einschließlich 1. Jänner 2008;

– – bei Beamten, die zwischen 1944 und 1957 geboren sind, jenes Lebensmonat, das fünf Jahre vor dem für den betreffenden Beamten geltenden Regelpensionsalter lag.

– „Hacklerregelung“

Beamte konnten bei Vorliegen einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren ab dem 60. Lebensjahr die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Unabhängig davon bestand für Geburtsjahrgänge von 1951 bis 1956 eine Sonderbestimmung, die eine nach Geburtsjahr definierte Gesamtdienstzeit von 40 bis 44,5 Jahren vorsah. Das Pensionsantrittsalter stieg in diesem Zeitraum von 60 Jahren auf 64,5 Jahre. Beide „Hacklerregelungen“ sahen keine Abschläge vor.

- 43.2** Der RH stellte fest, dass der bei Dienstunfähigkeit vorgesehene Abschlag von 2,4 Prozentpunkten um rd. 30 % geringer war als die in den Ländern Niederösterreich und Burgenland sowie im Bund angewendeten 3,36 Prozentpunkte. Der RH empfahl, auch im Land Salzburg 3,36 Prozentpunkte pro Jahr vorzusehen und die maximale Abschlagshöhe mit 18 Prozentpunkten zu begrenzen.

Die soziale Abfederung bei Vorliegen der Dienstunfähigkeit war nach Ansicht des RH bereits durch die Zurechnung von Dienstjahren – wie auch beim Bund sowie den Ländern Niederösterreich und Burgenland – gewährleistet.

Der RH wies ferner darauf hin, dass die Korridor pension für alle bis 1. Jänner 2008 ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Beamten ein Pensionsantrittsalter ab 60 Jahre bzw. in der Übergangsphase ein Antrittsalter von bis zu fünf Jahren vor dem Regelpensionsalter ermöglicht. Diese Regelungen werden nicht zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters beitragen. Der RH regte an, die Korridor pension erst ab dem 62. Lebensjahr bei Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr zu ermöglichen.

Ruhegenuss- berechnung

44.1 Die Ruhegenussberechnung (**Anhang M**) im Land Salzburg sah

- bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bis zum 1. Jänner 2008 eine Ruhegenussberechnung mittels einer höchstens 20-jährigen Durchrechnung und einer notwendigen Gesamtdienstzeit (je nach Dienstantritt) von höchstens 40 Jahren bzw.
- bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 2. Jänner 2008 eine Ruhegenussberechnung mittels einer höchstens 40-jährigen Durchrechnung und einer notwendigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren

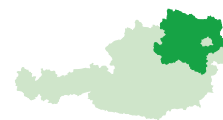
vor.

44.2 Der RH betonte, dass die vorliegende Methode der Berechnung des Ruhegenusses – wegen des Entfalls von Verlustdeckeln – transparent und gegenüber den anderen Ländern einfach in der Durchführung ist.

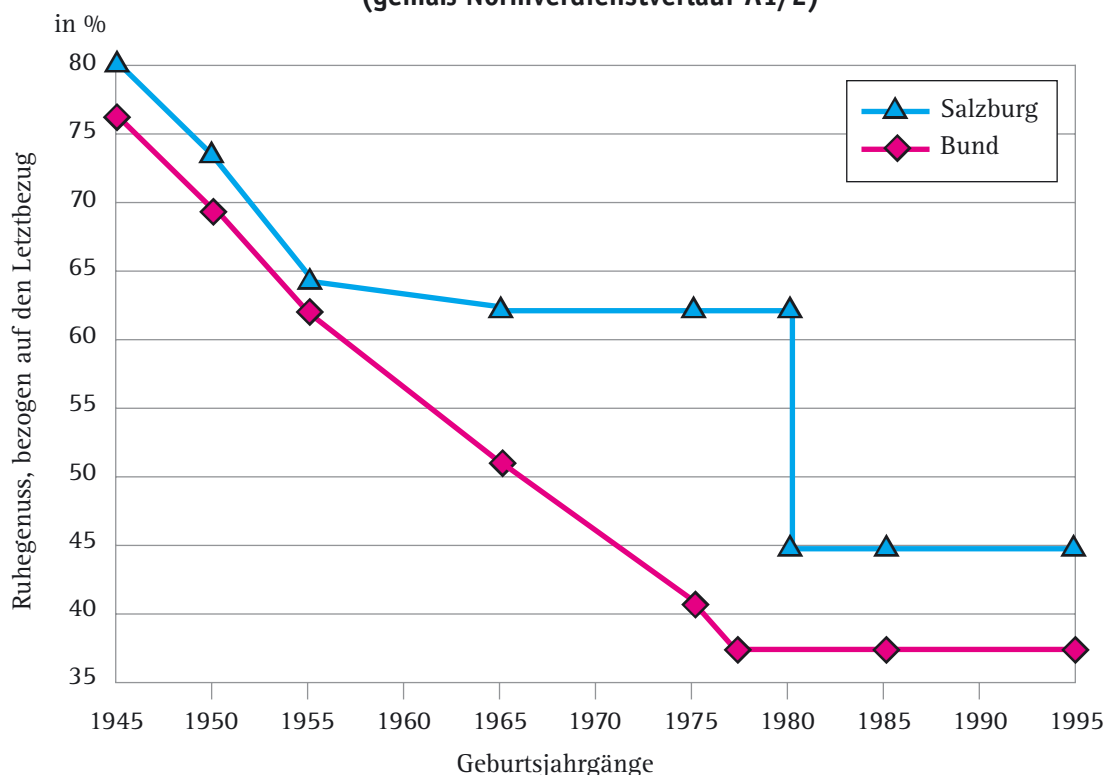
Finanzielle Auswirkungen der Pensionsreform

45.1 Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung berechnete anhand der vom RH vorgegebenen Normverdienstverläufe die Auswirkungen der Pensionsreform auf den Ruhegenuss der Salzburger Landesbeamten.

45.2 (1) Für einen Akademiker stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:



**Abbildung 9: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker
(gemäß Normverdienstverlauf A1/2)**



Die finanziellen Auswirkungen der Salzburger Pensionsreform zeigen im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 20 Jahre einen parallelen Verlauf zur Bundesregelung. Danach ergibt sich für jene Bedienstete, die bis einschließlich 1. Jänner 2008 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen würden, keine Änderung der Höhe des Ruhegenusses.

Erst die ab 2. Jänner 2008 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Bediensteten unterliegen der Sonderbestimmung mit 40 Jahren Durchrechnung und 45 Beitragsjahren. Für die vorliegende Berechnung wurde zugrunde gelegt, dass ein Akademiker im Jahr 2005 aufgenommen und entweder per 1. Jänner oder per 2. Jänner 2008 pragmatisiert wird.

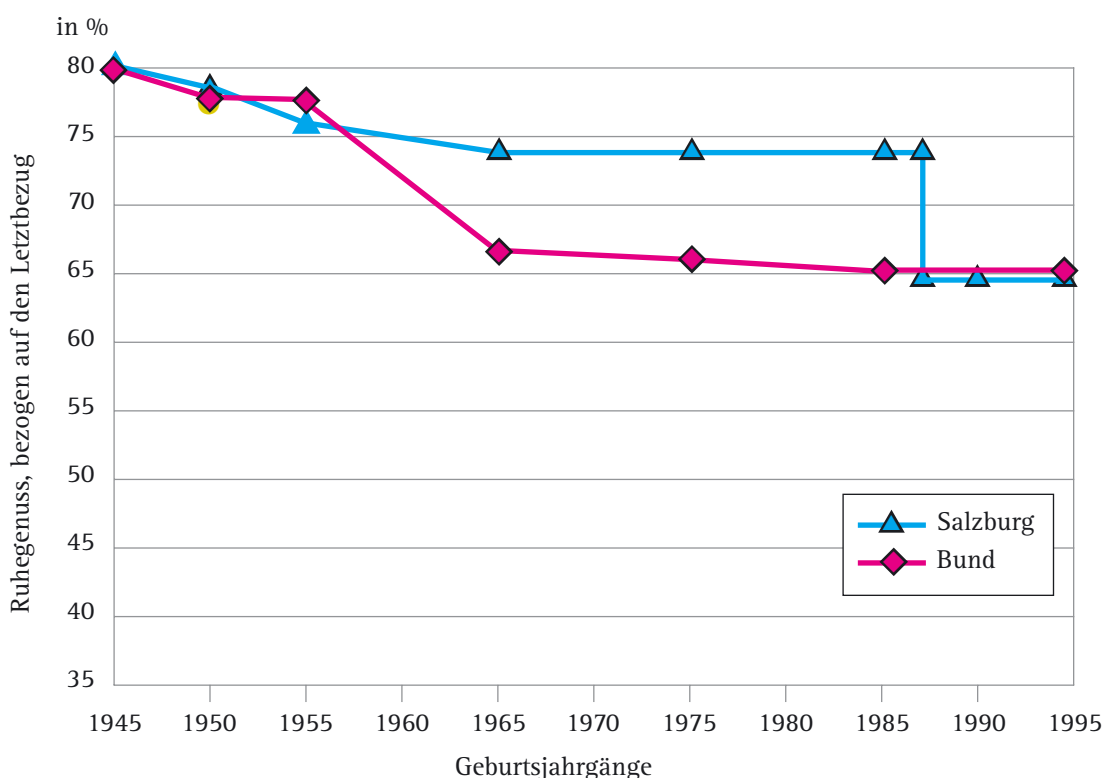
Die im ersten Fall geltende Durchrechnung von 20 Jahren bei 40 Beitragsjahren Gesamtdienstzeit führt zu einem Ruhegenuss von 61,8 % des Letztbezugs; für den zweiten Fall errechnet sich mit 40 Jahren Durchrechnung und 45 Beitragsjahren ein Ruhegenuss von rd. 44,7 % des Letztbezugs.

Finanzielle Auswirkungen
der Pensionsreform

Die Differenz zum Ruhegenuss des Bundes mit 38,21 % des Letztbezugs ergab sich aus der Höchstbemessungsgrundlage im APG.

(2) Für den Beamten des Fachdienstes stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Abbildung 10: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst
(gemäß Normverdienstverlauf A3/2)



Die finanziellen Auswirkungen der Übergangsregelungen des Salzburger Pensionsrechts waren bis zum Erreichen der 20-jährigen Durchrechnung ähnlich wie beim Bund. Danach ergaben sich für alle bis zum 1. Jänner 2008 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Bediensteten keine Änderungen.

Für die ab 2. Jänner 2008 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Übernommenen galt sprunghaft eine 40-jährige Durchrechnung bei 45 Jahren Gesamtdienstzeit. Durch die Begrenzung des Steigerungsbetrags auf 100 % waren jene C-Bediensteten gegenüber dem APG benachteiligt, deren Gesamtdienstzeit 45 Jahre überschritt.

(3) Der RH wies zusammenfassend darauf hin, dass die Einsparungen ab dem Erreichen der 20-jährigen Durchrechnung stagnieren.

Vom Datum der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (bis 1. oder ab 2. Jänner 2008) ist der Übergang von der 20-jährigen auf die 40-jährige Durchrechnung abhängig. Damit verbunden sind eine sprunghafte Änderung der Höhe des Ruhegenusses und eine stichtagsbezogene Ungleichbehandlung mit hohen Auswirkungen auf den Ruhegenuss.

Der RH betonte, dass die landesgesetzlichen Regelungen in der Übergangszeit der 20-jährigen Durchrechnung gegenüber den Ergebnissen des Bundes insgesamt nur geringe Einsparungen mit sich bringen.

Außerdem unterscheidet sich die Methode der Pensionsberechnung und die Pensionshöhe der Landes(verwaltungs)beamten auch künftig wesentlich von jener der übrigen Landesbediensteten (Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer).

45.3 *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung war die vorliegende Pensionsreform eine von allen Parteien sowie von Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern gemeinsam gefundene Lösung. Die einfachen und durchschaubaren Pensionsregelungen würden der Sicherung der Pensionen im gleichen Ausmaß nachkommen wie die Bundesregelung.*

45.4 Der RH verwies auf die Problematik der vom Stichtag der Pragmatisierung (bis 1. Jänner 2008 oder ab 2. Jänner 2008) abhängigen Pensionsberechnungsgrundlagen und die somit stichtagsabhängige nahezu 30 %ige Reduktion der Pensionshöhe.

Außerdem machte der RH auf das – aus dem Vergleich der Pensionsverläufe ersichtliche – geringe Einsparungspotenzial der Salzburger Pensionsreform insbesondere im Bereich der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1980 aufmerksam.

Grundsätzliche Empfehlungen

- 46.1** Die vorliegenden Regelungen tragen daher nicht zu einer Harmonisierung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für alle Landesbediensteten bei.
- 46.2** Der RH empfahl der Landesverwaltung, Überlegungen in Richtung der Übernahme eines Pensionskontos für die Landes(verwaltungs)beamten ähnlich dem seit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen APG des Bundes anzustellen und an den Landesgesetzgeber heranzutragen.

Die Einführung des APG sollte von einem Übergangszeitraum geprägt sein, der

- für Geburtsjahrgänge bis 31. Dezember 1958 einen Ruhebezug nach dem Salzburger Landesbeamten-Pensionsgesetz,
- für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge eine Parallelrechnung gemäß dem Salzburger Landesbeamten-Pensionsgesetz und dem APG sowie
- bei Pragmatisierung ab 1. Jänner 2009 eine Pension nach dem APG

vorsieht.

Der RH empfahl, für jene Landes(verwaltungs)beamten, die eine APG-Pension oder einen APG-Pensionsanteil erhalten – in Übereinstimmung mit der Empfehlung des RH an den Bund – eine Pensionskasse einzurichten.

Der RH betonte, dass das Land Salzburg die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen der Parallelrechnung und des Pensionskontos für die rd. 3.500 Landeslehrerbeamten bis 31. Dezember 2007 durchzuführen hat. Von den rd. 1.050 Landes(verwaltungs)beamten könnte der Anteil der ab dem Jahr 1959 Geborenen am Beispiel der für die Landeslehrerbeamten entwickelten organisatorischen und technischen Methoden übergeleitet werden.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Übergangsregelungen

47.1 Die Kenngrößen der Pensionsgesetze und ihrer Übergangsregelungen betrafen

- die Durchrechnungsdauer,
- das (abschlagsfreie) Regelpensions(antritts)alter,
- die notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zur Erreichung des 100 %igen Steigerungsbetrags und
- die Anwendung von Verlustdeckelungen.

Übergangsregelungen

Tabelle 5: Vergleich der Übergangsregelungen

Auf Grundlage der vom RH einheitlich festgelegten Normverdienstverläufe sowie der Dienstantritte eines Akademikers (A) bzw. eines Beamten im Fachdienst (C)

BUND

Geburtsdatum 2. März	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühestmögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	62J+5M	64J+1M	65J	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.9.2007	1.5.2014	1.4.2020	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum maximal 18 Jahre (Rechtslage 2003)	4J+6M	10J+5M	15J	15J	15J	APG ²⁾ 15J ³⁾	APG
Durchrechnungszeitraum maximal 40 Jahre (Rechtslage 2004)	5J	13J+8M	24J+8M	40J	40J	APG ²⁾ 40J ³⁾	APG
„7 %-Deckel“ (bis 31. Dezember 2019/2024)	max. 7 %	max. 7 %	max. 7 %	-	-	-	-
„10 %-Deckel“	5,75 %	7,50 %	9,00 %	10 %	10 %	APG ²⁾ 10 % ³⁾	APG
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J+5M	37J+4M	39J+6M	43J+6M	45J	APG ²⁾ 45J ³⁾	APG
Ruhegenuss Akademiker (A) ⁴⁾	75,5 %	69,6 %	62,4 %	50,8 %	40,6 %	38,2 %	38,2 %
Ruhegenuss Fachdienst (C) ⁴⁾	79,5 %	78,5 %	77,1 %	67,5 %	66,7 %	64,8 %	64,8 %

APG: kein Ruhebezug nach dem Beamtenpensionsrecht, sondern eine Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ab 1. Jänner 2005 (am Beispiel des Akademikers); ohne Übergangsbestimmungen

³⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2005 (am Beispiel des C-Bediensteten)

⁴⁾ in Prozent des jeweiligen Letztbezuges

LAND BURGENLAND

Geburtsdatum 2. März	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühestmögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	60J	61J+9M	64J+3M	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.4.2005	1.1.2012	1.7.2019	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum maximal 18 Jahre	3J	9J+8M	14J+10M	15J	15J	15J	15J
„7 %-Deckel“ bis 31. Dezember 2020/2024	max. 7 %	max. 7 %	max. 7 %	-	-	-	-
Durchrechnungszeitraum maximal 40 Jahre ²⁾	-	-	-	37J+2M	40J	40J	40J
10 %-Deckel ²⁾	-	-	-	10 %	10 %	10 %	10 %
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J	35J	35J	40J ³⁾ 35J ⁴⁾	45J ³⁾ 40J ⁴⁾	45J
Ruhegenuss Akademiker (A) ⁵⁾	79,1 %	76,6 %	69,0 %	59,3 %	59,3 %	53,1 %	53,1 %
Ruhegenuss Fachdienst (C) ⁵⁾	78,6 %	76,4 %	75,8 %	68,6 %	68,6 %	68,6 %	68,6 %

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ gilt für Pensionsantritt ab 1. Jänner 2021

³⁾ am Beispiel des Akademikers

⁴⁾ am Beispiel des C-Bediensteten

⁵⁾ in Prozent des jeweiligen Letztbezuges

LAND NIEDERÖSTERREICH

Geburtsdatum 2. März	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühestmögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61J+6M	61J+9M	65J	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.10.2006	1.1.2012	1.4.2020	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum maximal 18 Jahre (Rechtslage 30. Juni 2006)	2J	8J	13J+4M	15J	15J	NÖ LBG ²⁾ 15J ³⁾	NÖ LBG
„7 %-Deckel“ (bis 30. Juni 2025)	max. 7 %	max. 7 %	max. 7 %	–	–	–	–
Durchrechnungszeitraum maximal 40 Jahre (Rechtslage 1. Juli 2006)	2J	8J	16J	29J	40J	NÖ LBG ²⁾ 40J ³⁾	NÖ LBG
„10 %-Deckel“	5 %	6,25 %	8,25 %	10 %	10 %	NÖ LBG ²⁾ 10 % ³⁾	NÖ LBG
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J+8M	36J+8M	38J+8M	45J	LGB ²⁾ 45J ³⁾	NÖ LBG
Ruhegenuss Akademiker (A) ⁴⁾	80,0 %	76,6 %	65,0 %	51,7 %	43,1 %	38,2 %	38,2 %
Ruhegenuss Fachdienst (C) ⁴⁾	79,9 %	77,4 %	79,5 %	70,9 %	67,0 %	65,3 %	64,8 %

NÖ LBG: kein Ruhebezug nach dem Beamtenpensionsrecht, sondern eine Pension nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz; dessen Pensionssystematik entsprach grundsätzlich jener des Allgemeinen Pensionsgesetzes des Bundes.

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ab 1. Juli 2006 (am Beispiel des Akademikers)

³⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2006 (am Beispiel des C-Bediensteten)

⁴⁾ in Prozent des jeweiligen Letztbezuges

LAND SALZBURG

Geburtsdatum 2. März	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühestmögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61J+8M	62J+6M	64J	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.12.2006	1.10.2012	1.4.2019	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum max. 20J ²⁾ oder Durchrechnungszeitraum max. 40J ³⁾	2J	8J	15J	20J	20J	20J ⁴⁾	–
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J	35J	35J	40J ⁵⁾ 35J ⁴⁾	45J ⁵⁾ 40J ⁴⁾	45J
Ruhegenuss Akademiker (A) ⁶⁾	80,0 %	73,9 %	64,0 %	61,7 %	61,7 %	44,7 %	44,7 %
Ruhegenuss Fachdienst (C) ⁶⁾	80,0 %	77,9 %	75,5 %	73,6 %	73,6 %	73,6 %	64,4 %

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor dem 2. Jänner 2008

³⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ab 2. Jänner 2008

⁴⁾ am Beispiel des C-Bediensteten

⁵⁾ am Beispiel des Akademikers

⁶⁾ in Prozent des jeweiligen Letztbezuges

Übergangsregelungen

47.2 Der RH hat diese Kenngrößen und ihre Übergangsregelungen für den Bund und die drei überprüften Länder in Abhängigkeit vom Geburtsdatum gegenübergestellt.

Obwohl im Endausbau generell eine 40-jährige Durchrechnung, ein Antrittsalter von 65 Jahren und eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren vorgesehen waren, kam es im Übergangszeitraum zu wesentlichen Unterschieden:

- So betrug z.B. die Durchrechnungsdauer bei einem Geburtsdatum 2. März 1975 in Salzburg 20 Jahre, in den anderen Ländern und beim Bund hingegen bereits 40 Jahre.
- Ähnliche Unterschiede bestanden beim frühestmöglichen Pensionsantrittsalter ohne Abschläge (Regelpensionsalter). Dieses lag bei einem Geburtsdatum 2. März 1950 beim Bund bei 64 Jahren und einem Monat, in den Ländern Burgenland und Niederösterreich hingegen bei nur 61 Jahren und neun Monaten.
- Die Verluste des Ruhebezugs aufgrund der Durchrechnung waren beim Bund sowie in den Ländern Niederösterreich und Burgenland bis 2024 durch den „7 %-Deckel“ bzw. unbefristet durch einen „10 %-Deckel“ begrenzt; im Land Salzburg war hingegen keine Deckelung vorgesehen.
- Eine Harmonisierung mit dem APG und somit die Harmonisierung aller Bediensteten bestand nur beim Bund und im Land Niederösterreich; die Länder Burgenland und Salzburg verblieben auch im Endausbau bei landesspezifischen Pensionssystemen für ihre Verwaltungsbeamten.
- Das Resultat der landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen waren trotz gleicher Geburtsdaten unterschiedliche Pensionsantrittsalter, Durchrechnungszeiträume, Gesamtdienstzeiten und in der Folge auch unterschiedlich hohe Ruhegehälter.

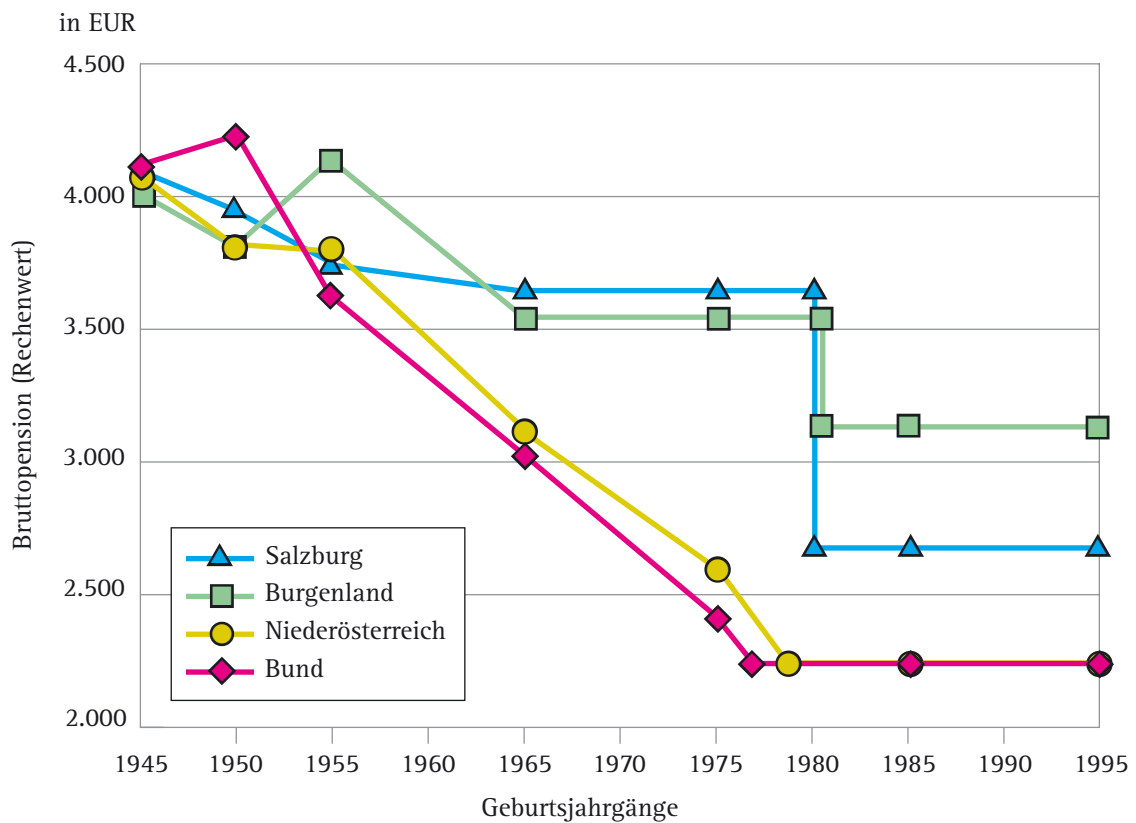
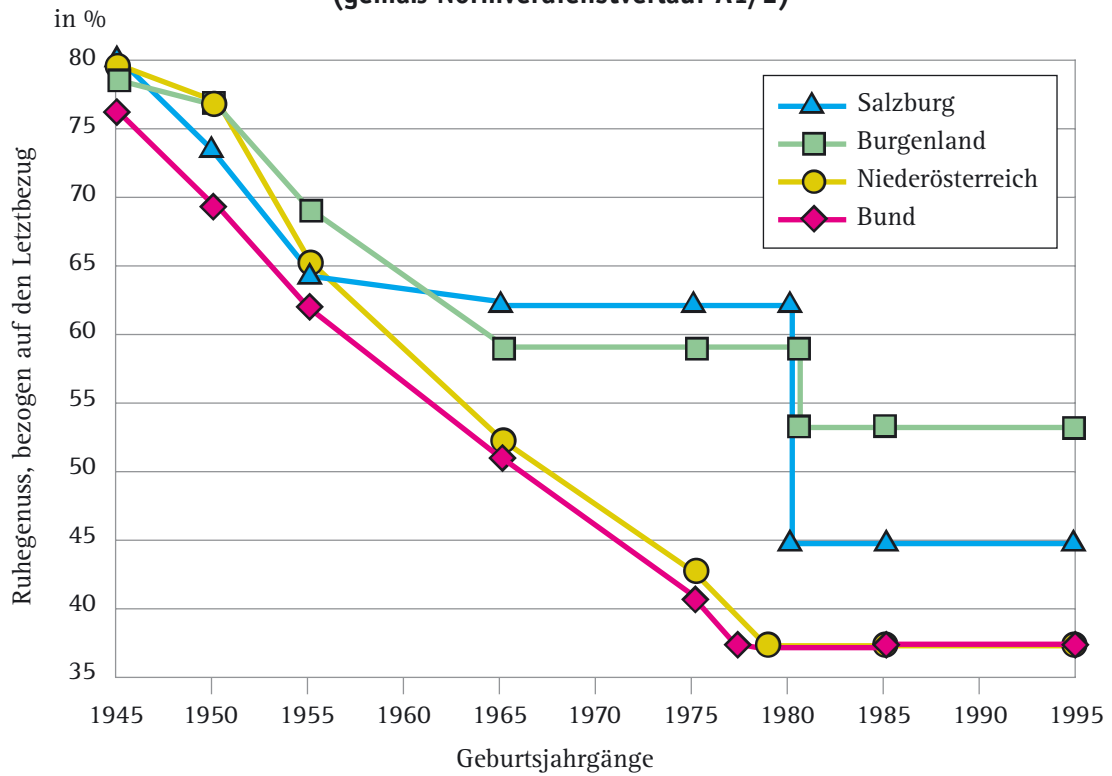
Pensionshöhe

48.1 Die nachfolgenden Grafiken stellen die Ruhegehälter bzw. Pensionen des Bundes und der drei Länder in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang vergleichend dar. Die in den Grafiken hervorgehobenen Punkte wurden berechnet, die Verbindungslinien dienen der Übersichtlichkeit der Darstellung.

48.2 (1) Für einen Akademiker stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegehältes in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:



**Abbildung 11: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker
(gemäß Normverdienstverlauf A1/2)**



BUND

Die Übergangsregelung des Bundes mit dem schrittweise steigenden Pensionsantrittsalter und der schrittweise erhöhten Durchrechnungsdauer bewirkt einen mit ansteigendem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss. Für jene Geburtsjahrgänge, für welche die Überleitung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erst ab dem 1. Jänner 2005 erfolgt, findet eine Pensionsberechnung ausschließlich nach dem APG statt.

LAND BURGENLAND

Die Pensionsreform zeigt im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 18 bzw. 15 Jahre einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf der Höhe des Ruhegenusses. Bei einem Pensionsantritt nach dem 1. Jänner 2021 wird eine neue Berechnungsmethode mit gleitenden Übergangsbestimmungen betreffend die Dauer der Durchrechnung angewendet.

Aufgrund des 10 %-Deckels werden die weiteren, mit der Durchrechnungsdauer steigenden Pensionsverluste beschränkt. Erst für die nach dem 1. April 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommenen Beamten kommt es wegen der Anhebung der Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre zu der in der Grafik (für die Geburtsjahrgänge ab 1980) dargestellten Reduktion des Ruhegenusses.

LAND NIEDERÖSTERREICH

Langfristig erzielt das Land Niederösterreich mit seiner Pensionsreform vergleichbare Einsparungsergebnisse wie der Bund.

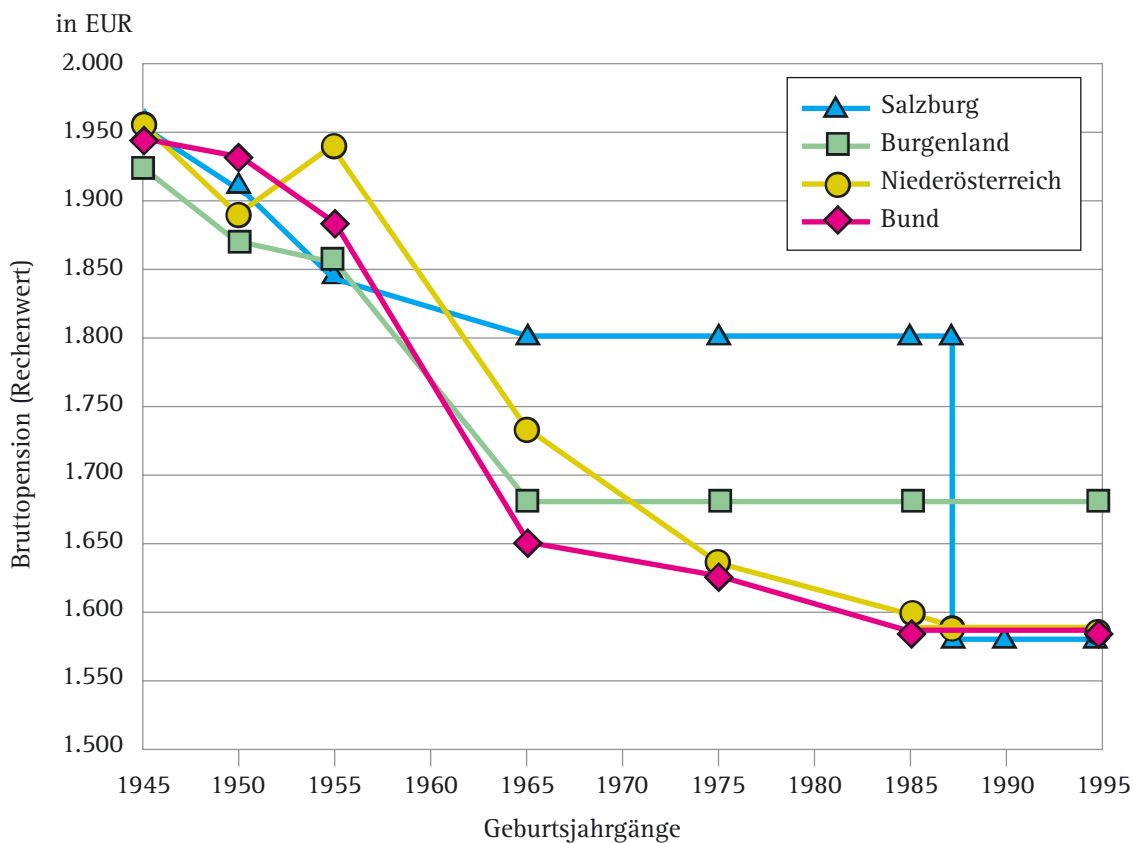
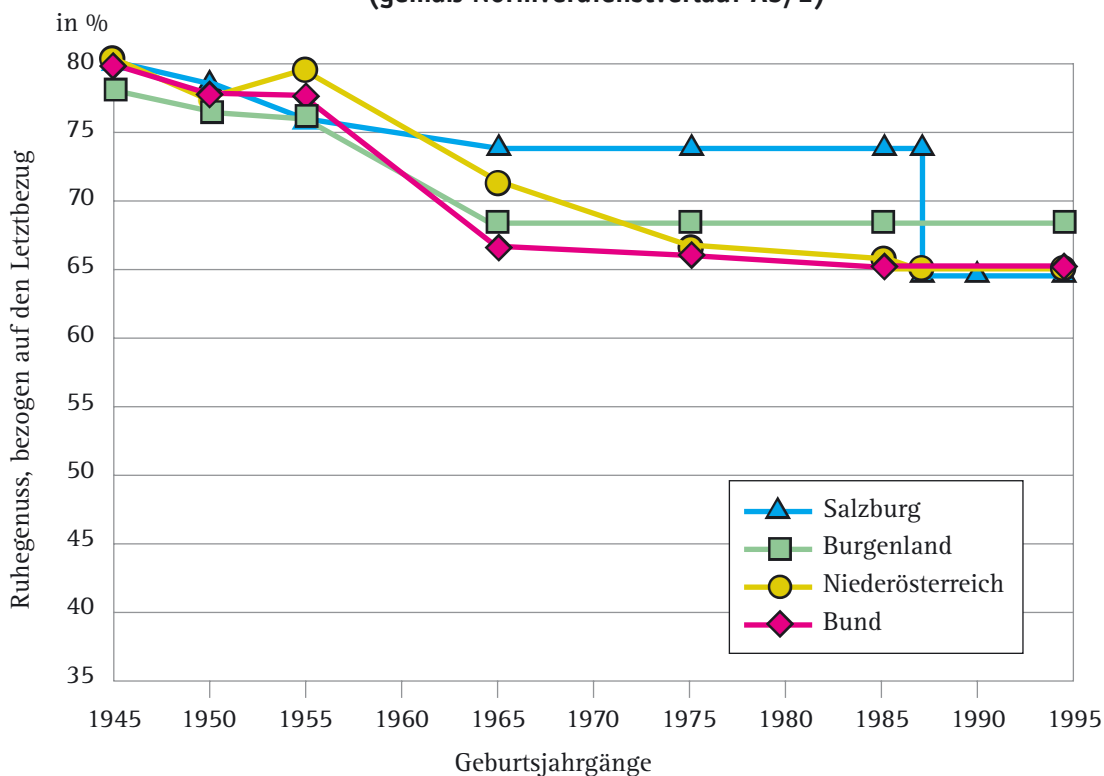
LAND SALZBURG

Im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 20 Jahre liegt ein zur Bundesregelung paralleler Verlauf vor. Danach ergibt sich für die bis einschließlich 1. Jänner 2008 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Bediensteten keine Änderung der Höhe des Ruhegenusses. Für die ab 2. Jänner 2008 übernommenen Bediensteten gelten eine 40-jährige Durchrechnung und 45 Beitragsjahre.

Zur Illustration der Auswirkungen dieser Rechtslage wurde für die folgende Berechnung die Aufnahme eines Akademikers im Jahr 2005 angenommen (Geburtsjahrgang 1980), der beispielhaft per 1. Jänner oder per 2. Jänner 2008 pragmatisiert wird. Die im ersten Fall geltende Durchrechnung von 20 Jahren bei 40 Beitragsjahren führt zu einem Ruhegenuss von 61,8 % des Letztbezugs; die im zweiten Fall anzuwendende 40-jährige Durchrechnung bei 45 Beitragsjahren ergibt einen Ruhegenuss von rd. 44,7 % des Letztbezugs.

(2) Für einen Beamten des **Fachdienstes** stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Abbildung 12: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst
(gemäß Normverdienstverlauf A3/2)



BUND

Der Fachdienst erhält einen mit ansteigendem Geburtsjahrgang linear sinkenden Ruhegenuss bis zur vollständigen Harmonisierung mit dem APG.

LAND BURGENLAND

Der Ruhegenuss der Geburtsjahrgänge bis 1955 ist – gemäß den vom RH gewählten Randbedingungen – geringer als jener der Bundesbeamten, weil beim Bund wegen des höheren Pensionsantrittsalters auch eine höhere Verweildauer in den höchsten Gehaltsstufen vorliegt. Ab dem Geburtsjahrgang 1965 ergibt sich für Landesbeamte keine Änderung der Höhe des Ruhegenusses mehr, weil der starre 10 %-Deckel die mit der Durchrechnungsdauer steigenden Pensionsverluste beschränkt.

LAND NIEDERÖSTERREICH

Der höhere Ruhegenuss des Geburtsjahrganges 1955 resultiert aus der höheren Gesamtdienstzeit gegenüber dem Jahrgang 1950; der weitere Verlauf entspricht dem Einsparungserfolg der bundesgesetzlichen Regelungen.

LAND SALZBURG

Der Ruhegenuss ist bis zum Erreichen der 20-jährigen Durchrechnung ähnlich dem Ruhegenuss gemäß der Bundesregelung. Danach ergibt sich für die bis einschließlich 1. Jänner 2008 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Bediensteten keine Änderung der Höhe des Ruhegenusses. Für die ab 2. Jänner 2008 übernommenen Bediensteten gilt eine 40-jährige Durchrechnung bei einer erforderlichen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei der vergleichenden grafischen Darstellung der Höhe des Ruhege-
nusses bzw. der Pension zeigt sich, dass die Pensionsregelungen des
Bundes und des Landes Niederösterreich die höchsten Einsparungen
mit sich bringen. Dies ist auf die Harmonisierung mit der APG-Pen-
sionsberechnung zurückzuführen.

Die Pensionsreformen der Länder Burgenland und Salzburg weisen
gegenüber dem Bund und dem Land Niederösterreich ein wesentlich
geringeres Einsparungspotenzial auf.

48.3 *Laut Stellungnahme des BKA seien die vorliegenden unterschiedlichen
Pensionssysteme, aus denen trotz gleicher Beitragsleistung Pensionen
in völlig unterschiedlicher Höhe resultieren, absolut unvertretbar. Das
Regierungsprogramm der XXIII. Gesetzgebungsperiode enthalte daher
die Absicht, auf die Länder und Gemeinden einzuwirken, eine Harmo-
nisierung der unterschiedlichen Pensionssysteme voranzutreiben. Ziel
sei ein auf dem APG basierendes einheitliches Pensionsrecht für alle.*

Pensions- antrittsalter

49.1 Das durchschnittliche tatsächliche Pensionsantrittsalter der Beamten
entwickelte sich im Überprüfungszeitraum wie folgt:

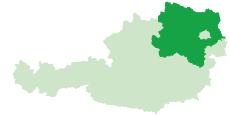
Tabelle 6: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamten¹⁾

	2002	2003	2004	2005
Landesverwaltung Burgenland	59,3	58,9	58,5	61,0
Landesverwaltung Niederösterreich	59,4	58,9	59,0	58,1
Landesverwaltung Salzburg	59,1	60,3	58,9	58,8
Bundesverwaltung ²⁾	59,8	58,9	58,5	59,7

¹⁾ ohne Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflege-
heimen, Kindergärten

²⁾ Besoldungsgruppen Allgemeiner Verwaltungsdienst und Allgemeine Verwaltung

49.2 Der RH wies darauf hin, dass das tatsächliche Pensionsantrittsalter das
nach dem Dienst- bzw. Pensionsrecht der jeweiligen Gebietskörper-
schaft angestrebte Regelpensionsantrittsalter nicht erreicht. Er emp-
fahl den Gebietskörperschaften daher jene Maßnahmen zu setzen, die
geeignet sind, das faktische Pensionsantrittsalter auf das vom jewei-
ligen Gesetzgeber angestrebte Regelpensionsantrittsalter anzuheben.



49.3 (1) Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Jahr 2005 mit Berücksichtigung der KRAGES bei 61,5 Jahren gelegen sei.

(2) Die Niederösterreichische Landesregierung sagte zu, die Zeitspanne zwischen dem tatsächlichen Pensionsantrittsalter und dem gesetzlichen Regelpensionsantrittsalter weiter verringern zu wollen.

Schlussbemerkungen

50 Zusammenfassend empfahl der RH

den Ländern Burgenland und Salzburg:

(1) APG-Pension für Landesbeamte

Das Beamtenpensionsrecht in den Ländern Burgenland bzw. Salzburg trug nicht zu einer Harmonisierung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für alle Landesbediensteten bei. Auf Grundlage der vorliegenden Berechnungen sollten Überlegungen in Richtung der Übernahme eines Pensionskontos für die Landes(verwaltungs)-beamten – ähnlich dem seit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen APG des Bundes – angestellt werden.

Die Einführung des APG wäre von einem Übergangszeitraum geprägt, der eine lineare Senkung des Ruhegenusses auf die Höhe der APG-Pension mit sich bringt. Diese Überlegungen sollten an den Landesgesetzgeber herangetragen werden, wobei die Einführung folgender Übergangsregelungen vorstellbar wäre:

- Beamte, die ab 1. Jänner 2009 ihr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land aufnehmen, erhalten künftig eine Landes pension, die nach dem APG berechnet wird. In diesem Fall stellt das APG die Berechnungsgrundlage dar; der Übertritt in den Ruhestand sowie die anrechenbaren Ruhegenussvordienstzeiten usw. werden wie bisher durch das Dienst- und Pensionsrecht geregelt.
- Beamte, die vor dem 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen werden, werden der Parallelrechnung unterworfen. Die Gesamtpension ergibt sich aus dem Prozentausmaß des Ruhebezugs (Summe der Steigerungsbeträge bis 31. Dezember 2008 in %) nach den Pensionsgesetzen der Länder Burgenland und Salzburg sowie des Anteils der (APG-)Pension (aus der Ergänzung des Prozentausmaßes auf 100 %).
- Das APG gilt für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind. Beamte, die per 31. Dezember 2008 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen somit nicht den Regelungen des APG bzw. nicht der Parallelrechnung.

Bei Umsetzung dieser Empfehlung wäre nach einer Übergangszeit sichergestellt, dass alle Landesbediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete in der Landesverwaltung) sowie Lehrer des Landes (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) einer einheitlichen Pensionsberechnung unterliegen.

Ungeachtet des Aufwands zur Einrichtung eines Pensionskontos und zur Datenüberleitung von ASVG-Versicherungszeiten haben die Länder bereits als Dienstgeber der Landeslehrerbeamten die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen betreffend das APG durchzuführen. (TZ 26, 46)

den Ländern Niederösterreich und Salzburg:

(2) Pragmatisierungszeitpunkt

Über eine allfällige Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sollte bis zum Ablauf einer tatsächlichen Landesdienstzeit von fünf Jahren entschieden werden (TZ 29, 39).

dem BKA sowie den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Salzburg:

(3) Pensionskasse

Für jene Beamten, die eine APG-Pension oder einen APG-Pensionsanteil erhalten, sollte eine Pensionskasse eingerichtet werden (TZ 10, 26, 35, 46).

(4) Korridorpension

Der Pensionskorridor (vorzeitige Ruhestand) sollte erst ab einem Alter von 62 Jahren gewährt werden. Die zugehörige Ruhegenussberechnung wäre hingegen nicht als Sonderfall Korridorpension, sondern – bei einem generellen 10 %-Deckel – im Wege der Standardberechnungsmethode vorzunehmen. (TZ 8, 23, 24, 33, 34, 43)

Schlussbemerkungen

dem BKA und dem Land Niederösterreich:

(5) 10 %-Deckel

Es sollte auf einen vom Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung unabhängigen generellen 10 %-Deckel hingewirkt werden (TZ 5, 32).

dem Land Salzburg:

(6) Vereinheitlichung der Abschläge

Für die Korridorpenion und die Dienstunfähigkeit sollte ein einheitlicher Abschlag von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr festgelegt werden (TZ 43).

Wien, im Juni 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

ANHANG

- A: Ruhegenussberechnung Bund
- B: Pensionsberechnung auf Grundlage aktueller Geldwerte
- C: Normverdienstverlauf Akademiker Bund in EUR
- D: Normverdienstverlauf Fachdienst Bund in EUR
- E: Landesverwaltung Burgenland
- F: Landeslehrer Burgenland
- G: Ruhegenussberechnung Burgenland
- H: Landesverwaltung Niederösterreich
- I: Landeslehrer Niederösterreich
- J: Ruhegenussberechnung Niederösterreich
- K: Landesverwaltung Salzburg
- L: Landeslehrer Salzburg
- M: Ruhegenussberechnung Salzburg

Anhang A: Ruhegenussberechnung Bund

	Ruhegenuss- berechnungsgrundlage	Ruhegenuss- bemessungsgrundlage	Steigerungsbetrag	Ruhegenuss
	Bezugsäquivalent; Durchrechnung abhängig vom Kalender- jahr des Pensionsantritts	80 % minus Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt gegenüber dem vom Geburts- datum abhängigen Regelpensionsalter	aufgrund der ruhegenussfähigen Gesamt- dienstzeit maximal 100 % (bei mehr als 45 Dienstjahren über 100 %)	
	X	X	X	=
1.	<i>Rechtslage 2003</i> Letztbezug	80 % minus Abschläge	100 % (ab 35/40 Dienstjahren)	Vergleichs- ruhegenuss Alt
2.	<i>Rechtslage 2003</i> Durchrechnung maximal 18 Jahre	80 % minus Abschläge	100 % (ab 35/40 Dienstjahren)	Ruhegenuss Alt
3.	Anwendung des „7 %-Deckels“ beim Vergleichsruhegenuss Alt zur Berechnung eines allfälligen Erhöhungsbetrages zum Ruhegenuss Alt			
4.	<i>Rechtslage 2004</i> Letztbezug	80 % minus Abschläge	100 % (ab 35/40/45 Dienstjahren)	Vergleichs- ruhegenuss Neu
5.	<i>Rechtslage 2004</i> Durchrechnung maximal 40 Jahre	80 % minus Abschläge	100 % (ab 35/40/45 Dienstjahren)	Ruhegenuss Neu
6.	Anwendung des „7 %-Deckels“ beim Vergleichsruhegenuss Neu zur Berechnung eines allfälligen Erhöhungsbetrages zum Ruhegenuss Neu			
7.	Anwendung des „10 %-Deckels“ beim Ruhebezug ¹⁾ Alt zur Berechnung eines allfälligen Erhöhungsbetrages zum Ruhebezug ¹⁾ Neu			

¹⁾ Ruhebezug = Ruhegenuss + Nebengebühreinzulage (aufgrund der jeweiligen Rechtslage)

Anhang B: Pensionsberechnung auf Grundlage aktueller Geldwerte

Die tatsächliche Höhe der Pension in einem Land hängt von dessen Besoldungsschema ab, eine Einbeziehung der in den unterschiedlichen Ländern unterschiedlichen Aktivbezüge würde jedoch die Beurteilung und den Vergleich der Pensionssysteme erschweren. Aus diesem Grund hat der RH für alle Berechnungen einen einheitlichen Normverdienstverlauf definiert.

Als Normverdienst wurde der jeweilige Monatsbezug aus dem Besoldungsschema „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ des Bundes gewählt. Für einen Akademiker wurde die Verwendungsgruppe A1 in der Funktionsgruppe 2 – das entspricht einem Referatsleiter – sowie für den Fachdienst die Verwendungsgruppe A3 in der Funktionsgruppe 2, gewählt.

Für den Normverdienstverlauf wird jede dieser Verwendungsgruppen mit Biennalsprüngen von der ersten Gehaltsstufe bis zur jeweiligen Stufe durchlaufen, die mit dem – nach Geburtsjahrgang unterschiedlichen – Regelpensionsalter erreicht wird (Anhang C und D). Beide Normverdienstverläufe wurden als Grundlage der Darstellung der Auswirkungen der in den Ländern unterschiedlichen Pensionssysteme und deren Pensionsreformen herangezogen.

Als Geburtsdatum wurde jeweils der 2. März der Jahre 1945, 1950, 1955, 1965, 1975, 1985 und 1995 gewählt. Weiters wurde angenommen, dass der Akademiker mit 24 Jahren, neun Monaten und 30 Tagen in den Dienst tritt (das ist beim Geburtsjahrgang 1945 der 1. Jänner 1970). Der dem Fachdienst zugeordnete C-Bedienstete tritt mit 17 Jahren, neun Monaten und 30 Tagen in den Dienst; die entspricht beim Geburtsjahrgang 1945 dem 1. Jänner 1963.

Die Methode der aktuellen Geldwerte im Normverdienstverlauf vermeidet die Problematik

- der Aufwertung aller tatsächlich historisch erhaltenen Monatsbezüge mit dem inflationsbereinigenden Aufwertungsfaktor auf den aktuellen Geldwert,
- der Aufwertung künftiger Monatsbezüge um einen geschätzten Aufwertungsfaktor und

– der danach durchzuführenden Abwertung des errechneten Durchschnittseinkommens auf den Geldwert des Jahres 2006,

indem für alle Monatsbezüge die Geldwerte des Jahres 2006 eingesetzt werden. Nach Ansicht des RH eignet sich diese vereinfachte Methode für die Beurteilung und den Vergleich der Auswirkungen von Pensionsreformen.

Anhang C: Normverdienstverlauf Akademiker Bund in EUR

Akademiker, Beamter mit „Standardlaufbahn“, keine Karenzzeiten
Monatsbezug mit Stand 2006 (immer bezogen auf Kaufkraft 2006)

Einstufung: A1/2

Dieser Normverdienstverlauf wurde für die nachfolgenden Geburtsdaten zur Berechnung des jeweiligen Ruhegenusses verwendet.

Geburtsdatum 2. März	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
Eintritt am 1. Jänner	1970	1975	1980	1990	2000	2010	2020

Dienst- alter	Alter	Verw.- Gr.	Funkt.- Gr.	Geh.- Stufe	Gehalt	Funkt.- Zul.	Monatsbezug brutto ¹⁾	Jahresbezug brutto ¹⁾	Bemerkungen
0	25	A1	2/1	2	1.891,7	228,2	2.119,9	29.679,2	Eintritt
1	26	A1	2/1	3	1.891,7	228,2	2.119,9	29.679,2	Biennalsprung
2	27	A1	2/1	3	1.891,7	228,2	2.119,9	29.679,2	
3	28	A1	2/1	4	1.957,7	228,2	2.185,9	30.602,9	Biennalsprung
4	29	A1	2/1	4	1.957,7	228,2	2.185,9	30.602,9	
5	30	A1	2/1	5	2.023,1	228,2	2.251,3	31.517,8	Biennalsprung
6	31	A1	2/1	5	2.023,1	228,2	2.251,3	31.517,8	
7	32	A1	2/1	6	2.117,3	228,2	2.345,5	32.837,2	Biennalsprung
8	33	A1	2/1	6	2.117,3	228,2	2.345,5	32.837,2	
9	34	A1	2/1	7	2.275,2	228,2	2.503,4	35.047,9	Biennalsprung
10	35	A1	2/1	7	2.275,2	228,2	2.503,4	35.047,9	
11	36	A1	2/1	8	2.433,8	228,2	2.662,0	37.267,4	Biennalsprung
12	37	A1	2/1	8	2.433,8	228,2	2.662,0	37.267,4	
13	38	A1	2/1	9	2.592,1	228,2	2.820,3	39.484,0	Biennalsprung
14	39	A1	2/1	9	2.592,1	228,2	2.820,3	39.484,0	
15	40	A1	2/2	10	2.750,1	365,2	3.115,3	43.614,2	Biennalsprung
16	41	A1	2/2	10	2.750,1	365,2	3.115,3	43.614,2	
17	42	A1	2/2	11	2.908,2	365,2	3.273,4	45.827,9	Biennalsprung
18	43	A1	2/2	11	2.908,2	365,2	3.273,4	45.827,9	
19	44	A1	2/2	12	3.066,6	365,2	3.431,7	48.044,5	Biennalsprung
20	45	A1	2/2	12	3.066,6	365,2	3.431,7	48.044,5	
21	46	A1	2/2	13	3.224,8	365,2	3.590,0	50.259,6	Biennalsprung
22	47	A1	2/2	13	3.224,8	365,2	3.590,0	50.259,6	
23	48	A1	2/2	14	3.383,0	365,2	3.748,2	52.474,7	Biennalsprung
24	49	A1	2/2	14	3.383,0	365,2	3.748,2	52.474,7	
25	50	A1	2/2	15	3.541,1	365,2	3.906,3	54.688,4	Biennalsprung
26	51	A1	2/2	15	3.541,1	365,2	3.906,3	54.688,4	
27	52	A1	2/3	16	3.699,6	821,8	4.521,3	63.298,9	Biennalsprung
28	53	A1	2/3	16	3.699,6	821,8	4.521,3	63.298,9	
29	54	A1	2/3	17	3.857,7	821,8	4.679,5	65.512,5	Biennalsprung
30	55	A1	2/3	17	3.857,7	821,8	4.679,5	65.512,5	
31	56	A1	2/3	18	4.016,5	821,8	4.838,3	67.736,5	Biennalsprung
32	57	A1	2/3	18	4.016,5	821,8	4.838,3	67.736,5	
33	58	A1	2/3	19	4.236,1	821,8	5.057,9	70.810,6	Biennalsprung
34	59	A1	2/3	19	4.236,1	821,8	5.057,9	70.810,6	
35	60	A1	2/3	19	4.236,1	821,8	5.057,9	70.810,6	
36	61	A1	2/3	19	4.236,1	821,8	5.057,9	70.810,6	
37	62	A1	2/3	DAZ	4.565,5	821,8	5.387,3	75.421,8	Biennalsprung
38	63	A1	2/3	DAZ	4.565,5	821,8	5.387,3	75.421,8	
39	64	A1	2/4	DAZ	4.565,5	1.369,7	5.935,2	83.092,4	
40	65	A1	2/4	DAZ	4.565,5	1.369,7	5.935,2	83.092,4	

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Ver.-Gr.	Verwendungsgruppe	Funkt.-Gr.	Funktionsgruppe
Geh.-Stufe	Gehaltsstufe	Funkt.-Zul.	Funktionszulage
DAZ	Dienstalterszulage		

Anhang D: Normverdienstverlauf Fachdienst Bund in EUR

Handelsschüler, Beamter mit „Standardlaufbahn“, keine Karenzzeiten
Monatsbezug mit Stand 2006 (immer bezogen auf Kaufkraft 2006)

Einstufung: A3/2

Dieser Normverdienstverlauf wurde für die nachfolgenden Geburtsdaten zur Berechnung des jeweiligen Ruhegenusses verwendet.

Geburtsdatum 2. März		1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995	
Eintritt am 1. Jänner		1963	1968	1973	1983	1993	2003	2013	
Dienst- alter	Alter	Verw.- Gr.	Funkt.- Gr.	Geh.- Stufe	Gehalt	Funkt.- Zul.	Monatsbezug brutto ¹⁾	Jahresbezug brutto ¹⁾	Bemerkungen
0	18	A3	2/1	1	1.336,3	45,7	1.382,0	19.347,8	Eintritt
1	19	A3	2/1	1	1.336,3	45,7	1.382,0	19.347,8	
2	20	A3	2/1	2	1.369,2	45,7	1.414,9	19.808,2	Biennalsprung
3	21	A3	2/1	2	1.369,2	45,7	1.414,9	19.808,2	
4	22	A3	2/1	3	1.402,1	45,7	1.447,8	20.268,6	Biennalsprung
5	23	A3	2/1	3	1.402,1	45,7	1.447,8	20.268,6	
6	24	A3	2/1	4	1.435,1	45,7	1.480,9	20.731,9	Biennalsprung
7	25	A3	2/1	4	1.435,1	45,7	1.480,9	20.731,9	
8	26	A3	2/1	5	1.467,9	45,7	1.513,6	21.190,8	Biennalsprung
9	27	A3	2/1	5	1.467,9	45,7	1.513,6	21.190,8	
10	28	A3	2/1	6	1.500,8	45,7	1.546,5	21.651,2	Biennalsprung
11	29	A3	2/1	6	1.500,8	45,7	1.546,5	21.651,2	
12	30	A3	2/1	7	1.533,8	45,7	1.579,5	22.113,1	Biennalsprung
13	31	A3	2/1	7	1.533,8	45,7	1.579,5	22.113,1	
14	32	A3	2/1	8	1.576,6	45,7	1.622,3	22.711,7	Biennalsprung
15	33	A3	2/1	8	1.576,6	45,7	1.622,3	22.711,7	
16	34	A3	2/1	9	1.620,1	45,7	1.665,8	23.320,6	Biennalsprung
17	35	A3	2/1	9	1.620,1	45,7	1.665,8	23.320,6	
18	36	A3	2/2	10	1.663,8	59,4	1.723,1	24.123,7	Biennalsprung
19	37	A3	2/2	10	1.663,8	59,4	1.723,1	24.123,7	
20	38	A3	2/2	11	1.707,7	59,4	1.767,0	24.738,6	Biennalsprung
21	39	A3	2/2	11	1.707,7	59,4	1.767,0	24.738,6	
22	40	A3	2/2	12	1.752,0	59,4	1.811,4	25.359,3	Biennalsprung
23	41	A3	2/2	12	1.752,0	59,4	1.811,4	25.359,3	
24	42	A3	2/2	13	1.804,1	59,4	1.863,5	26.088,8	Biennalsprung
25	43	A3	2/2	13	1.804,1	59,4	1.863,5	26.088,8	
26	44	A3	2/2	14	1.856,2	59,4	1.915,6	26.818,4	Biennalsprung
27	45	A3	2/2	14	1.856,2	59,4	1.915,6	26.818,4	
28	46	A3	2/2	15	1.920,9	59,4	1.980,2	27.722,9	Biennalsprung
29	47	A3	2/2	15	1.920,9	59,4	1.980,2	27.722,9	
30	48	A3	2/3	16	1.985,1	73,0	2.058,2	28.814,3	Biennalsprung
31	49	A3	2/3	16	1.985,1	73,0	2.058,2	28.814,3	
32	50	A3	2/3	17	2.052,6	73,0	2.125,6	29.758,6	Biennalsprung
33	51	A3	2/3	17	2.052,6	73,0	2.125,6	29.758,6	
34	52	A3	2/3	18	2.119,3	73,0	2.192,3	30.692,6	Biennalsprung
35	53	A3	2/3	18	2.119,3	73,0	2.192,3	30.692,6	
36	54	A3	2/3	19	2.186,2	73,0	2.259,3	31.629,6	Biennalsprung
37	55	A3	2/3	19	2.186,2	73,0	2.259,3	31.629,6	
38	56	A3	2/3	DAZ	2.253,2	73,0	2.326,2	32.566,5	Biennalsprung
39	57	A3	2/3	DAZ	2.253,2	73,0	2.326,2	32.566,5	
40	58	A3	2/3	DAZ	2.353,5	73,0	2.426,6	33.971,9	Biennalsprung
41	59	A3	2/3	DAZ	2.353,5	73,0	2.426,6	33.971,9	
42	60	A3	2/4	DAZ	2.353,5	91,4	2.445,0	34.229,3	
43	61	A3	2/4	DAZ	2.353,5	91,4	2.445,0	34.229,3	¹⁾ Rundungs- differenzen
44	62	A3	2/4	DAZ	2.353,5	91,4	2.445,0	34.229,3	
45	63	A3	2/4	DAZ	2.353,5	91,4	2.445,0	34.229,3	
46	62	A3	2/4	DAZ	2.353,5	91,4	2.445,0	34.229,3	
47	63	A3	2/4	DAZ	2.353,5	91,4	2.445,0	34.229,3	

Anhang E: Landesverwaltung Burgenland

	2002	2003	2004	2005	Änderung 2002/2005
Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten					
Beamte	548,9	537,9	513,1	499,1	- 9,1 %
Vertragsbedienstete	1.435,6	1.418,9	1.452,7	1.485,9	+ 3,5 %
Summe	1.984,5	1.956,8	1.965,8	1.985,0	0,0 %

	Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR				
Beamte	26,07	27,02	26,86	27,02	+ 3,6 %
Vertragsbedienstete	38,18	39,65	40,89	44,08	+ 15,5 %
Summe	64,25	66,67	67,75	71,10	+ 10,7 %

	Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund				
Alterspension	-	-	-	-	
Erklärung	22	18	13	9	
vorzeitiger Ruhestand	2	3	-	-	
Dienstunfähigkeit <i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	4 <i>(14,3 %)</i>	9 <i>(30,0 %)</i>	9 <i>(40,9 %)</i>	5 <i>(35,7 %)</i>	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	28	30	22	14	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	59,3	58,9	58,5	61,0	

	Pensionsstandsdaten²⁾ Beamte				
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	609	625	634	641	+ 5,3 %
Pensionsausgaben in Mill. EUR	21,00	22,15	22,53	23,11	+ 10,0 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge in Mill. EUR	3,06	3,14	3,15	3,25	+ 6,2 %
Deckungsgrad der Pensionsausgaben ³⁾	14,6 %	14,2 %	14,0 %	14,1 %	- 0,5 Prozentpunkte
Landesbeitrag pro Pensionist in EUR/Jahr ³⁾	29.500	30.400	30.600	31.000	+ 5,2 %

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ einschließlich Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen, Kindergärten

³⁾ Rundungsdifferenzen

Anhang F: Landeslehrer Burgenland

	2002	2003	2004	2005	Änderung 2002/2005
Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten					
Landeslehrerbeamte	1.876,9	1.652,3	1.608,2	1.595,1	- 15,0 %
Landesvertragslehrer	400,7	440,6	432,1	443,3	+ 10,6 %
Summe	2.277,6	2.092,9	2.040,3	2.038,4	- 10,5 %

	Ausgaben für Aktive in Mill. EUR				
Landeslehrerbeamte	77,42	77,18	71,05	72,76	- 6,0 %
Landesvertragslehrer	11,36	12,26	13,98	14,61	+ 28,6 %
Summe	88,78	89,44	85,03	87,37	- 1,6 %

	Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund				
Alterspension	-	-	-	-	
Erklärung	4	2	1	1	
vorzeitiger Ruhestand	44	184	12	7	
Dienstunfähigkeit <i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	18 <i>(27,3 %)</i>	41 <i>(18,1 %)</i>	33 <i>(71,7 %)</i>	15 <i>(65,2 %)</i>	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	66	227	46	23	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	57,4	56,0	55,7	54,8	

	Pensionsstandsdaten Beamte				
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	1.242	1.434	1.457	1.451	+ 16,8 %
Pensionsausgaben in Mill. EUR	40,77	43,39	48,78	48,82	+ 19,7 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge in Mill. EUR	9,33	9,22	8,55	8,61	- 7,7 %
Deckungsgrad der Pensionsausgaben ¹⁾	22,9 %	21,3 %	17,5 %	17,6 %	- 5,3 Prozentpunkte
Landesbeitrag pro Pensionist in EUR/Jahr ¹⁾	25.300	23.800	27.600	27.700	+ 9,5 %

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Anhang G: Ruhegenussberechnung Burgenland

Ruhegenuss- berechnungsgrundlage Bezugsäquivalent; Durchrechnung abhängig vom Kalender- jahr des Pensionsantritts	×	Ruhegenuss- bemessungsgrundlage 80 % minus Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt gegenüber dem vom Geburts- datum abhängigen Regelpensionsalter	×	Steigerungsbetrag aufgrund der ruhegenussfähigen Gesamt- dienstzeit maximal 100 %	=	Ruhegenuss
---	---	---	---	---	---	-------------------

Versetzung in den Ruhestand bis 31. Dezember 2020

1.	<i>Rechtslage 2006 (bis 2020)</i> Letztbezug	×	80 % minus Abschläge	×	100 % (ab 35/40/45 Dienstjahren)	=	Vergleichs- ruhegenuss
2.	<i>Rechtslage 2006 (bis 2020)</i> Durchrechnung maximal 18 Jahre	×	80 % minus Abschläge	×	100 % (ab 35/40/45 Dienstjahren)	=	Ruhegenuss

3. Anwendung des „7 %-Deckels“ beim Vergleichsruhegenuss zur Berechnung eines allfälligen Erhöhungsbetrages zum Ruhegenuss

Versetzung in den Ruhestand ab 1. Jänner 2021

1.	<i>Rechtslage 2006 (bis 2020)</i> Durchrechnung maximal 15 Jahre	×	80 % minus Abschläge	×	100 % (ab 35/40/45 Dienstjahren)	=	Vergleichs- ruhegenuss
2.	<i>Rechtslage ab 2021</i> Durchrechnung maximal 40 Jahre	×	80 % minus Abschläge	×	100 % (ab 35/40/45 Dienstjahren)	=	Ruhegenuss

3. Anwendung des 10 %-Deckels beim Vergleichsruhebezug (Vergleichsruhegenuss + Nebengebührentzulege; Rechtslage 2006 bis 2020) zur Berechnung eines allfälligen Erhöhungsbetrages zum Ruhebezug (Ruhegenuss + Nebengebührentzulege; Rechtslage 2021)

Anhang H: Landesverwaltung Niederösterreich

	2002	2003	2004	2005	Änderung 2002/2005
Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten					
Beamte	4.084,2	4.034,6	3.979,1	3.900,2	- 4,5 %
Vertragsbedienstete	5.374,7	5.330,9	5.388,6	5.490,9	+ 2,2 %
Summe	9.458,9	9.365,5	9.367,7	9.391,1	- 0,7 %

	Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR				
Beamte	151,77	155,84	157,99	159,72	+ 5,2 %
Vertragsbedienstete	130,27	134,17	137,93	144,81	+ 11,2 %
Summe	282,04	290,01	295,92	304,53	+ 8,0 %

	Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund			
Alterspension	3	-	2	2
Erklärung vorzeitiger Ruhestand	50	36	21	22
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	36 (7,3 %)	66 (13,6 %)	101 (6,1 %)	121 (14,2 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	96	118	132	169
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	59,4	58,9	59,0	58,1

	Pensionsstandsdaten²⁾ Beamte				
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	4.512	4.566	4.629	4.771	+ 5,7 %
Pensionsausgaben in Mill. EUR	155,07	159,48	162,01	167,92	+ 8,3 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge in Mill. EUR	33,80	34,34	35,44	35,80	+ 5,9 %
Deckungsgrad der Pensionsausgaben ³⁾	21,8 %	21,5 %	21,9 %	21,3 %	- 0,5 Pro- zentpunkte
Landesbeitrag pro Pensionist in EUR/Jahr ³⁾	26.900	27.400	27.300	27.700	+ 3,0 %

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ einschließlich Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen, Kindergärten

³⁾ Rundungsdifferenzen

Anhang I: Landeslehrer Niederösterreich

	2002	2003	2004	2005	Änderung 2002/2005
Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten					
Landeslehrerbeamte	10.408	9.759	9.555	9.404	- 9,6 %
Landesvertragslehrer	1.777	2.119	1.991	2.025	+ 14,0 %
Summe	12.185	11.878	11.546	11.429	- 6,2 %

	Ausgaben für Aktive in Mill. EUR				
Landeslehrerbeamte	390,33	390,89	372,10	386,71	- 0,9 %
Landesvertragslehrer	42,29	46,72	55,51	55,13	+ 30,4 %
nicht zuordenbare Ausgaben	26,21	27,98	24,40	23,69	- 9,6 %
Summe	458,83	465,59	452,01	465,53	+ 1,5 %

	Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund				
Alterspension	-	-	-	-	
Erklärung	51	40	11	19	
vorzeitiger Ruhestand	138	762	49	23	
Dienstunfähigkeit <i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	101 <i>(34,8 %)</i>	226 <i>(22,0 %)</i>	76 <i>(55,5 %)</i>	61 <i>(58,1 %)</i>	
andere Gründe	-	-	1	2	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	290	1.028	137	105	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,5	55,8	55,4	55,9	

	Pensionsstandsdaten Beamte				
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	5.852	6.742	6.763	6.739	+ 15,2 %
Pensionsausgaben in Mill. EUR	203,85	215,65	236,56	235,95	+ 15,7 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge in Mill. EUR	55,23	55,77	55,41	56,52	+ 2,3 %
Deckungsgrad der Pensionsausgaben ¹⁾	27,1 %	25,9 %	23,4 %	24,0 %	- 3,1 Pro- zentpunkte
Landesbeitrag pro Pensionist in EUR/Jahr ¹⁾	25.400	23.700	26.800	26.600	+ 4,8 %

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Anhang J: Ruhegenussberechnung Niederösterreich

	Ruhegenuss- berechnungsgrundlage	Ruhegenuss- bemessungsgrundlage	Steigerungsbetrag	Ruhegenuss
	Bezugsäquivalent; Durchrechnung abhängig vom Kalender- jahr des Pensionsantritts	80 % minus Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt gegenüber dem vom Geburts- datum abhängigen Regelpensionsalter	aufgrund der ruhegenussfähigen Gesamt- dienstzeit maximal 100 % (bei mehr als 45 Dienstjahren über 100 %)	
		X	X	=
1.	<i>Rechtslage 31. Dezember 2004</i> Letztbezug ¹⁾	80 % minus Abschläge	100 % (ab 35/40 Dienstjahren)	Vergleichs- ruhegenuss 1 ¹⁾
2.	<i>Rechtslage 30. Juni 2006</i> Durchrechnung ²⁾ maximal 18 Jahre	80 % minus Abschläge	100 % (ab 35/40 Dienstjahren)	Vergleichs- ruhegenuss 2 ²⁾
3.	Anwendung des „7 %-Deckels“ beim Vergleichsruhegenuss 1 zur Berechnung eines allfälligen Erhöhungsbetrages zum Vergleichsruhegenuss 2			
4.	<i>Rechtslage 1. Juli 2006</i> Durchrechnung ²⁾ maximal 40 Jahre	80 % minus Abschläge	100 % (ab 35/40/45 Dienstjahren)	Ruhebezug ²⁾
5.	Anwendung des „10 %-Deckels“ beim Vergleichsruhegenuss 2 zur Berechnung eines allfälligen Erhöhungsbetrages zum Ruhebezug			

¹⁾ inklusive Nebengebührenteil (Durchschnitt der letzten fünf Jahre)

²⁾ inklusive Nebengebührenteil der durchgerechneten (letzten) Monate

Anhang K: Landesverwaltung Salzburg

	2002	2003	2004	2005	Änderung 2002/2005
Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten					
Beamte	1.100,3	1.093,2	1.050,3	1.048,1	- 4,7 %
Vertragsbedienstete	1.625,6	1.603,4	1.579,2	1.543,6	- 5,0 %
Summe	2.725,9	2.696,6	2.629,5	2.591,7	- 4,9 %

	Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR				
Beamte	53,86	55,46	55,93	55,89	+ 3,8 %
Vertragsbedienstete	48,11	48,84	49,87	49,78	+ 3,5 %
Sonstige Personalausgaben	5,80	6,02	5,72	5,44	- 6,2 %
Summe	107,77	110,32	111,52	111,11	+ 3,1 %

	Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund				
Alterspension	-	1	1	1	
Erklärung	27	30	35	12	
vorzeitiger Ruhestand	11	14	24	9	
Dienstunfähigkeit	10	10	16	7	
<i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	<i>(20,8 %)</i>	<i>(18,2 %)</i>	<i>(21,1 %)</i>	<i>(24,1 %)</i>	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	48	55	76	29	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	59,1	60,3	58,9	58,8	

	Pensionsstandsdaten²⁾ Beamte				
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	1.361	1.429	1.524	1.550	+ 13,9 %
Pensionsausgaben in Mill. EUR	53,62	56,11	58,45	61,25	+ 14,2 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge in Mill. EUR	9,60	9,84	9,84	10,24	+ 6,7 %
Deckungsgrad der Pensionsausgaben ³⁾	17,9 %	17,5 %	16,8 %	16,7 %	- 1,2 Pro- zentpunkte
Landesbeitrag pro Pensionist in EUR/Jahr ³⁾	32.300	32.400	31.900	32.900	+ 1,7 %

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ einschließlich Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen, Kindergärten

³⁾ Rundungsdifferenzen

Anhang L: Landeslehrer Salzburg

	2002	2003	2004	2005	Änderung 2002/2005
Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten					
Landeslehrerbeamte	3.718,9	3.423,0	3.573,8	3.533,2	- 5,0 %
Landesvertragslehrer	1.003,3	1.094,8	885,7	903,5	- 9,9 %
Summe	4.722,2	4.517,8	4.459,5	4.436,7	- 6,0 %

	Ausgaben für Aktive in Mill. EUR				
Landeslehrerbeamte	142,81	146,82	142,06	151,46	+ 6,1 %
Landesvertragslehrer	31,67	30,06	32,01	27,68	- 12,6 %
nicht zuordenbare Ausgaben	4,00	4,77	5,32	4,22	+ 5,5 %
Summe	178,48	181,65	179,39	183,36	+ 2,7 %

	Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund				
Alterspension	1	-	-	-	
Erklärung	10	7	4	6	
vorzeitiger Ruhestand	75	249	19	2	
Dienstunfähigkeit	33	67	45	31	
<i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	<i>(27,7 %)</i>	<i>(20,7 %)</i>	<i>(66,2 %)</i>	<i>(79,5 %)</i>	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	119	323	68	39	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,8	56,3	54,5	53,5	

	Pensionsstandsdaten Beamte				
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	2.033	2.287	2.297	2.277	+ 12,0 %
Pensionsausgaben in Mill. EUR	63,90	69,30	75,38	76,06	+ 19,0 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge in Mill. EUR	18,48	18,97	19,27	20,15	+ 9,0 %
Deckungsgrad der Pensionsausgaben ¹⁾	28,9 %	27,4 %	25,6 %	26,5 %	- 2,4 Prozentpunkte
Landesbeitrag pro Pensionist in EUR/Jahr ¹⁾	22.300	22.000	24.400	24.600	+ 9,9 %

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Anhang M: Ruhegenussberechnung Salzburg

Ruhegenuss- berechnungsgrundlage	Ruhegenuss- bemessungsgrundlage	Steigerungsbetrag	Ruhegenuss
Bezugsäquivalent; Durchrechnung abhängig vom Kalender- jahr des Pensionsantritts	80 % minus Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt gegenüber dem vom Geburts- datum abhängigen Regelpensionsalter	aufgrund der ruhegenussfähigen Gesamt- dienstzeit maximal 100 %	
X	X	X	=
1. Rechtslage 2006 Durchrechnung maximal 20 Jahre	80 % minus Abschläge	100 % (ab 35/40 Dienstjahren)	Ruhegenuss
X	X	X	=
Sonderbestimmung für Bedienstete, die ab dem 2. Jänner 2008 zu Beamten ernannt werden			
1. Rechtslage 2006 Durchrechnung maximal 40 Jahre	80 % minus Abschläge	100 % (ab 45 Dienstjahren)	Ruhegenuss
X	X	X	=